

ABWÄGUNGSTABELLE ZUR ZWISCHENABWÄGUNG

Bearbeitungsstand: 09.05.2022

zu den eingegangenen Anregungen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit

vom 19.11.2020 bis 11.12.2020 und vom 07.01.2021 bis 22.01.2021

(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 1 PlanSiG u. § 3 PlanSiG)

und der

frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 18.11.2020 bis 23.12.2020

(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB)

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

„IN DEN HAUERN“, Vorentwurf vom 05.11.2020

der Stadt Weinstadt

Nr.	Name	Schreiben vom
1	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	04.01.2021
2	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 -	03.02.2021
3	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg	14.12.2020/14.01.2021
4	Verband Region Stuttgart	07.01.2021
5	Planungsverband Unteres Remstal	-
6	Rettungsleitstelle Rems-Murr	-
7	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rems-Murr-Kreis mbH	22.01.2021/ 19.01.2022
8	Stadtwerke Weinstadt	26.11.2020
9	Stadtentwässerung Weinstadt	10.01.2021
10	Zweckverband Landeswasserversorgung	19.11.2020
11	Zweckverband Wasserversorgung NOW	19.11.2020
12	Ehrenamtl. Denkmalpfleger	22.11.2020
13	Polizeipräsidium Aalen	24.11.2020
14	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	10.12.2020
15	Handwerkskammer Stuttgart	17.12.2020
16	I H K Bezirkskammer Rems-Murr	-
17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-
18	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	-
19	amprion	20.11.2020/07.01.2021
20	Deutsche Telekom AG, T-Com	-
21	E-Plus Mobilfunk GmbH	09.12.2020/11.01.2021
22	Netze BW GmbH	-
23	Süwag Netzservice GmbH	19.11.2020
24	TransnetBW GmbH	10.12.2020
25	Vodafone NRW GmbH	27.11.2020
26	Deutsche Bahn AG	-
27	Gemeinde Aichwald	18.11.2020
28	Gemeinde Baltmannsweiler	15.12.2020
29	Gemeinde Remshalden	25.11.2020




Nr.	Name	Schreiben vom
30	Gemeinde Winterbach	19.11.2020
31	Gemeinde Korb	19.11.2020
32	Stadt Waiblingen	27.11.2020
33	Stadt Kernen im Remstal	–

Folgende Verbände / Vereine wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gesondert informiert:


Nr.	Name	Schreiben vom
V1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	15.12.2020
V2	Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg e.V. (NABU)	15.12.2020
V3	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	15.12.2020

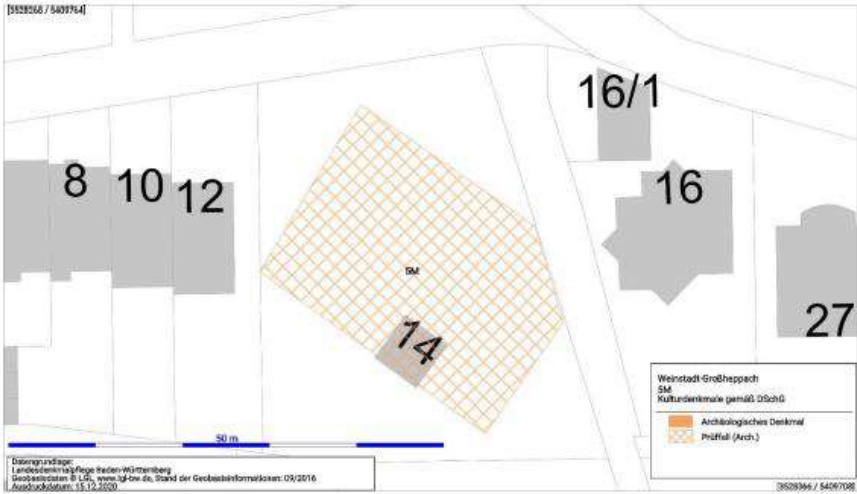
Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Name	Schreiben vom
Ö1		16.12.2020/ 15.01.2021
Ö2		12.12.2020/ 21.01.2021
Ö3		21.12.2020
Ö4		22.12.2020/ 21.01.2021
Ö5		20.01.2021

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<div data-bbox="367 320 577 451" style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p>EINGEGANGEN 07. Jan. 2021 baldauf architekten und städteplaner gmbh</p> </div> <div data-bbox="714 320 965 400" style="text-align: center;">  <p>REMS-MURR-KREIS</p> </div> <p data-bbox="192 464 501 480">Landratsamt Rems-Murr-Kreis Amt 30 Postfach 1413 71325 Waiblingen</p> <p data-bbox="192 528 344 592">Baldauf Architekten Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p data-bbox="781 448 880 464">Baurechtsamt</p> <p data-bbox="781 520 902 564">Dienstgebäude Stuttgarter Straße 110 71332 Waiblingen</p> <p data-bbox="781 580 954 655">Auskunft erteilt Herr Ruppert Telefon 07151/501-2340 Telefax 07151/501-2482 M.Ruppert@Rems-Murr-Kreis.de</p> <p data-bbox="781 671 920 746">Zimmer 309 Unser Zeichen Bitte bei Antwort angeben 621.131/2020/1713</p> <p data-bbox="781 762 898 778">04.01.12.2020</p> <p data-bbox="781 799 936 815">Ihre Nachricht vom/Zeichen</p> <p data-bbox="781 831 857 847">18.11.2020 / -</p> <p data-bbox="192 695 517 711">Beteiligung am Bebauungsplanverfahren</p> <p data-bbox="192 735 416 751">"In den Hauern", Weinstadt</p> <p data-bbox="192 775 595 815">Fristablauf für die Stellungnahme am: 23.12.2020, verlängert bis 14.01.2020</p> <p data-bbox="192 839 584 895">Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p data-bbox="192 911 383 927">Am Verfahren wurde das</p> <p data-bbox="192 951 371 967">Amt für Umweltschutz</p> <p data-bbox="192 991 259 1007">beteiligt.</p> <p data-bbox="192 1031 707 1070">Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p data-bbox="192 1110 371 1126"><u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p data-bbox="192 1150 483 1166">Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p data-bbox="192 1174 752 1262">Der unteren Naturschutzbehörde ist das Vorkommen von streng geschützten Arten wie der Zauneidechse und Fledermäusen im Bereich des Vorhabens bekannt. Das Gutachten zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange befindet sich noch in der Erstellung. Die faunistische Übersichtsbegehung wird dem Entwurf beigefügt.</p> <p data-bbox="192 1286 752 1414">Die faunistische Bestandsaufnahme als artenschutzrechtliche Beurteilungsgrundlage muss den Planungsträger in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und mögliche Befreiungslagen zu überprüfen. Faunistische Kartierungen können seitens der Naturschutzbehörde nur akzeptiert werden, wenn diese nach Stand der Technik mit entsprechenden Erfassungsstandards durchgeführt werden.</p> <p data-bbox="192 1437 775 1477">Aufgrund fehlender Unterlagen ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung dieser Planung nicht möglich, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §</p> <div data-bbox="781 1158 999 1398" style="font-size: small;"> <p>Telefon (Zentrale) 07151 501-0</p> <p>Allgemeine Sprechzeiten Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr Di. 13:30 – 18:00 Uhr</p> <p>Bankverbindung Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37 BIC SOLADE33WVN</p> <p>VVS Anschluss REMS-MURR-KREIS.DE</p> </div> <div data-bbox="808 1445 954 1509" style="text-align: center;">   </div>	<p data-bbox="1088 1086 1368 1110"><u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p data-bbox="1088 1134 1536 1158">Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p data-bbox="1088 1182 1895 1238">Der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) liegt zur Offenlage bei.</p> <p data-bbox="1088 1302 1704 1326">Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p data-bbox="1939 1182 2141 1206">Berücksichtigung</p> <p data-bbox="1939 1318 2119 1342">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 1</p>	<p>44 BNatSchG können bislang nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Bearbeiter: Frau Paul, Tel. 07151 - 501 2751</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung.</p> <p>Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Hinweise des beigefügten Merkblattes "Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser" sind bei Planung und Bauausführung zu beachten.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>S. Voigt</p> <p>Anlagen</p> <p>Seite 2 von 2</p>	<p>Immissionsschutz Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Gewässerschutz Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Bodenschutz Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes werden in Kap. 8 der Begründung und der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>baldauf Architekten Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Versand erfolgt nur per E-Mail an: k.ludwig@baldaufarchitekten.de</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Stuttgart 03.02.2021 Name Johanna Baron Durchwahl 0711 904-12139 Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Weinstadt (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> </div> <p>Bebauungsplan In den Hauern Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Verfahren gem. § 13a BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 18.11.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Denkmalpflege Nach Prüfung werden innerhalb der Plangrenzen denkmalfachliche Interessen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit berührt, die bislang noch keinen hinreichenden Eingang in die Planungsunterlagen gefunden haben. Hier betroffene archäologische Belange sind wie folgt mitzuteilen:</p> <p>Abgegangene Hauernkeller (Prüffall Nr. 5M)</p> <p>Maßgeblich für die Abgrenzung ist die nachstehende Kartierung.</p>	<p>Raumordnung Kenntnisnahme, dass auf raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Denkmalpflege Die Ausführungen werden nachrichtlich in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 2</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p>  <p>Nach den Schriftquellen ist indirekt eine bereits in hochmittelalterlicher Zeit an dem Standort bestehende Kelter wahrscheinlich zu machen. 1290 stiftet ein Ludwig Hur Weinberge und eine Kelter dem Kloster Adelberg. Lach Lagerbucheintrag 1500 findet dieselbe als „Hurkelter“ explizite Erwähnung und wird nach Ausbauten im 17. Jahrhundert, 1745/ 45 nochmals neu errichtet.</p> <p>Innerhalb der ausgewiesenen Verdachtsflächen kann daher trotz moderner Eingriffe in bislang nicht, oder nicht tiefgreifend gestörten Arealen mit denkmalwerten archäologischen Befunden und Funden der älteren Bau- und Nutzungsgeschichte, sowie der lokalen Sachkultur gerechnet werden. Weiterhin sind relevante Relikte technischer Anlagen der abgegangenen Kelter zu erwarten.</p> <p>Entsprechend ihrer heimatgeschichtlichen und dokumentarischen Bedeutung kann es sich dabei um Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG handeln, deren Erhalt in öffentlichem Interesse steht. Durch Bodeneingriffe bei baulichen Maßnahmen und Abbrüchen ist gegebenenfalls jedoch eine intensive Beeinträchtigung des Schutzgutes bzw. die Zerstörung archäologischer Kulturgüter zu befürchten.</p>	<p>Die Ausführungen werden nachrichtlich in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 2	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Demgegenüber haben die dargelegten Sachverhalte noch keine angemessene Beachtung in den vorliegenden Planunterlagen gefunden (s. Textteil C Hinweise, Punkt C1 Bodendenkmale). Ein Hinweis auf das Schutzgut fehlt.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden ist daher zu einer hinreichenden Berücksichtigung folgendes anzuregen bzw. zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Übernahme und Berücksichtigung der oben dargelegten Informationen zum Schutzgut in die Planungsunterlagen. • Für Abbruch- und Neubauvorhaben innerhalb der mitgeteilten bodendenkmalpflegerischen Relevanzflächen ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Die weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege ist daher vorzusehen. Im Einzelfall kann eine abschließende Stellungnahme allerdings erst anhand ergänzender Materialien (Bauakten zu Bestandsbauten, ggfs. bereits vorhandene Bohrprotokolle) erfolgen, aus denen neben den relevanten Daten zum Planvorhaben die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fehlstellen (Wasserbehälter, Kanal- und Leitungstrassen etc.) ersichtlich werden. • Sämtliche Geplante Maßnahmen die archäologische Substanzeingriffe beinhalten sollten deshalb frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Frau Dr. Aline Kottmann (aline.kottmann@rps.bwl.de) eingereicht werden, damit Planungssicherheit erreicht und Wartezeiten durch archäologische Untersuchungen vermieden oder minimiert werden können. Nach Prüfung dieser Unterlagen werden gegebenenfalls bauvorgreifende Sondagen und/oder archäologische Rettungsgrabungen bzw. baubegleitende Befundaufnahmen zur Voruntersuchung bzw. sachgerechten Bergung archäologisch relevanter Relikte der älteren Ortsgeschichte notwendig. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erkundung und Dokumentation archäologischer Kulturdenkmale einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann und gegebenenfalls durch den Planungsträger als Veranlasser archäologischer Rettungsgrabungen im Rahmen des Zumutbaren zu beauftragen und zu finanzieren ist. 	<p>Die dargelegten Informationen werden nachrichtlich in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.</p> <p>Der Hinweis, dass Abbruch- und Neubauvorhaben in den Relevanzflächen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine frühzeitige Abstimmung mit der Denkmalpflege wird vorgenommen und falls erforderlich bauvorgreifende Sondagen und archäologische Rettungsgrabungen durchgeführt.</p>	<p>Berücksichtigung und Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 2	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>Im Übrigen wird auf die Regelungen beim Antreffen zufälliger Funde gem. der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen (bereits im Text enthalten).</p> <p>Bitte informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis.</p> <p>Ihre Rückfragen richten Sie an Herrn Dr. Gerhard Schneider (gerhard.schneider@rps.bwl.de).</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Johanna Baron</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird das Ergebnis gem. § 3 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.</p> <p>Das aktuelle Formblatt wurde verwendet.</p> <p>Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen.</p>	Kenntnisnahme



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 14.12.2020 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 20-12636</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "In den Hauern", Stadt Weinstadt, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7122 Winnenden)</p> <p>Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4</p> <p>Ihr Schreiben vom 18.11.2020</p> <p>Anhörungsfrist 23.12.2020</p> <p>Anlage: Lageplan Geotechnik</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 3</p>	<p>LGRB Az. 2511 // 20-12636 vom 14.12.2020 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper).</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens, mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Nach Geologischer Karte (GK50, Blatt Stuttgart und Umgebung) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Rutschgebiets. Die Lage des Rutschgebiets kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschgebiets ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates, in mit der Rutschungsthematik vertrautes Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Geotechnik</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise des fachlich zuständigen Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zur Aufnahme in den Textteil des Bebauungsplanes, insbesondere zur Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen, werden zur Kenntnis genommen und in den Textteil übernommen.</p> <p>Untersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahmen werden durch ein geotechnisches Erschließungsgutachten für den Straßen- und Kanalbau und zur allgemeinen Bebaubarkeit erstellt. Beim Rückbau des Wasserbehälters wird eine sorgfältige Planung und fachgerechte Ausführung vorausgesetzt.</p> <p>Von einer Festsetzung von Versickerungsanlagen wird Abstand genommen. Zisternen und Dachbegrünung werden zur Rückhaltung und Drosselung des Oberflächenwassers festgesetzt.</p> <p>Boden</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 3</p>	<p>LGRB Az. 2511 // 20-12636 vom 14.12.2020 Seite 3</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p> <p>Das in der Anlage mitgesendete Merkblatt für Planungsträger hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan, weshalb es nicht in die Abwägungstabelle mit aufgenommen wird.</p>	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden unter den Hinweisen in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme, dass aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Bergbau</p> <p>Kenntnisnahme, dass das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen ist.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Kenntnisnahme, dass die Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert werden.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Dem Geotop-Kataster sind für den Planbereich keine weiteren Informationen zu entnehmen.</p> <p>Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 3	<p>Legende Plangebiet Rutschungsfläche (Auszug der GHK50)</p> <p>Kartengrundlage: Basisdatensatz des LGRB, Hochauflösendes DGN-Netzwerk für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.gis.bwl.de, Az. 7.2651 9-1/19)</p> <p>Koordinatenreferenzsystem: ETRS89_UTM32</p> <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau — LAREX — Übersichtskarte BP „In den Hauern“ in Weinstadt; M: 1 : 4000 Anlage zu Az. 2511/20-12636 Wld. 14.12.2020</p>	<p>Der Plan wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 3	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 11.01.2021 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 20-14313</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "In den Hauern", Stadt Weinstadt, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7122 Winnenden, TK 25: 7222 Plochingen)</p> <p>Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB</p> <p>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Fortsetzung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1, 2, 3 und 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)</p> <p>Ihr Schreiben vom 23.12.2020</p> <p>Anhörungsfrist 22.01.2021</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-12636 vom 14.12.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p>S.O.</p>	



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<div style="text-align: center;">  <p>Verband Region Stuttgart Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> </div> <p>Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Katharina Ludwig Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p>Stuttgart, den 07. Januar 2021 Ansprechpartner/in: Frau Borth Telefon: +49 (0)711 22759-930 E-Mail: planung@region-stuttgart.org Aktenzeichen: 45.1/2020/bo 210107_BBP_in_den_Hauern_3B_SIN</p> </div> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „In den Hauern“ in Weinstadt – Großheppach</p> <p>Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Ihr Schreiben vom 18. November 2020</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ulrike Borth</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p>Kronenstraße 25 70174 Stuttgart  Hauptbahnhof (8 Min.) Telefon +49 (0)711 22759-0 Telefax +49 (0)711 22759-70 E-Mail/Internet: info@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org Vorstandsvorsitzender: Thomas S. Bopp</p> </div>	<p>Kenntnisnahme, dass der Planung keine regionalplanerischen Ziele entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	<div data-bbox="779 316 1048 395" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="203 459 607 480">Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR Stuttgarter Str. 110 71332 Waiblingen</p> <p data-bbox="203 496 510 639">baldauf architekten und stadtplaner gmbh Frau Katharina Ludwig Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart nur via E-Mail: K.Ludwig@baldaufarchitekten.de</p> <p data-bbox="786 459 1048 480">Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR</p> <p data-bbox="786 504 1003 671">bearbeitet von Dr. Sebastian Meier Beratung, Logistik, Recycling Telefon: +49 7151 / 501 95 - 30 Telefax: + 49 7151 / 501 95 - 50 s.meier@awrm.de</p> <p data-bbox="786 695 965 716">Waiblingen, 22.01.2021</p> <p data-bbox="203 759 981 810">STELLUNGNAHME ZUM BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „IN DEN HAUERN“, STADT WEINSTADT GEMÄß § 13A BAUGB</p> <p data-bbox="203 871 398 892">Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p data-bbox="203 922 1021 971">mit dem Schreiben vom 23.12.2020 haben Sie die AWRM um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „In den Hauern“, Stadt Weinstadt bis zum 22.01.2021 gebeten.</p> <p data-bbox="203 1002 479 1023">Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="203 1051 1021 1099">Gem. der Begründung des Bebauungsplanes und Örtlichen Bauvorschriften des Vorentwurfs vom 05.11.2020 ist die zu bebauende Fläche durch eine Stichstraße erschlossen.</p> <p data-bbox="203 1121 1032 1171">Generell kann die Leerung der Behälter nur erfolgen, wenn diese an den öffentlich zugänglichen Straßenrand gestellt werden. Hierfür muss ein ausreichender Sammelplatz für die Müllbehälter vorgehalten werden.</p> <p data-bbox="203 1193 1010 1259">Wenn für die Müllentsorgung gem. Ihres Kapitel 6.3 ein Abstellplatz für die Müllbehälter im Eingangsbereich der Stichstraße (wir gehen von der Ecke Leinäckerstraße / In den Hauern aus) vorgesehen ist, wird die o.g. Bedingung erfüllt.</p> <p data-bbox="203 1281 1025 1331">Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen daher mit, dass keine Einwände zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „In den Hauern“, Stadt Weinstadt bestehen.</p> <p data-bbox="203 1361 383 1382">Mit freundlichen Grüßen,</p> <div data-bbox="192 1385 398 1465" data-label="Text"> </div> <p data-bbox="203 1469 376 1490">Dr.-Ing. Sebastian Meier</p>	<p data-bbox="1088 1174 1895 1342">Der Abstellplatz für die Müllbehälter war im Vorentwurf <u>nicht</u> im Bereich Ecke Leinäckerstraße / In den Hauern vorgesehen, sondern im Kreuzungsbereich In den Hauern und der neuen Stichstraße. Von der AWRM wurde eine erneute Stellungnahme angefordert. Siehe nachfolgend.</p>	<p data-bbox="1939 1222 2130 1243">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 7	<p>Von: Scherb, Yvonne <y.scherb@awrm.de> Gesendet: Mittwoch, 19. Januar 2022 11:33 An: Rebekka Matzner; Schäfer, Christiane (BAG) Cc: Metzger, Sebastian Betreff: AW: Bebauungsplan In den Hauern Anlagen: BP_In_den_Hauern_VE_PLAN.PDF</p> <p>Guten Tag Frau Matzner, guten Tag Frau Schäfer,</p> <p>aufgrund Ihres heutigen Telefonates mit Herrn Mulic kann auf den Sammelplatz für das o.g. <u>neue</u> Bauvorhaben „in den Hauern“ verzichtet werden. Herr Mulic teilte mir mit, dass die Tonnen direkt an den Häusern abgeholt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Yvonne Scherb Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR -BLR/Gebührenveranlagung - Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen Tel. 07151/501-9562 Fax 07151/501-9514 Mailto: y.scherb@awrm.de Web : www.awrm.de Amtsgericht Stuttgart, Steuer-Nr. 90496/04161 Vorstand: Marcus Siegel, Dr. Lutz Bühle, Anika Fritz Verwaltungsratsvorsitzender: Landrat Dr. Richard Sigel</p>	<p>Die Abfallentsorgung erfolgt durch Bereitstellung der Behälter auf eigener Grundstücksfläche. Durch die Verbreitung der öffentlichen Verkehrsfläche auf mind. 4,50 m im Bereich des Plangebietes bis zum Weg „Im Pfad“ ist eine Anfahrt durch das Entsorgungsunternehmen möglich und auch die Abholung der Behälter der Bestandgebäude weiterhin gewährleistet. Eine Absprache mit dem Entsorgungsunternehmen und der Abfallwirtschaft Rems-Murr (AWRM) hat stattgefunden.</p>	<p>Kenntnisnahme, Anpassung der Planung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	<div data-bbox="376 316 613 459" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">EINGESANGEN</p> <p style="text-align: center;">27. Nov. 2020</p> <p style="text-align: center;">baldauf architekten und stadtplaner gmbh</p> </div> <div data-bbox="775 400 1055 491" style="margin-bottom: 10px;">  <p>STADTWERKE WEINSTADT <i>Energie. Für unsere Zukunft</i></p> </div> <p>Stadtwerke Weinstadt · Schorndorfer Straße 22 · 71384 Weinstadt</p> <p>Schorndorfer Str. 22 71384 Weinstadt</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Es schreibt Ihnen Herr Knochen</p> <p>Tel. 07151 20535-861 Fax 07151 20535-802 Mail f.knochen@stadtwerke-weinstadt.de</p> <p>Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen unsere Zeichen Datum 26. November 2020</p> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „In den Hauern“; Stadt Weinstadt, Ortsteil Großheppach Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Scoping § 4Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die konzeptionelle Gestaltung bestehen unsererseit keine Einwände.</p> <p>Aus Sicht de Trinkwasserversorgung sind folgende Aspekte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandenen Leitungssysteme im B-Planbereich müssen im Vorfeld der Bebauung durch die SWW umgelegt werden - die Umlegung beansprucht einen Teilstreifen im Korridor der Bebauungsfläche - das Leitungsrecht muß im Grundbuch eingetragen werden - im Leitungskorridor ist keine Überbauung gestattet <p>Die Stadtwerke sind in den weiteren Entscheidungsprozeß mit einzubeziehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="197 1294 349 1417" style="margin-top: 20px;">  Knochen </div>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Das Leitungsrecht entlang der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Flst. 2098/4 ist im zeichnerischen Teil eingetragen und dient den Belangen der Trinkwasserversorgung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Mail vom 03.03.2022 von Stadtwerke Weinstadt:</p> <p>Von: Knochen, Frank Gesendet: Donnerstag, 3. März 2022 12:02 An: Schell, Alexander <A.Schell@Weinstadt.de> Cc: Meier, Thomas <T.Meier@Stadtwerke-Weinstadt.de> Betreff: AW: BP Unter den Weinbergen</p> <p>Hallo Herr Schell,</p> <p>wir benötigen weiterhin ein Leitungsrecht trotz der Verbreiterung der Straße . Im südlichen Bereich(Beginn der Umverlegung) liegt die Leitung bei 4,00- 4,50 m Tiefe. Die Leitungen können wir nur langsam auf normale Höhe bringen. Der Platzbedarf wie im Lageplan eingetragen ist erforderlich. Sollte sich bei der Bauausführung zeigen das wir die Leitungen mehr verziehen können, werden wir es auch ausführen. Hinzu kommt ja auch noch teilweise ein Entwässerungskanal.</p> <p>Freundliche Grüße Frank Knochen</p> <div style="text-align: right;">  <p>Stadtwerke Weinstadt Schorndorfer Str. 22 71384 Weinstadt</p> </div> 	<p>Das Leitungsrecht, das trotz der Verbreiterung des Erschließungsweges erforderlich ist, wird in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	 <p>Stadtentwässerung Weinstadt • Poststraße 17 • 71384 Weinstadt</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Poststr. 17 71384 Weinstadt</p> <p>Es schreibt Ihnen Herr Baumeister</p> <p>Tel. (07151) 693-134 Fax (07151) 693-121 Mail m.baumeister@weinstadt.de</p> <p>Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen : unsere Zeichen Datum 9. Februar 2021</p> <p>Stellungnahme Bebauungsplanvorentwurf In den Hauern</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>herzlichen Dank für die Zusendung der Unterlagen für den Bebauungsplanvorentwurf und örtliche Bauvorschriften „In den Hauern“ im Zuge der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Wir haben die Unterlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung dazu.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet wird mit Ausschluss des nordwestlichen Gebäudes im Trennsystem entwässert. Hierbei wird das anfallende Oberflächenwasser direkt in den östlich verlaufenden Regenwasserkanal abgeführt. Es ist darauf zu achten, dass sowohl für den Regenwasseranschluss, als auch für den Schmutzwasseranschluss ein Kontrollschacht möglichst nahe an der Grundstücksgrenze zu errichten ist. - Momentan liegt auf Höhe des geplanten Baugebiets in der Wartbühlstraße ausschließlich ein Regenwasserkanal. Aufgrund des geplanten Baugebietes wird ein Schmutzwasserkanal parallel zum Regenwasserkanal verlegt. Für die Gewährleistung einer schadfreien Entwässerung des Gebietes, muss das bisher eingetragene Leitungsrecht für die Stadtentwässerung Weinstadt (SEW) erweitert werden. Es muss gesichert sein, dass jederzeit am Kanal Arbeiten bzw. Sanierungen durchgeführt werden können. - Wir bitten zu prüfen, ob im Bebauungsplan Retentionszisternen vorgeschrieben werden können, so dass Regenwasser zurückgehalten wird. - Das nordwestliche Gebäude entwässert im Mischsystem in die Straße „In den Hauern“. Hierbei soll Regen- und Mischwasser bis zum Kontrollschacht getrennt geführt werden. <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ausführungen werden entsprechend in der Begründung ergänzt. - Das Leitungsrecht wurde auf die Ver- und Entsorgungsunternehmen der Stadt Weinstadt generell ausgedehnt. - Die Festsetzung A 10.1 „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser/Dachdeckung“ setzt bereits die Anlage von Retentionszisternen zur Zwischenspeicherung und gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers fest. - Die Ausführungen werden entsprechend in der Begründung und im Textteil ergänzt. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung durch Aufnahme im Text</p> <p>Bereits berücksichtigt</p> <p>Berücksichtigung</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	<p><u>Zweckverband Landeswasserversorgung</u></p> <p>Von: Kutschera, Elisabeth <Kutschera.E@lw-online.de> Gesendet: Donnerstag, 19. November 2020 09:44 An: Ludwig, Katharina (BAG) Cc: Anschütz, Marian Betreff: AW: BP „In den Hauern“, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>wir danken für die Beteiligung an dem Planverfahren und teilen mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Elisabeth Kutschera Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften Schützenstraße 4 70182 Stuttgart</p> <p>Tel.: +49 (711) 2175-1429 Mobil: +49 (160) 92351999 E-Mail: Kutschera.E@lw-online.de Internet: www.lw-online.de</p> <p>Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Matthias Wittlinger, Uhingen Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh Kaufm. Geschäftsführer: Oliver Simonek Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906 USt-IdNr.: DE 147 794 282</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Belange der Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung				
11	<div data-bbox="837 320 1052 448" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="199 491 472 507">NOW - Postfach 1155 - 74551 Crailsheim</p> <p data-bbox="199 528 591 595">Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiber Str. 27 70199 Stuttgart</p> <p data-bbox="837 469 969 507">Blaufelder Straße 23 74564 Crailsheim</p> <p data-bbox="837 523 976 561">Telefon 07951.481-0 Telefax 07951.481-40</p> <p data-bbox="837 577 976 616">info@now-wasser.de www.now-wasser.de</p> <p data-bbox="837 632 987 670">Steuer-Nr. 57073-01811 Finanzamt Crailsheim</p> <table border="0" data-bbox="199 788 981 826"> <tr> <td>Ihr Zeichen, Nachricht 18.11.2020</td> <td>Unser Zeichen, Abteilung 674.2 - IK (TPA)</td> <td>Durchwahl, eMail - 765, i.kranke@now-wasser.de</td> <td>Datum 19.11.2020</td> </tr> </table> <p data-bbox="199 868 759 914">Stellungnahme der NOW Bebauungsplan „In den Hauern“, Weinstadt-Großheppach</p> <p data-bbox="199 962 501 984">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="199 1010 1012 1086">im Schreiben vom 18.11.2020 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „In den Hauern“ der Stadt Weinstadt, Stellung zu nehmen.</p> <p data-bbox="199 1112 1012 1163">Im betreffenden Plangebiet in Großheppach befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.</p> <p data-bbox="199 1195 837 1217">Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.</p> <p data-bbox="199 1246 611 1268">Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!</p> <p data-bbox="199 1297 416 1319">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="208 1337 338 1385"><i>I. Kranke</i></p> <p data-bbox="199 1390 510 1457">Isabelle Kranke Sachbearbeiterin Planauskunft Abteilung Projektplanung-/abwicklung</p>	Ihr Zeichen, Nachricht 18.11.2020	Unser Zeichen, Abteilung 674.2 - IK (TPA)	Durchwahl, eMail - 765, i.kranke@now-wasser.de	Datum 19.11.2020	<p data-bbox="1088 1129 1895 1222">Kenntnisnahme, dass im Plangebiet keine Anlagen/ Fernwasserleitungen der NOW bestehen und somit die Belange der NOW nicht berührt werden.</p>	<p data-bbox="1939 1129 2130 1152">Kenntnisnahme</p>
Ihr Zeichen, Nachricht 18.11.2020	Unser Zeichen, Abteilung 674.2 - IK (TPA)	Durchwahl, eMail - 765, i.kranke@now-wasser.de	Datum 19.11.2020				

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
12	<p><u>Ehrenamtl. Denkmalpfleger</u></p> <p>Von: Gudrun Romberg <Gudrun.Romberg@arcor.de> Gesendet: Sonntag, 22. November 2020 11:37 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: Re: BP „In den Hauern“, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig, im Gebiet des Bebauungsplans "In den Hauern" Weinstadt-Großheppach wurden keine vor- und frühgeschichtlichen Bodenfunde gemacht. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Günter Romberg</p> <p>Ehrenamtlicher Denkmalpfleger</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme widerspricht der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes, welche in die Begründung eingearbeitet wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
13	<div style="text-align: center;">  Baden-Württemberg POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB </div> <p>PP Aalen . Alter Postplatz 20 . 71332 Waiblingen</p> <p>Datum 24.11.2020 Name Schippert Durchwahl 07151/950-223 E-Mail OE aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de</p> <p>Baldauf Architekten Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Aktenzeichen 1132.6 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>🚧 Bebauungsplan Stadt Weinstadt, In den Hauern</p> <p>Ihr Schreiben vom 18.11.2020 (Email)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Seitens des PP Aalen bestehen keine Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplan der Stadt Weinstadt, In den Hauern. Es wird um weitre Beteiligung im Verfahren gebeten.</p> <p>J. Schippert Polizeihauptkommissar</p> <p>Anlage</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Einwände bestehen. Das Polizeipräsidium Aalen wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	<p><u>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)</u></p> <p>Von: Radatz, Wilfried <wilfried.radatz@vvs.de> Gesendet: Donnerstag, 10. Dezember 2020 10:21 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: Bebauungsplan „In den Hauern“ in Weinstadt</p> <p>Bebauungsplan „In den Hauern“ in Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig, gegen den o. g. Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Wilfried Radatz Abteilung Planung Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart Telefon 0711 6606-2231, Fax 0711 6606-2200</p> <p>wilfried.radatz@vvs.de www.vvs.de</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Einwände erhoben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	<p><u>Handwerkskammer Region Stuttgart</u></p> <p>Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> Gesendet: Donnerstag, 17. Dezember 2020 18:04 An: Ludwig, Katharina (BAG) Cc: 'info@kh-rems-murr.de' Betreff: AW: BP „In den Hauern“, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Guten Tag Frau Ludwig,</p> <p>zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart</p> <p>Die Weihnachtszeit wird digital – mit den vier Advents-Talks der baden-württembergischen Handwerkskammern rund um das Thema Personal. Jetzt anmelden: https://handwerk2025.de/personal/advents-talk</p> 	<p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	<p><u>Amprion GmbH</u></p> <p>Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> Gesendet: Freitag, 20. November 2020 07:23 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 147447, Stadt Weinstadt: Bebauungsplan „In den Hauern“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711 baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</p> <p>Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Klaus Kleinekorte, Peter Rüth Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Höchstspannungsleitungen im Plangebiet bestehen oder geplant sind.</p> <p>Die Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
ZU 19	<p>Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> Gesendet: Donnerstag, 7. Januar 2021 14:02 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 148352, Stadt Weinstadt: Bebauungsplan "In den Hauern" Fortsetzung der der frühzeitigen Beteiligung" Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711 baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</p> <p>Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rütth Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940</p>	S.O.	


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																																																		
21	<p>E-Plus Mobilfunk GmbH</p> <p>Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com> Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2020 15:02 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplan „In den Hauern“, Stadt Weinstadt Anlagen: A06642.JPG; A06642.xlsx</p>  <p>Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2</p> <p>IHR SCHREIBEN VOM: 18.11.2020 IHR ZEICHEN: Bebauungsplan „In den Hauern“, Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führt 1 Richtfunkverbindung hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 509554035 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 11 m und 41 m über Grund <p><small>STELLUNGNAHME / Bebauungsplan „In den Hauern“, Stadt Weinstadt RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</small></p> <table border="1" data-bbox="181 1182 1070 1246"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Linknummer A-Standort B-Standort 509554035 571990009 571991015</td> <td>48° 47' 45.12" N</td> <td></td> <td></td> <td>9° 20' 28.07" E</td> <td></td> <td></td> <td>284</td> <td>13,95</td> <td>297,95</td> <td>48° 49' 32.07" N</td> <td></td> <td></td> <td>9° 23' 11.27" E</td> <td></td> <td></td> <td>300</td> <td>7</td> <td>307</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Legende in Betrieb</small></p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Linknummer A-Standort B-Standort 509554035 571990009 571991015	48° 47' 45.12" N			9° 20' 28.07" E			284	13,95	297,95	48° 49' 32.07" N			9° 23' 11.27" E			300	7	307		
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen																																											
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt																																			
Linknummer A-Standort B-Standort 509554035 571990009 571991015	48° 47' 45.12" N			9° 20' 28.07" E			284	13,95	297,95	48° 49' 32.07" N			9° 23' 11.27" E			300	7	307																																			



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU 21</p>	<p>Bebauungsplan „In den Hauern“, Stadt Weinstadt</p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely</p> <p>i.A. Michael Rösch Projektleiter</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen beeinträchtigen die Richtfunkverbindungen nicht (max. zulässige Gebäudehöhe von 6,50 m).</p> <p>Der Hinweis auf das Vorhandensein der Richtfunktrassen und die Berücksichtigung der Richtfunkverbindungen im Rahmen der Baumaßnahmen wird in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung durch Aufnahme in die Begründung</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Request Management / Behördenengineering</p> <p>Sabine Schoor Projektassistentin Behördenengineering</p> <p>Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter: Behördenengineering, Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03 Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56</p> <p>mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com</p> <p>Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg</p> <p><u>Gleichlautendes Schreiben wurde zur Fortsetzung der Offenlage am 15.01.2021 abgegeben.</u></p>		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23	<p>Meine Kraft vor Ort</p>   <p>Syna GmbH - Ludwigshafener Straße 4 - 65929 Frankfurt am Main</p> <p>Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden: Syna GmbH An der Mundelshelmer Straße 74365 Pleidelsheim</p> <p>baldauf architekten und stadtplaner gmbh Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Ansprechpartner: Klaus Kuderer T: 07144 266-168 F: 07144 266- 106 E: klaus.kuderer@syna.de</p> <p>Pleidelsheim, 19. November 2020</p> <p>Bebauungsplan „In den Hauern“ in Stadt Weinstadt, Ihr E- Mail vom 18.11.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p> <p>Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Syna GmbH</p> <p><i>L. A. Kuderer</i></p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Die Syna GmbH wird nicht am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
24	<p><u>TransnetBW GmbH</u></p> <p>Von: Wiedemann Marcel <M.Wiedemann@transnetbw.de> Gesendet: Donnerstag, 10. Dezember 2020 13:14 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: 20201210 08 Stellungnahme Bebauungsplan In den Hauern Weinstadt Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „In den Hauern“, Stadt Weinstadt Gemeinde: Weinstadt Hier: Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplan „In den Hauern“ in Weinstadt betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße / Kind Regards</p> <p>i.A. Marcel Wiedemann Bauleitplanung / externe Planungsverfahren Genehmigungen & Dialog Netzbau</p> <p>TransnetBW GmbH Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart</p> <p>Bitte bevorzugt die Mobilnummer Verwenden! T +49 711 21858-3512 F +49 711 21858-3458 M +49 175 8020797 Bauleitplanung@transnetbw.de www.transnetbw.de</p> <p><small>TransnetBW GmbH / Sitz der Gesellschaft: Stuttgart / Registergericht Stuttgart - HRB Nr. 740510 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer Geschäftsführer: Dr. Werner Götz (Vorsitzender), Michael Jesberger, Dr. Rainer Pflaum Die Datenschutzinformationen der TransnetBW finden Sie hier: https://transnetbw.de/de/datenschutz</small></p>	<p>Kenntnisnahme, dass im Geltungsbereich keine Höchstspannungsfreileitungen der TransnetBW GmbH bestehen oder geplant sind und keine Anmerkungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Die TransnetBW GmbH wird nicht am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
25	 <p>Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Katharina Ludwig Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Bearbeiter(in): Herr Korkmaz Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-150 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: EG-18268</p> <p>Seite 1/1</p> <p>Datum 27.11.2020</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „In den Hauern“, Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Bei Interesse einer Vodafone-Anbindung können die Grundstückseigentümer über unsere Webseite https://zuhauseplus.vodafone.de/verfuegbarkeitspruefung/?tab=kip eine Anfrage stellen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> </div> <p>Mit freundlichen Grüßen Zentrale Planung Vodafone</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Einwände bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
27	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; width: fit-content; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center; color: blue;">EINGEGANGEN</p> <p style="text-align: center; color: blue;">23. Nov. 2020</p> <p style="text-align: center; color: blue; font-size: small;">Bürgeramt Aichwald und Stadtpark 6070</p> </div> <p style="font-size: small;">Bürgermeisteramt • Postfach 4060 • 73771 Aichwald • Kreis Esslingen</p> <p>Baldauf Architekten u. Stadtplaner GmbH Frau Katharina Ludwig Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="font-size: small;">Es schreibt Ihnen Herr Voorwold Telefon-Durchwahl (0711) 36 909 - 33 Ansgar.Voorwold@aichwald.de Zimmer 1.09</p> <p style="font-size: small;">Sprechzeiten Mo, Di, Do, Fr: 8:00 – 12:00 Uhr Mi: 16:00 – 18:00 Uhr</p> <p style="font-size: small;">Erweiterte Sprechzeiten Bürgeramt Di: 7:00 – 12:00 Uhr Mi: 16:00 – 19:00 Uhr Fr: 8:00 – 14:00 Uhr</p> <p style="font-size: small;">Ihr Zeichen / Ihre Nachricht Unsere Zeichen Datum KL / 18.11.2020 610 vo/wb 18.11.2020</p> <p>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "In den Hauern" Stadt Weinstadt hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften „In den Hauern“ der Stadt Weinstadt keine Anmerkungen oder Bedenken haben.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <div style="margin-top: 10px;">  Andreas Jarolim Bürgermeister </div>	<p style="text-align: center; font-size: large; font-weight: bold;">Bewertungsvorschlag der Verwaltung</p> <p style="text-align: center; font-size: large; font-weight: bold;">Kenntnisnahme, dass keine Anmerkungen oder Bedenken bestehen.</p>	<p style="text-align: center; font-size: large; font-weight: bold;">Beschlussempfehlung</p> <p style="text-align: center; font-size: large; font-weight: bold;">Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
28	<p><u>Gemeinde Baltmannsweiler</u></p> <p>Von: Rath, Bernd <B.Rath@baltmannsweiler.de> Gesendet: Dienstag, 15. Dezember 2020 23:28 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: BP „In den Hauern“, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung Anlagen: BP_In den Hauern_VE_Anschreiben.pdf; BP_In den Hauern_VE_TÖB_Verteilerliste.pdf; Beteiligungsformblatt-RP.PDF</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>wir hatten den Bebauungsplan in unserer heutigen Sitzung zur Beratung.</p> <p>Das Gremium hat beschlossen, dass die Gemeinde Baltmannsweiler zu der Planung „In den Hauern“ der Stadt Weinstadt keine Anregungen vorbringt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bernd Rath Hauptamt</p>  <p>Gemeindeverwaltung Marktplatz 1 73666 Baltmannsweiler Telefon 07153 9427-20 Telefax 07153 9427-40 E-Mail b.rath@baltmannsweiler.de www.baltmannsweiler.de</p>	Kenntnisnahme, dass keine Anregungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
29	<p><u>Gemeinde Remshalden</u></p> <p>Von: Maier Eva <e.maier@remshalden.de> Gesendet: Mittwoch, 25. November 2020 11:10 An: Ludwig, Katharina (BAG) Cc: Groeger Martin; Irion Mira; Molt Reinhard Betreff: AW: BP „In den Hauern“, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „In den Hauern“ und teilen Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Remshalden hierzu keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Eva Maier Sachbearbeiterin Planung</p> <p>Gemeinde Remshalden Raum 2.01 2.OG Marktplatz 1 73630 Remshalden</p> <p>Tel.: +49/7151/9731-1321 Fax: +49/7151/9731-1309 E-Mail: e.maier@remshalden.de</p>	Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
30	<p><u>Gemeinde Winterbach</u></p> <p>Von: Rainer Blessing <R.Blessing@winterbach.de> Gesendet: Donnerstag, 19. November 2020 10:38 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: AW: <N> BP ?In den Hauern?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren. Wir teilen Ihnen hierzu mit, dass die Gemeinde Winterbach hierzu keinerlei Anregungen und Bedenken hat.</p> <p>Wir geben Ihnen dies zur Kenntnis.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Rainer Blessing</i> Leiter Bauamt</p>  <p>Gemeinde Winterbach www.winterbach.de</p> <p>Zimmer 1.5 Tel.: 07181 7006-24 Marktplatz 2 Fax.: 07181 7006-38 73650 Winterbach E-Mail: r.blessing@winterbach.de</p> <p>Gleichlautendes Schreiben wurde zur Fortsetzung der Offenlage am 12.01.2021 abgegeben.</p>	Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
31	<p><u>Gemeinde Korb</u></p> <p>Von: Kautz@Korb.de Gesendet: Donnerstag, 19. November 2020 09:48 An: Ludwig, Katharina (BAG) Cc: BM.Mueller@Korb.de Betreff: WG: BP „In den Hauern“, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung Anlagen: BP_In den Hauern_VE_Anschreiben.pdf; BP_In den Hauern_VE_TÖB_Verteilerliste.pdf; Beteiligungsformblatt-RP.PDF</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „In den Hauern“. Von Seiten der Gemeinde Korb werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Freundliche Grüße Joachim Kautz</p> <hr/> <p>Gemeinde Korb -Bauamt- Kirchstraße 1 71404 Korb Tel.: 07151/9334-45 Fax: 07151/9334-43 E-Mail: kautz@korb.de Internet: www.korb.de</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
32	<p><u>Stadt Waiblingen</u></p> <p>Von: Maier, Gabriele <Gabriele.Maier@waiblingen.de> Gesendet: Freitag, 27. November 2020 09:54 An: Ludwig, Katharina (BAG) Cc: Henschel, Patrik Betreff: WG: <N> BP ?In den Hauern?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung Anlagen: BP_In den Hauern_VE_Anschreiben.pdf; BP_In den Hauern_VE_TÖB_Verteilerliste.pdf; Beteiligungsformblatt-RP.PDF</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>herzlichen Dank für die Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Belange der Stadt Waiblingen werden dadurch nicht berührt. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Gabriele Maier</p> <p>Stadt Waiblingen Fachbereich Stadtplanung Abteilung Planung und Sanierung Kurze Straße 24 71332 Waiblingen</p> <p>Tel: +49 7151 5001-3123 Fax: +49 7151 5001-3119</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Belange der Stadt Waiblingen nicht berührt werden.</p> <p>Die Stadt Waiblingen wird im weiteren Verfahren nicht beteiligt.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>V1, V2, V3</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>BUND-Ortsverband Weinstadt, Robert Auersperg, Ziegeleistr.28, 71384 Weinstadt stellungnahmen.indenhauern@weinstadt.de r.schlegel@weinstadt.de K.Ludwig@baldaufarchitekten.de m.paul@rems-murr-kreis.de</p> <p>Für Rückfragen: Robert.Auersperg@t-online.de Telefon: 07151/66954 Hermann Spies e-h@spies-net.de 07151/61585</p> <p style="text-align: right;">Weinstadt, 15.12.2020</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „In den Hauern“, Stadt Weinstadt Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Frühzeitige Beteiligung Vorentwurf vom 05.11.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Betreff aufgeführten Verfahren geben der BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland), Ortsverband Weinstadt, und der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Gruppe Weinstadt, folgende vorläufige gemeinsame Stellungnahme ab.</p> <p>Diese Stellungnahme wird auch im Namen und Vollmacht der Landesverbände des BUND und NABU abgegeben.</p> <p>Den Vorentwurf vom 05.11.2020 zum Bebauungsplan „In den Hauern“ (Großheppach) in der vorgelegten Form lehnen die Naturschutzverbände mit aller Entschiedenheit ab.</p> <p>Das Erfordernis der Planaufstellung wird unter anderem aufgrund der starken Nachfrage nach Wohnraum in Weinstadt begründet. Eine solche lediglich pauschal vorgetragene Begründung lehnen wir ab. Zurzeit wird im Baugebiet Halde V gebaut, in weiteren Stadtteilen liegen rechtsverbindliche Bebauungspläne vor. Wie begründet sich ein weiterer Wohnbedarf für Weinstadt, auch im Hinblick einer unsicheren Wirtschaftsentwicklung?</p> <p>Es ist allgemein bekannt, dass auch im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB der strenge Artenschutz nach § 44 BNatSchG vollumfänglich Gültigkeit hat.</p> <p>Der Stadtverwaltung Weinstadt wurden bereits im Vorfeld zur Erstellung des Vorentwurfs des Bebauungsplans aussagekräftige Unterlagen zu den im Plangebiet vorkommenden Tierarten zur Verfügung gestellt. Dazu gehören streng geschützte Arten (FFH-Arten in Baden-Württemberg) und sogenannte „wertgebende Vogelarten“.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass aufgrund der Kenntnisse der Stadtverwaltung zu den im Plangebiet vorkommenden Arten so frühzeitig ein Vorentwurf des B-Plans gefertigt wurde, ohne die faunistische Übersichtsbegehung des Dipl. Biol. Endl, Filderstadt, abzuwarten. Auch eine kurze zusammenfassende Darstellung fehlt.</p>	<p><u>Zu Wohnraumbedarf</u></p> <p>Das Liegenschaftsamt der Stadt Weinstadt schätzt die aktuelle Nachfragesituation nach Bauplätzen als ungebrochen extrem hoch ein.</p> <p>Anhaltspunkt hierfür sind die vielen Kaufwilligen, die auf dem Portal der städtischen Bauplatzvergaben registriert sind. Auf der Liste befinden sich Stand Juli 2021 1.193 Interessenten; allein 2021 wurden 280 Eintragungen vorgenommen.</p> <p>Bei der Bauplatzvergabe „Halde V“ vor zwei Jahren haben sich rund 230 nachhaltige Bewerber (mit Finanzierungsbestätigung der Bank) für einen der ca. 50 Bauplätze interessiert.</p> <p>Auch bei den künftig zu veräußernden Bauplatzvergaben (Furchgassel/ Brückenstraße/ In den Hauern) werden ähnlich hohe Bewerbungszahlen erwartet.</p> <p><u>Zu Verfahren und Artenschutz</u></p> <p>Im Zuge des beschleunigten Verfahrens kann gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 verzichtet werden.</p> <p>Die Stadt Weinstadt hat sich dennoch dazu entschieden mit dem derzeitigen Stand des Bebauungsplans eine frühzeitige Unterrichtung durchzuführen, um die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen. Der Artenschutz nach § 44 BNatSchG wird im Zuge des Weiteren Verfahrens vollumfänglich berücksichtigt. Das entsprechende Gutachten wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf beigelegt und ggf. notwendige Maßnahmen in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p>	<p>Kenntnisnahme/ Berücksichtigung durch Aufnahme in die Begründung</p> <p>Kenntnisnahme/ Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung												
<p>Zu V1, V2, V3</p>	<p>Von Anwohnern wurden, teilweise auch mit Fotos belegt, unter anderen folgende Arten dokumentiert:</p> <table border="0"> <tr> <td>Buntspecht</td> <td>Grünspecht</td> </tr> <tr> <td>Waldohreule mit Jungen</td> <td>Turmfalke mit Junge (Lärche)</td> </tr> <tr> <td>Hornissen</td> <td>Wildbienen</td> </tr> <tr> <td>Wespenspinne</td> <td>Kreuzspinne</td> </tr> <tr> <td>Erdkröte</td> <td>Igel</td> </tr> </table> <p>Als streng geschützte Arten wurden im Plangebiet Zauneidechse und Fledermäuse festgestellt.</p> <p>Wegen des Vorkommens von Zauneidechsen müssen CEF-Maßnahmen vorgenommen werden, deren Erfolg vor Beginn von Baumaßnahmen nachgewiesen werden muss.</p> <p>Bei den Vorkommen von Fledermäusen ist zu prüfen, ob diese nur Nahrungsgäste sind. Das im Plangebiet befindliche „Wasserhäusle“ weist im Dachbereich Öffnungen auf. Fledermäuse können dort Sommerquartiere haben. Die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen muss geprüft werden.</p> <p>Dass es im Plangebiet ein so reiches Spektrum von Lebewesen gibt, ist nicht verwunderlich. Es gibt dort einen alten Baumbestand, der vielen Arten Lebensraum bietet. Es ist nicht ausreichend, dass dieser Baumbestand vollständig erhalten bleibt. Es muss gewährleistet sein, dass durch äußere Einflüsse auch die im alten Baumbestand lebenden Arten nicht gestört werden.</p> <p>Wir bitten Sie dringend, uns das vollständige Gutachten des Büro Endl zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Ausführungen im Vorentwurf des Bebauungsplans zum Pflanzzwang - Dachbegrünung und Begrünung der privaten Grundstücksfläche - sind nicht ausreichend.</p> <p>Bei der Dachbegrünung sind gegenüber den Bauträgern Vorschläge zu machen, welche Blütmischungen für eine ökologisch wertvolle Dachbegrünung überhaupt in Frage kommen.</p> <p>Ähnliches gilt für die Begrünung von Grundstücksflächen. Auch hier muss die Kommune beratend tätig sein. Es reicht nicht aus, dass eine pauschale Pflanzliste (die auch gleichzeitig eine Straßenbaumliste ist) ein Bestandteil des Bebauungsplans ist. Wie bei allen anderen planungsrechtlichen Festsetzungen müssen auch hier detaillierte Vorgaben gemacht werden. Auch ist lediglich der Hinweis, auf die Anpflanzung von Koniferen zu verzichten, nicht ausreichend. Dieser Hinweis allein ist nicht eindeutig und kann zur Folge haben, dass z.B. ökologisch wertlose Kirschlorbeerbüsche übermäßig gepflanzt werden.</p> <p>Über den Fortgang des Verfahrens bitten wir Sie, uns auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <table border="0"> <tr> <td>Robert Auersperg BUND-Weinstadt</td> <td>Hermann Spiess NABU-Weinstadt</td> </tr> </table>	Buntspecht	Grünspecht	Waldohreule mit Jungen	Turmfalke mit Junge (Lärche)	Hornissen	Wildbienen	Wespenspinne	Kreuzspinne	Erdkröte	Igel	Robert Auersperg BUND-Weinstadt	Hermann Spiess NABU-Weinstadt	<p>Anregungen zum Artenschutz fließen in die saP ein.</p> <p>Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt.</p> <p>Die Anregungen zur Dachbegrünung, / Begrünung der Grundstücksflächen / Pflanzliste werden aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung durch Ergänzung der Festsetzungen</p>
Buntspecht	Grünspecht														
Waldohreule mit Jungen	Turmfalke mit Junge (Lärche)														
Hornissen	Wildbienen														
Wespenspinne	Kreuzspinne														
Erdkröte	Igel														
Robert Auersperg BUND-Weinstadt	Hermann Spiess NABU-Weinstadt														

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö1	<p>Schreiben vom 16.12.2020</p> <p>per Einschreiben / Rückschein Baudezernat Weinstadt Poststrasse 17 71384 Weinstadt</p> <p>Betrifft: Auslegung Vorentwurf Bebauungsplan "In den Hauern" Stellungnahme zum Vorentwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorentwurf Bebauungsplan "In den Hauern" Großheppach in Briefform per Einschreiben. Parallel dazu wird sie Ihnen auch über Ihre Internetadresse "stellungennahmen.indenhauern@weinstadt.de" übermittelt. Sie umfasst neben diesem Anschreiben die Seiten 1 - 21.</p> <p>In diesem Zusammenhang noch ein Hinweis: Infolge der Schließung der Auslegungsstelle "Technisches Rathaus / Dezernat II" für den Publikumsverkehr laut Mitteilung unter "Stadtnachricht" vom 02.12.2020 ("bis auf weiteres") ist eine Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von 1 Monat (mindestens 30 Tage) gemäß §3 BauBG für Bürger ohne elektronische Ausrüstung nicht gewährleistet (19.11.2020 bis 23.12.2020). Zur Vermeidung eines Fehlers bei der Auslegungsfrist ersuchen wir Sie um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Das Schreiben umfasst eine Stellungnahme mit 8 Seiten. Zudem sind der Stellungnahmen Anlagen beigelegt.</p> <p>Der Stellungnahme wurde stattgegeben und durch erneute Bekanntmachung die Frist der frühzeitigen Beteiligung bis zum 22.01.2021 verlängert.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p>Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans "In den Hauern" vom 05.11.2020</p> <p>Vorbemerkung: Im vorgestellten Entwurf fehlen Aspekte zum Thema "Brandschutz". Hintergrund: Die Grundstücke "Im Steingrüble 4 bis 12" können von der Feuerwehr nur über einen engen Fussweg mit einer Breite von ca. 3,50 m angefahren werden. In der derzeitigen Situation ist ein direkter Lösch- und Hilfsangriff insbesondere für die Hausnummern 10 und 12 auch über das Plangebiet mit dem "Wasserhäusle" möglich, was die Situation im Unglücksfall deutlich entspannt und sicherer macht. Nach der geplanten Bebauung des Areals ist dies nicht mehr möglich. Außerdem sind auch die Gebäude 4, 6 und 8 derzeit von zwei Seiten über den Weg und das Plangebiet zugänglich, was nach einer Bebauung nicht mehr möglich wäre. Es entsteht hierdurch also eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage, die so nicht hinnehmbar ist.</p> <p>Ergänzung: Die Prüfung dieser Aspekte wurde auf eine entsprechende Frage in der Bürgerfragestunde durch Herrn BauBM Deißler zugesichert. Auszug aus dem Sitzungsprotokoll (GR) vom 18.07.2019:</p> <p>Antwort zur Frage Nr. 5: <i>Erster Bürgermeister Deißler versichert, dass die brandschutzrechtlichen Belange im weiteren Planungsverfahren geprüft und berücksichtigt würden.</i></p> <p>Persönliche Nebenbemerkung: ich [REDACTED] bin vor etlichen Jahren aus einem brennenden Auto ausgestiegen, ich weiß also um was es bei diesem Thema im Ernstfall geht.</p> <p>Nun zu den einzelnen Punkten des vom Büro Baldauf, Stuttgart vorgestellten Entwurfs:</p> <p><u>Textteil</u></p> <p><u>(5) Geltungsbereich</u> In der Sitzung vom 23.07.2020 hatte der Gemeinderat das Gebiet für die BPlan-Änderung ohne den Weg an der Ostseite beschlossen (BU 112/2020 und Anhang 1, Gemeindeblatt 35/2020 vom 26.08.2020). Überraschenderweise enthielt dann die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung vom 11.11.2020 (Anhang 2, Gemeindeblatt 46/2020) diesen Weg dann doch, der Aufstellungsbeschluss wurde also ohne öffentliche GR-Sitzung wesentlich verändert. Ist so etwas rechtlich zulässig?</p> <p><u>(A1.1) WA-Allgemeines Wohngebiet</u> Wieso wurde nicht WR festgelegt, dann müssen einige Nutzungen nicht ausdrücklich</p>	<p>Für alle genannten Gebäude, zu denen Bedenken angemeldet wurden, sind Zugänge von der öffentlichen Verkehrsfläche (In den Hauern, Wartbühlstraße) sowie Aufstellflächen auf diesen vorhanden.</p> <p>Für den Nachweis über Flächen für die Feuerwehr auf den privaten Grundstücken ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich und muss von diesem nachgewiesen werden.</p> <p>Zusammenfassend wird festgestellt, dass nachzeitigem Stand der Brandschutztechnik sowie aus öffentlich-rechtlicher Sicht, keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplans „In den Hauern“ bestehen.</p> <p>(5) Die Anpassung des Geltungsbereichs ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zulässig. Die Erweiterung des Plangebietes erfolgte zur Sicherstellung der Erschließung. Alle Inhalte des Bebauungsplans beschließt der Gemeinderat spätestens am Ende des Verfahrens nach erfolgter Abwägung zum Satzungsbeschluss.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p style="text-align: right;">2</p> <p>ausgeschlossen werden? Außerdem schließt sich nördlich ein Gebiet mit Festsetzung WR an.</p> <p><u>(A3 Bauweise)</u> Wieso nicht Präzisierung: "...zulässig sind nur Doppelhäuser?"</p> <p><u>(A7 Flächen von Bebauung freizuhalten)</u> siehe hierzu Ausführungen im Begründungsteil 9A7</p> <p><u>(A8.1 Verkehrsberuhigter Bereich)</u> siehe hierzu Ausführungen im Begründungsteil 9A8.1</p> <p><u>(A10.4 Artenschutz)</u> Im BPlan-Vorentwurf nichts enthalten: "folgt ggf. zum Entwurf" siehe hierzu Ausführungen im Begründungsteil A10.4 Artenschutz: "folgt ggf. zum Entwurf"</p> <p><u>(A12.1 Pflanzbindung)</u> (a) Im Zusammenhang mit dem Schutz der zu erhaltenden Bäume fehlt eine klare Definition der "Qualitätsnormen" (z.B. Stammschutz durch Schutzlattung, Sicherung eines ausreichend großen Wurzelraums mit adäquater Bewässerung während der Bauzeit usw.). Außerdem muss geklärt und festgeschrieben werden, wie bzw. durch wen die Einhaltung der Qualitätsnormen kontinuierlich kontrolliert und überwacht wird.</p> <p>(b) Wieso sind keine Nadelbäume erlaubt, z.B. Tanne, Fichte, Kiefer usw.?</p> <p><u>(B2 Werbeanlagen)</u> Im Plangebiet dürfen Werbeanlagen generell nicht erlaubt werden, da sie nicht zum Charakter des Wohngebiets passen und auch im schon bestehenden Baugebiet nirgends vorhanden sind.</p> <p><u>Begründungsteil</u></p> <p><u>(1) Erfordernis der Planaufstellung</u> (a) Die Formulierung im Begründungsteil "starke Nachfrage nach Wohnraum" muss wohl präzisiert werden: "Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum". Ob dies durch einen Bauträger, der selbst ein starkes Gewinninteresse hat, in dieser Objektlage realisierbar ist, kann durchaus infrage gestellt werden. Grund: ca. 200 m Luftlinie südlich vom Plangebiet werden seit ca. einem halben Jahr Neubau-Eigentumswohnungen angeboten. Trotz mehrfacher Vor-Ort-Beratungstermine ist bisher (Stand 13.12.2020) nur die Hälfte der Wohneinheiten verkauft, offensichtlich stagniert die Nachfrage seit Monaten.</p>	<p>(A1.1) Ein allgemeines Wohngebiet entspricht der gewünschten Gebietsart und lässt einen gewissen Gestaltungsspielraum in der Nutzung der Grundstücke zu. Zudem entspricht es den direkt an das Gebiet angrenzenden Nutzungsarten.</p> <p>(A3) Die Formulierung „zulässig sind Doppelhäuser“ stellt eine ausreichende Präzisierung dar.</p> <p>(A7) Eine Ausführung im Begründungsteil 9 A7 ist in der Stellungnahme nicht enthalten.</p> <p>(A8.1) s.u.</p> <p>(A10.4) Die artenschutzrechtliche Untersuchung wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf beigelegt.</p> <p>(A12.1) (a) Auf die Einhaltung der entsprechenden DIN-Normen wird verwiesen. Eine Kontrolle erfolgt im Rahmen des Monitorings.</p> <p>(b) Die angesprochenen Nadelbäume sind Großbäume und keine typischen Vegetationsformen für ein entsprechendes Wohngebiet.</p> <p>(B2) Im allgemeinen Wohngebiet ist nur Werbung an der Stätte der Leistung zulässig. Diese wird über die örtlichen Bauvorschriften so reglementiert, dass sie gebietsverträglich ist. Eine weitere Einschränkung ist aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich.</p> <p>(1) (a) Wohnraumnachfrage</p> <p>Die Wohnraumversorgung ist ein Belang, der die Erforderlichkeit zur Aufstellung/Änderung eines Bauleitplanes auslösen kann. Dies wurde durch die Änderung des Baugesetzbuchs 2021 (Baulandmobilisierungsgesetz) durch Ergänzungen im Gesetz hervorgehoben und als Signal an die Gemeinden gesendet. Des Weiteren gilt gem. § 1 BauGB der Grundsatz, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, um Offenlandbereiche zu schonen und zu erhalten (Innen- vor Außenentwicklung).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung außerhalb des BP-Verfahrens</p> <p>Kenntnisnahme k.Ä.</p> <p>Kenntnisnahme k.Ä.</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p style="text-align: right;">3</p> <p>Wer die Nachrichtenlage der letzten Zeit aufmerksam verfolgt, erkennt auch eine deutliche Veränderung der wirtschaftlichen Situation in der Region Stuttgart. Durch den Abgasskandal (NO_x-Diskussion), die Umbrüche in der Automobilindustrie (Klima- und CO₂-Diskussion) sowie zuletzt die Corona-Pandemie hat sich nicht nur die Lage bei der hier stark vorhandenen Automobil- und Zulieferindustrie deutlich verschlechtert, sondern auch die gesamtwirtschaftlichen Zukunftsaussichten lassen einen Rückgang der Beschäftigungslage in der Region und damit auch der Nachfrage nach Wohnraum erwarten.</p> <p>In genau die gleiche Richtung weist auch ein hochaktueller Artikel aus der WKZ-Online (Stand 16.12.2020): der Schwabenland-Tower in Fellbach stehe erneut zum Verkauf. Nach einer ersten langjährigen Ruine, Abriss und Neubauplan mit Eigentumswohnungen (kein Erfolg), Verkauf, Umplanung durch den neuen Eigentümer in Mietwohnungen, nun offenbar erneutes Scheitern und wieder Verkaufspläne. Damit erscheint die Begründung "Wohnraumbedarf" in dieser pauschalen Form nicht stichhaltig bzw. falsch.</p> <p>(b) Auch die Begründung zum Thema Spielplatz ist nicht nachvollziehbar. Weil also der Kindergarten, der interne Spielmöglichkeiten für die Kindergartengruppen gehabt hätte, nicht gebaut wurde, sind außerhalb keine öffentlichen Spielplätze nötig?? Auf so eine Idee muss man erst mal kommen! Zudem findet im näheren Bereich des Plangebiets inzwischen ein deutlicher Generationenwechsel statt. Die Bevölkerungsgruppe aus der Bauphase (1970er Jahre) liegt jetzt im Altersbereich +/- 80 Jahre und wird derzeit allmählich, in Zukunft wohl noch stärker, durch junge Familien mit Kindern und entsprechendem Bedarf ersetzt. Hat die Verwaltung Zahlen in Bezug auf Altersstruktur und junge Kinder im Umfeld des Plangebiets? Abgesehen davon, bietet die derzeitige Freifläche (Plangebiet) auch Bewegungsraum für Kinder außerhalb von verkehrsbelasteten Flächen, ein spezielles Beispiel aus diesem Sommer findet sich weiter hinten unter "(9A10.4 Artenschutz), Teil (c) und (d).</p> <p>(c) Der rechtsverbindliche Bebauungsplan vom 10.06.1976 umfasst ein wesentlich größeres Gebiet als jetzt zur Änderung vorgesehen. Dieses Gebiet ist im Widerspruch zum Bebauungsplan (vorgesehen: Kindergarten) seit 1994 mit drei Wohnhäusern bebaut.</p> <p>Wieso soll dieser Widerspruch zwischen Fakten und Bebauungsplan weiterhin bestehen bleiben und wird nicht "geheilt"? Beim unbefangenen Bürger entsteht sonst der Eindruck, dass Bebauungspläne keine nennenswerte Bedeutung haben, sondern ignoriert werden können, wenn wieder eine "spezielle" Situation eintritt. Außerdem widerspricht das jeglicher Transparenz, denn wenn ich auf der Verwaltung einen Bebauungsplan einsehe, muss ich auch sicher sein können, dass er mit der tatsächlichen Situation vor Ort übereinstimmt.</p> <p><u>2 Bebauungsplan der Innenentwicklung</u> In dem gesamten Verfahren fehlt von Anfang an eine sorgfältige Abwägung verschiedener Gesichtspunkte und Interessen. Der Technische Ausschuss (TA) hatte</p>	<p>Das Liegenschaftsamt der Stadt Weinstadt schätzt die aktuelle Nachfragesituation nach Bauplätzen als ungebrochen extrem hoch ein. Anhaltspunkt hierfür sind die vielen Kaufwilligen, die auf dem Portal der städtischen Bauplatzvergaben registriert sind. Auf der Liste befinden sich Stand Juli 2021 1.193 Interessenten; allein 2021 wurden 280 Eintragungen vorgenommen.</p> <p>Bei der Bauplatzvergabe „Halde V“ vor zwei Jahren haben sich rund 230 nachhaltige Bewerber (mit Finanzierungsbestätigung der Bank) für einen der ca. 50 Bauplätze interessiert.</p> <p>Auch bei den künftig zu veräußernden Bauplatzvergaben (Furchgassel/ Brückenstraße/ In den Hauern) werden ähnlich hohe Bewerbungszahlen erwartet.</p> <p>Ziel der Stadt ist es ein Wohnraumangebot für alle Bedarfe, nicht nur im Segment von Eigentums- und Mietwohnungen, zur Verfügung stellen zu können.</p> <p>(b) Zu Bedarf an öffentlichen Spielflächen/ -Spielplätzen: In Großheppach sind insgesamt sechs Spielplätze für die Altersgruppe 3 – 14 Jahre in einer Entfernung zwischen 220 Meter bis 380 Meter zum Plangebiet vorhanden. Auch für die Altersgruppe 10 + sind Sportanlagen in einer Entfernung von ca. einem halben Kilometer zur Verfügung. Zudem sind die Grundstücke ausreichend bemessen und mit niedrigen Grundflächenzahlen belegt, sodass Frei- und Spielbereiche vor allem für Kleinkinder gem. Landesbauordnung auf dem eigenen Grundstück untergebracht werden können. Des Weiteren bleibt der unmittelbare Zugang in die freie Landschaft (Weinberge) erhalten, sodass durch die Nachverdichtung im Plangebiet nicht von einem erheblichen Verlust an Spiel- und Erholungsfläche ausgegangen werden kann. Im Rahmen der Landesgartenschau wurden an der Rems zudem umfangreiche Erholungs- und Spielmöglichkeiten neu geschaffen, die die Angebote für junge Familien und Kinder im Stadtgebiet ergänzen (siehe hierzu auch Kap. 4.5 der Begründung).</p> <p>Der in der Begründung zum Vorentwurf aufgeführte Zusammenhang zwischen Kindergarten und Bedarf nach zusätzlicher Außenfläche für „Ausflüge“ oder als Ergänzung der internen Außenbereiche, war zu Zeiten der Bebauungsplanaufstellung üblich und ist auch heute noch</p>	<p>Kenntnisnahme/ Berücksichtigung durch Aufnahme in die Begründung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p style="text-align: right;">4</p> <p>sich in nichtöffentlicher Sitzung am 04.07.2019 bereits auf Geschosswohnungsbau festgelegt, was in der öffentlichen GR-Sitzung am 18.07.2019 ohne breite Diskussion beschlossen wurde. Erst bei einem Vor-Ort-Termin im Zusammenhang mit der TA-Sitzung am 05.03.2020 kam es interessanterweise dann zu der Erkenntnis, dass die für Geschosswohnungsbau nötige Tiefgarage so gar nicht gebaut werden kann. Damit war dieses Ziel in der anschließenden TA-Sitzung erledigt.</p> <p>Was aber nach wie vor keine Rolle spielte, war der Gesichtspunkt "Artenschutz", also die Bedeutung von Flora und Fauna. Erst mit der Beschlusssitzung des GR vom 23.07.2020 (siehe Anhang 1, öffentliche Bekanntmachung) wurde dies zumindest erkannt.</p> <p>Insofern muss dieser Abschnitt 2 nochmals vollständig überarbeitet werden, denn er ist in der Formulierung an verschiedenen Stellen äußerst widersprüchlich und unklar. Statt einer Auflistung von Dingen, die nach §13a nicht notwendig sind, muss klar die Festlegung auf eine "frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs.1 BauGB" und die "artenschutzrechtliche Beurteilung verbunden mit den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arten abgestimmt, umgesetzt und in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen werden" wie es in Anhang 1 präzise formuliert ist, in den Abschnitt 2 des Vorentwurfs aufgenommen werden.</p> <p>Näheres zum Thema "Artenschutz" bei dem Punkt "7.1 Artenschutz".</p> <p><u>5 Städtebauliches Konzept</u></p> <p>Hier sind auch verschiedene Fehler und Ungenauigkeiten enthalten.</p> <p>(a) Über die Straße "In den Hauern" wird nur die nordwestliche Doppelhaushälfte sowie der gemeinschaftliche Vierfach-Carport erschlossen. Alle anderen Gebäude und Carports werden über den im derzeit gültigen Bebauungsplan als Fußweg ausgewiesenen, nur ca. 3,50 m breiten Weg erschlossen.</p> <p>(b) Die beiden südlichen Doppelhaushälften besitzen keine Einfahrt als zusätzliche kurzfristige Parkmöglichkeit. Dazu ist der außerhalb des Carports zur Verfügung stehende Platz auf dem Grundstück schlicht zu kurz. Durch einfaches Nachmessen im vorgelegten Plan lässt sich unschwer eine Länge von ca. 2,70 m beim nordöstlichen Doppelhaus feststellen, heutige Mittelklasse-PKW haben Längen im Bereich von 4,70m bis 5m.</p> <p><u>6 Erschließung</u></p> <p>Auch hier sind Fehler, Ungenauigkeiten und fehlende Betrachtungen vorhanden.</p> <p>(a) Siehe unter (5a)</p> <p>(b) Die Zu- und Abfahrt zu den beiden östlichen Doppelhaushälften enthält einige Herausforderungen für den Autofahrer. Aus dem laut Plan ca. 5m langen Carport (südöstliche Doppelhaushälfte) fährt er mit dem 4,74m langen und 2,10m breiten (über Spiegel gemessen) Fahrzeug rückwärts über das ca. 2,70m lange Vorfeld in den 3,50 m breiten Weg und dreht dabei die Fahrzeuglängsachse um ca. 75 Grad ohne</p>	<p>2.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kapitel 2 orientiert sich am Gesetzestext des § 13 a BauGB. Im Verfahren nach § 13a BauGB ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nicht erforderlich. Die Stadt Weinstadt hat sich dennoch dazu entschieden eine frühzeitige Unterrichtung durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Kapitel 2 der Begründung enthalten. Die artenschutzrechtliche Beurteilung muss grundsätzlich erfolgen. Daher wird im Kapitel 2 nicht spezifisch auf diese verwiesen.</p> <p>5.</p> <p>(a) Der Weg zwischen In den Hauern und Wartbühlstraße wird im Bereich des Plangebietes als öffentliche Verkehrsfläche Wohnweg mit Erschließungsfunktion festgesetzt und auf mind. 4,50 m erweitert. Die Begründung wird klarstellend ergänzt.</p> <p>(b) Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Der Plan und die Begründung werden dahingehend angepasst, dass auf jedem Grundstück ausreichende Stellplatzflächen möglich und zulässig sind. Der Weg wird zudem verbreitert.</p> <p>6.</p> <p>(a) siehe oben</p> <p>(b) Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Planung wurde angepasst (siehe oben), so dass die verkehrlichen Maße nun ausreichend bemessen sind. Die Verkehrssicherheit bzgl. Fußgänger und spielender Kinder entspricht nun der Situation einer Wohnweges der RAST 06 und ist nicht unzumutbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Klarstellung in der Begründung Und Änderung der Planung</p> <p>Berücksichtigung siehe oben</p>




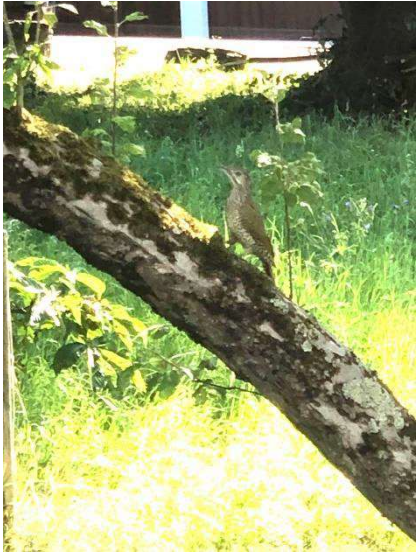
Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p style="text-align: right;">5</p> <p>dabei an irgendeinem Hindernis zu streifen (z.B. Trägerpfosten des Carports). Dabei achtet er natürlich sorgfältig auf Fußgänger, radfahrende Kinder usw., wobei die Sicherheitsproblematik noch verschärft wird durch den in diesem Bereich einmündenden, schlecht einzuschenden, schmalen Weg "Im Pfad". Das kann man natürlich schaffen, gemütlich ist es nicht. Wir selbst kennen aus eigener Erfahrung das Ausparken aus einer (innen) rund 2,90m breiten Garage, bei der außen knapp 6m bis zum massiven Hindernis hinten frei sind. Da muss man öfters hin und her rangieren. Fazit: Das ist absolut keine gute Lösung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.</p> <p>(c) Problem Winter: Der bisherige Fußweg unterliegt den üblichen Anliegerpflichten hinsichtlich Räumen und Streuen von Fußwegen bei Schnee- und Eisglätte. Als Zufahrtsstrasse kann ja den Anliegern wohl kaum das Räumen der vollen Fahrbahnbreite zugemutet werden. Also ist es eine Aufgabe für die Stadt?! Da der Weg eine Steigung bzw. ein Gefälle von ca. 8% aufweist, ist dies ein ernstes Thema und muss in die Betrachtungen unter dem Aspekt Verkehrssicherheit aufgenommen werden.</p> <p><u>(7 bzw. 7.1) Artenschutz</u> Im BPlan-Vorentwurf ist nichts enthalten: "Folgt zum Entwurf" siehe hierzu Ausführungen im Begründungsteil A10.4 Artenschutz: "folgt ggf. zum Entwurf".</p> <p><u>(8) Umweltbelange</u> Hier wird nochmals auf die Ausführungen unter Punkt (2) sowie Anhang 1 hingewiesen. Weiteres ebenfalls im Begründungsteil A10.4 Artenschutz zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und Boden.</p> <p><u>(9 A1.1) Art der baulichen Nutzung</u> Siehe Ausführungen im Textteil bei (A1.1).</p> <p><u>(9 A6)</u> Siehe hierzu auch Ausführungen zu (6).</p> <p><u>(9 A8.1) Verkehrsberuhigter Bereich</u> Siehe hierzu auch Ausführungen zu (6).</p> <p><u>(9 A10.4) Artenschutz</u> Zu diesem wichtigen Punkt findet sich im vorgelegten Entwurf gar nichts, so dass hierzu eigentlich auch keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Ich fordere Sie also auf, die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Bis dahin stelle ich im Folgenden die entscheidenden Punkte zusammen.</p> <p>(a) Im Zusammenhang mit dem Volksbegehren zur Rettung der Bienen wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Biodiversität das Naturschutzgesetz BW geändert. § 33 a NatSchG BaWü enthält nun Regelungen zur Erhaltung von Streuobstbeständen, die</p>	<p>(c) Die Straße ist als öffentliche Verkehrsfläche, nicht als Privatstraße festgesetzt und wird somit vom Winterdienst geräumt.</p> <p>(7.) Die artenschutzrechtliche Untersuchung wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf beigelegt.</p> <p>(8.) Unter dem Punkt „Schutzgut Tier und Pflanzen“ wird bereits auf die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange hingewiesen.</p> <p>(9 A1.1) s.o. (9 A6) s.o. (9 A8.1) s.o. (9 A10.4) Die artenschutzrechtliche Untersuchung wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf beigelegt.</p> <p>(a) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme erwähnt, handelt es sich <u>nicht</u> um ein Streuobstbestand im Sinne des § 33 a Abs. 2 NatSchG. Zum einen da die Flächengröße von über 1500 m² nicht erreicht wird, da nur ca. ein</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des BPs</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö1	<p style="text-align: right;">6</p> <p>eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen. Nach § 33 a Abs. 2 NatSchG dürfen Streuobstbestände nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Das vorliegende Gebiet ist zwar kein "üblicher" Streuobstbestand, es enthält aber sowohl Apfel- als auch Birnbäume neben anderen mehr als 40 Jahre alten wertvollen Bäumen. Es hat damit also die gleiche ökologische und für die Tierwelt wichtige Bedeutung wie die o.a. Streuobstbestände.</p> <p>(b) Die besondere Bedeutung dieses Gebiets im Hinblick auf Artenschutz und damit öffentliches Interesse ergibt sich aus zwei Fakten: Das Gebiet liegt umrandet von Wohnbebauung (im Osten seinerzeit im Widerspruch zum gültigen Bebauungsplan und unter Vernichtung von Streuobstbeständen errichtet) und großflächig intensivlandwirtschaftlich genutzten Monokulturen (Weinbau, mit entsprechendem Spritzmitteleinsatz, wie ja auch in der vorgelegten Planskizze zum Bebauungsplan eingezeichnet wurde!). In dem Gebiet konnten von Anliegern bedingt durch diese herausragende Gebiets-situation in den nun zurückliegenden mehr als 16 Monaten eine Vielzahl von Tierarten beobachtet und durch Bild-, Video- und Tonmaterial dokumentiert werden, dazu kommt noch eine große Anzahl "normaler" Tierarten für die ebenfalls Beobachtungen gegeben sind. Damit zeigt das Areal einen ausgesprochen wichtigen Biotopcharakter, der im Hinblick auf Artenschutz an dieser Stelle lokal unverzichtbar ist. Diese Dokumente wurden bereits durch Email an die Herren Schlegel und Deißler von der Stadtverwaltung, die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Waiblingen sowie die Naturschutzverbände BUND und Nabu übermittelt. Der Vollständigkeit halber füge ich hier noch einmal eine Liste dieser Daten an. Bei Bedarf können diese Daten selbstverständlich erneut zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><i>Anhang 01 (eigene Aufnahme): Dass mehrere Waldohreulen (in 2019 konnten von uns zeitweise drei Exemplare gleichzeitig gesichtet werden) in dem Planungsgebiet und seinem Umfeld seit Jahren existieren ist ja hinreichend bekannt. Wir konnten die Eulen seit 2018 beobachten, andere Nachbarn berichten von Sichtungen bereits Jahre zuvor.</i></p> <p><i>Anhang 02 (Aufnahme von Nachbarn): Im Sommer 2020 konnte eine Waldohreule von einem Baum innerhalb des Planungsgebietes beim Start zum (vermutlichen) Jagdflug gefilmt werden.</i></p> <p><i>Anhang 03 (eigene Aufnahme vom 05.08.2020 ca. 23:00): In der nahen Umgebung des Planungsgebietes konnten zahlreiche "Bettelrufe" von Waldohreulen gehört werden. Im Sommer 2019 waren solche Bettelrufe nachts direkt aus dem Planungsgebiet zu hören gewesen.</i></p> <p><i>Anhang 04 (eigene Aufnahme 25.07.2019): Diese Bettelrufe 2019 deuten daraufhin, dass dieses Nest in einem Baum im Planungsgebiet "Kinderstube" der jungen Waldohreulen in 2019 war.</i></p> <p><i>Anhang 05 (Aufnahme von Nachbarn Sommer 2020): Nicht nur Waldohreulen sondern eine Reihe weiterer Vogelarten waren im Planungsgebiet zu beobachten. Hier: Buntspecht.</i></p> <p><i>Anhang 06: (Aufnahme von Nachbarn Sommer 2020): Grünspecht.</i></p>	<p>Viertel der knapp 1.500 m² großen Grundstücksfläche mit insgesamt 10 Bäumen einen Obstbaumbestand (2 Apfelbäume, 1 Birne, 1 Walnuss) aufweist und zusätzlich baulicher Bestand (Wasserhäusle und unterirdische Wasserbehälter) vorhanden ist. Zum anderen da kein Verbund zur freien Landschaft besteht.</p> <p>Die ökologische Qualität des Plangebietes wird dennoch berücksichtigt. Durch Festsetzungen zum Artenschutz und zur Begrünung wird zum einen der Eingriff in den wertvollen Teil des Grünbestandes vermieden und zum anderen erfolgt ein Ausgleich der ökologischen Qualität durch Erhalt und Neuanpflanzungen von heimischen Gehölzen.</p> <p>(b) Die Wohnraumversorgung ist ein Belang, der die Erforderlichkeit zur Aufstellung/Änderung eines Bauleitplanes auslösen kann. Dies wurde durch die Änderung des Baugesetzbuchs 2021 (Baulandmobilisierungsgesetz) durch Ergänzungen im Gesetz hervorgehoben und als Signal an die Gemeinden gesendet. Des Weiteren gilt gem. § 1 BauGB der Grundsatz, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll (Innen- vor Außenentwicklung). Somit werden wertvolle Offenlandflächen im Außenbereich vor weiteren Flächenversiegelungen geschützt, was wiederum als wichtiger Beitrag für den Artenschutz gewertet werden kann.</p> <p>Dass auch bei der Überplanung innerstädtischer Grünflächen artenschutzrechtliche Belange tangiert sein können und eine hohe Artenvielfalt auftreten kann wird gesehen. Daher ist es gesetzlich vorgesehen, artenschutzrechtliche Erhebungen zu machen und diese bei der Planung zu berücksichtigen. In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden Erhebungen ausgewertet und verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum besonderen Artenschutz vorgeschlagen. Sofern streng oder besonders geschützte Arten vorkommen, werden hohe Auflagen an die Bebaubarkeit der Fläche gestellt. Aber auch zum Schutz der nicht unter besonderem Schutz stehenden Arten werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>




Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Siehe hierzu auch Antwortschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 25.01.2022 an die Einwender.</p> <p>Die Anhänge 1 – 23 sind im Folgenden abgebildet und wurden an den Artenschutzfachmann weitergeleitet, wie auch die weiteren Eingänge von Bildmaterial nach der frühzeitigen Beteiligung. Die Erhebungen sind in die saP eingeflossen.</p> <p>(Mails von Ö1 vom 10.09.2020, 22.10.2020, 26.10.2020 und 16.11.2020, sowie im Nachgang vom 15.04.2021, 05.05.2021,, 20.06.2021, 07.07.2021 10.08.2021, 25.08.2021, 20.09.2021, 19.10.2021, 27.10.2021, 05.11.2021, 29.11.2021, 07.12.2021, 02.01.2022, 09.01.2022, 17.01.2022 und Weitere) können bei der Stadt Weinstadt eingesehen werden.</p>	



Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p style="text-align: right;">7</p> <p><i>Anhang 07: (Aufnahme von Nachbarn Sommer 2020): Zwei weitere Spechtvögel.</i></p> <p><i>Anhang 08 (eigene Aufnahme 09.09.2020): Falke mit einer gefangenen Maus auf einem Ast der Lärche.</i></p> <p><i>Anhang 09 (eigene Aufnahme vom 09.09.2020): Falke zerlegt eine gefangene Maus. Man sieht deutlich, wie er (vermutlich) Inneereien aus der Maus herauszieht.</i></p> <p><i>Anhang 10 (Aufnahme meiner Frau vom 08.09.2020): Falke zerlegt eine gefangene Maus.</i></p> <p><i>Anhang 11 (eigene Aufnahme vom 07.09.2020): Falkennest im obersten Bereich der Lärche.</i></p> <p><i>Anhang 12 (eigene Aufnahme vom 09.09.2020): Jungvogel Falke in der Lärche im Planungsgebiet.</i></p> <p><i>Anhang 13 (Aufnahme von Nachbarn vom Sommer 2019): Kröte im Planungsgebiet.</i></p> <p><i>Anhang 14 (Aufnahme von Nachbarn Sommer 2020): Igel im Planungsgebiet.</i></p> <p><i>Anhang 15 (Aufnahme von Nachbarn Sommer 2019): Zauneidechse im Planungsgebiet.</i></p> <p><i>Anhang 16 (eigene Aufnahme vom 17.08.2019): Eichhörnchen im Plangebiet.</i></p> <p><i>Anhang 17: (Aufnahme von Nachbarn Sommer 2020): Blaue Holzbiene (Wildbiene, siehe Kampagne "Rettet die Bienen")</i></p> <p><i>Anhang 18: (Aufnahme von Nachbarn Sommer 2020): Wespenspinne (Spinne des Jahres 2001 lt. Wikipedia)</i></p> <p><i>Anhang 19: (Aufnahme von Nachbarn) Video (Sommer 2020) von jagenden Fledermäusen über dem Planungsgebiet, außerdem hört man Rufe von Waldohreulen. Achtung: aus technischen Gründen ist die Aufnahme im Gegenuhrzeigersinn um 90 Grad gedreht.</i></p> <p><i>Anhang 20: (Aufnahme von Nachbarn) Video (Sommer 2020) von jagenden Fledermäusen über dem Planungsgebiet.</i></p> <p><i>Anhang 21: (Eigene Aufnahme 23.07.2019) Das "Wasserhäusle" im Planungsgebiet. Da es im Dachbereich Öffnungen gibt, besteht der Verdacht, dass Fledermäuse hindurchgeschlüpft sind und dort Winterquartier bezogen haben, muss überprüft werden.</i></p> <p><i>Anhang 22: (Eigene Aufnahme 11.11.2020) Unter dem Dachvorsprung vom "Wasserhäusle" befindet sich der recht große Kokon einer Spinne, vielleicht ein Kokon von der im Gebiet beobachteten Wespenspinne. Ich bin da kein Fachmann, muss geklärt werden.</i></p> <p><i>Anhang 23: (Eigene Aufnahme 13.11.2020) Wie man unschwer erkennen kann, hat der Kokon einen Durchmesser von rund 1,5 cm.</i></p> <p>(c) Ein solches ökologisch und artenschutzmäßig wertvolles Biotop hat auch zusätzlich eine wichtige pädagogische und soziale Funktion, wie ein Beispiel aus einer Großheppacher Grundschulklasse von diesem Sommer 2020 zeigt (Anhang 3.1 bis</p>	<p>(c) Kenntnisnahme</p>	



Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö1	<p style="text-align: right;">8</p> <p>3.3). Es wurde von dem Kind als Projekt (coronabedingt) im Homeschooling durchgeführt und hatte das Plangebiet als Untersuchungsobjekt. Nur so können Kinder bereits frühzeitig an Natur und damit verbundene Themen herangeführt werden. Falls dies nicht geschieht, kommt es zu schwerwiegenden Defiziten, was dann in dem bekannten Witz nach der Farbe einer Kuh gipfelt. Kinderantwort: lila. Hintergrund: noch nie hat das Kind eine echte Kuh gesehen, nur Milka-Schokoladen-Werbung im Fernsehen.</p> <p>(d) Diese unter (c) erläuterten wichtigen Aspekte werden auch in einem Projekt bzw. einer Handreichung des Landesnaturschutzverbands (LNV) deutlich, siehe Anhang 4.1 bis 4.8.</p> <p>(e) Die oben angeführten Punkte (a) bis (d) zeigen überdeutlich, dass bei dem hier angesprochenen Gebiet eine sehr sorgfältige Abwägung verschiedener Belange nötig ist, die bisher auch nicht ansatzweise erfolgte. Das bedeutet konkret: welche Bedeutung haben vier Wohneinheiten im Vergleich zu einem funktionierenden Biotop mit einer Vielzahl an Tierarten und einem wertvollen, mehr als 40 Jahre alten Baumbestand. Dazu gehört ebenso eine Begutachtung durch ein qualifiziertes Fachbüro (bisher ebenfalls noch nicht erfolgt!), das auch die unter (b) aufgeführten Beobachtungen einbezieht und die sich über mindestens eine volle Vegetationsperiode erstrecken muss. Das Ergebnis dieser Abwägung kann auf keinen Fall in einer lediglich "standardmäßigen" Auflistung von eventuellen Ausgleichsmaßnahmen irgendwo anders bestehen, denn wie dargestellt hat dieses Gebiet eine sehr wichtige lokale Bedeutung für Artenschutz und Ökologie.</p> <p><u>(10B2) Werbeanlagen</u> Siehe Ausführungen zu "Textteil B2".</p> <p><u>(13) Auswirkungen des Bebauungsplans</u> Wie in unserer Stellungnahme ausführlich dargestellt und auch in Anhang 1 nochmals aufgenommen, sind Umweltbelange und artenschutzrechtliche Aspekte von zentraler Bedeutung, so dass von einer zusammenfassenden Erklärung nach §10a BauGB auf gar keinen Fall abgesehen werden kann, ebenso muss Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unbedingt durchgeführt werden. Zum Thema "dringend benötigter Wohnraum" haben wir uns unter "Begründungsteil (1): Erfordernis der Planaufstellung" bereits ausführlich geäußert.</p> <p>Weinstadt, den 16.12.2020</p>	<p>(c) Die Stadt Weinstadt ist bemüht, Freiflächen für die Bevölkerung erlebbar zu machen und die Bevölkerung in die Entwicklung miteinzubeziehen. Dies zeigt unter anderem das Projekt „Mitmachpark“, das in den letzten Jahren umgesetzt wurde. Da in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet jedoch ein Zugang in die freie Landschaft besteht, wird im vorliegenden Fall nicht von einem erheblichen Verlust an Freifläche ausgegangen.</p> <p>(d) Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(e) In der Abwägung werden die artenschutzfachlichen Belange mit denen der Wohnraumschaffung gegenübergestellt. Verschiedene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen, so dass der Lebensraumverlust ausgeglichen werden kann. Ein artenschutzfachliches Gutachten saP wurde mit Erhebungszeitraum 2021 erstellt. Siehe hierzu auch obige Ausführungen zu Punkt (a) bis (d)</p> <p>(10 B2) s.o.</p> <p>(13) Ob von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden kann, regelt §10 a BauGB. Der Gesetzgeber ermöglicht die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Der vorliegende Bebauungsplan „In den Hauern“ erfüllt diese Kriterien, sodass beispielsweise von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann. Dieser Verfahrensvereinfachung folgt die Stadt Weinstadt. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie eine öffentliche Auslegung und Benachrichtigung der Behörden findet dennoch statt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme/ Berücksichtigung kÄ</p>




Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö1</p>	<p>Anhang 1 Anhang 4</p>   <p>Das Video (Anhang 2) und die Audiodatei (Anhang 3) können bei der Stadt Weinstadt eingesehen werden.</p> <p>Anhang 5 Anhang 6</p>  	<p>Die Anhänge werden zur Kenntnis genommen und wurden mit Eingang dem Artenschutzfachmann weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>




Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö1</p>	<p>Anhang 7</p> 		


Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö1	Anhang 8 		
	Anhang 9 		
	Anhang 10 		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p>Anhang 11</p>  <p>Anhang 12</p> 		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p>Anhang 13</p>  <p>Anhang 14</p> 		


Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p>Anhang 15</p>  <p>Anhang 16</p>  <p>Anhang 17</p>  <p>Anhang 18</p>  <p>Die Videos (Anhang 19 und Anhang 20) können bei der Stadt Weinstadt eingesehen werden.</p>		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p>Anhang 21</p>  <p>Anhang 22</p>  <p>Anhang 23</p> 		


Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p>Anlage 1 Amtliche Bekanntmachung KW35/2020 Anlage 2 Amtliche Bekanntmachung KW 46/2020 Anlage 3.1</p> 		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p>Anlage 4.5</p> <p>Außerschulisches Lernen in der Praxis - wie funktioniert das?</p>  <p>Bücher, um die Klasse zum Naturschutzzentrum zu bringen, berichtet über seine Beobachtungsprotokolle. In Klärten gibt es ein besseres Angebot an außerschulischen Lernpartnern und die Frage nach einer Schülerfirma können mit dem Rat, Bus oder der Straßenbahn ins Zentrum gelangen. Auf dem Land werden die Exkursionen oft zu einem Wandertag, wenn die Klasse den Lernort zu Fuß erreicht.</p> <p>„Bisher hat sich selten ein Lehrer über zu hohe Kosten gekümmert, es sei denn in Verbindung mit einer langen bzw. kostenintensiven Anreise, so sagt eine Lehrkraft aus dem Bodenseegebiet. Allerdings ist es auch wichtig, über die Angebote etwas zu schreiben. Denn diese sind nicht beständig und, liegt es fern, die Kosten für außerschulisches Lernen unterschätzen sich je nach Angebot deutlich, manche Einrichtungen kommen aber Schulen aus wirtschaftlich schwächeren Regionen bei den Kosten entgegen.“</p> <p>Die Naturparkfutures Südwestwürttemberg haben mit ihrem Konzept ein innovatives Konzept der Erholung entwickelt, das das Partner im ländlichen Raum kein Geld kosten, aber einen hohen Engagement als Dienst an der Gemeinde. Manche externen Partner wie z.B. ForstBW bieten auch kostenlose Lehrfahrten an, berichten der Projektleiter einer Naturparkfutures.</p> <p>Was kostet das alles?</p> <p>Die Landesregierung hat Finanzierungsmöglichkeiten entwickelt, welche die Schulen bei außerschulischen Lernen unterstützen können (siehe Tabelle).</p> <p>Möglichkeiten der Finanzierung</p> <p>Ministerium im Rahmen der „Kooptationsförderung“ (Geldzuschüsse) www.kooptation.de Ministerium im Rahmen der „Kooptationsförderung“ (Geldzuschüsse) www.kooptation.de Ministerium im Rahmen der „Kooptationsförderung“ (Geldzuschüsse) www.kooptation.de Ministerium im Rahmen der „Kooptationsförderung“ (Geldzuschüsse) www.kooptation.de Ministerium im Rahmen der „Kooptationsförderung“ (Geldzuschüsse) www.kooptation.de</p> <p>Auch manche Stiftungen fördern Bildungsmaßnahmen: www.stiftungen.org</p> <p>Neben den Schulbesuch der Anbieter sind die Transportkosten der größte Kosten. Hier ist Busverkehr und ÖPNV meist nicht möglich. Gerade in ländlichen Regionen ist die Fahrt zum außerschulischen Lernort oft nicht selbst ausgebaut. Viele Schulen aus dem Nahgebiet nutzen den Schulbus, indem sie teilweise auch die Lehrfahrten</p> <p>Auf einen Blick</p> <p>Beispiele für außerschulisches Lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standorte in der natürlichen Umwelt (z.B. im Wald und Feld, im Feldwegsystem, auf einer Wiese, am Bachlauf, auch botanische und zoologische Gärten, Stempelarten), in einer kulturlandschaftlichen Umgebung (z.B. Acker, Felder, ländliche Siedlung) oder in der gebildeten Umwelt (z.B. in der Stadt, bei historischen Bäumen, in Kirchen) • Einzelne Anlagen, Arbeitsstätten, die durch fachlich und pädagogisch geeignete Personen (z.B. HandwerkerIn von Denkmalpflege, ArchitektInnen, MedizinerInnen, LaborantInnen, FörsterInnen, WildtierpflegerIn) betreut werden • Regenerations- und Erholungsstellen mit Menschen außer, habe die Schule, die Zugänge zu Bereichen der Alltagswelt und anderer Umwelt ermöglichen (z.B. Heime, Sozialstationen) • Einrichtungen mit spezifisch edukativer Ausrichtung oder naturpädagogischen Angeboten (z.B. Märkte, Museen, Ausstellungen, Lehrpfade, Denkmäler) <p>Wann kann außerschulisches Lernen in der Umwelt ermöglicht werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Einstieg in ein neues Thema oder zu seinem Abschluss • Zum Vertiefen eines Aspektes in dem Themenfeld, das gerade im Unterricht behandelt wird • Zum Handeln von Zusammenhängen, welche sich im Klassenraum schwer darstellen lassen • Zur Bereicherung und Vertiefung von Lerninhalten <p>...und in vielen anderen Situationen.</p> <p>Beispiele für Partner bei außerschulischem Lernen</p> <p>Ökonomie der Regenerationsstellen (Gartenkolonien vor Ort) www.gartenkolonien.de Naturparkfutures Südwestwürttemberg www.naturparkfutures.de Naturparkfutures des Landes www.naturparkfutures.de Natur- und Umweltschutzzentrum (z.B. in der Stadt, bei historischen Bäumen, in Kirchen) Ministerium im Rahmen der „Kooptationsförderung“ (Geldzuschüsse) www.kooptation.de Ministerium im Rahmen der „Kooptationsförderung“ (Geldzuschüsse) www.kooptation.de Ministerium im Rahmen der „Kooptationsförderung“ (Geldzuschüsse) www.kooptation.de Ministerium im Rahmen der „Kooptationsförderung“ (Geldzuschüsse) www.kooptation.de Ministerium im Rahmen der „Kooptationsförderung“ (Geldzuschüsse) www.kooptation.de</p> <p>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.</p> <p>Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNW) ist der von Land Baden-Württemberg anerkannte Dachverband der Naturschutzvereinigungen in 31 Naturschutzverbänden. Mit seinen 38 Mitgliedsverbänden repräsentiert er rund 500.000 NaturschützerInnen. Der Dachverband wurde im Jahr 1971 aus der Erkenntnis heraus gegründet, dass die Naturschutzverbände nicht mehr isoliert, sondern in ihre Kräfte bündeln und mit einer Stimme sprechen.</p> <p>Anwalt für die Natur</p> <p>Der LNW vertritt Stellung zu Pflanzen und Tieren, die in Natur und Umwelt gefährdet sind, und wacher und schützer Regime von Politik und Verwaltung über die Umwelt der Natur eine Stimme. Der LNW koordiniert landesweitweitgehende Aktionen und gemeinsame Schutzmaßnahmen. Im monatlichen „LNW-InfoBrief“ informieren wir über neue Ereignisse im Baden- und Umweltschutz. In Vernetzungen, wie dem jährlichen LNW-Erdbeerfest, Naturschutz, greift er ökologische Themen auf. Mit Rat und Tat unterstützen wir die unermüdeten Leistung der Umweltverbände bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen.</p> <p>LNW vor Ort</p> <p>Überall in Baden und im LNW sind die regionalen LNW-Arbeitskreise in den Stadt- und Landkreisen. In Zusammenarbeit Naturschutzvereine und anderer Verbände ehrenamtlich zusammen und stimmen sich in ihren Zielsetzungen etwa zu Ressourcenfragen oder auch zu Gespächen mit Behörden ab.</p> <p>Wie wählen die Naturschutzarbeit die LNW unterstützen?</p> <p>Naturschutz und Unterstützung ist ein sehr vielfältiges. Das kann ganz konkret im LNW-Arbeitskreis vor Ort geschehen oder helfen Sie uns mit einer Spende an den LNW: www.lnw-bw.de oder an die LNW-Stiftung http://lnw-stiftung.de</p> <p>Impressum</p> <p>Herausgeber und Redakteur: Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Postfach 2014, 70372 Stuttgart Druck: LNW, Papier und Druck GmbH, Stuttgart Gestaltung: Grafikwerkstatt Stuttgart Auflage: 1.000 Exemplare</p> <p>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.</p> <p>Telefon: 0711 24 89 33 30 Telefax: 0711 24 89 55 50 E-Mail: info@lnw-bw.de www.lnw-bw.de</p>		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö1	<p>Gesendet: Freitag, 15. Januar 2021 19:52 An: Stellungnahmen In den Hauern Betreff: Ergänzende zweite Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf "In den Hauern" Großheppach"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie bereits angekündigt erhalten Sie mit dieser Email unsere zweite, ergänzende Stellungnahme zum o.a. Bebauungsplanvorentwurf innerhalb der verlängerten Auslegungsfrist im Anhang. Die Bilder aus dem Schriftstück sind im Anhang als Digitaldateien zusätzlich beigefügt (Bild_1 bis Bild_6).</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den ordnungsgemäßen Eingang unserer beiden Stellungnahmen, gerne per Email an diese Adresse.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Die ergänzende Stellungnahme ist nachfolgend aufgeführt.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p>Schreiben vom 14.01.2021 als Anlage der Mail vom 15.01.2021</p> <p>per Einschreiben / Rückschein Baudezernat Weinstadt Poststrasse 17 71384 Weinstadt</p> <p>Betrifft: Verlängerung Auslegung Vorentwurf Bebauungsplan "In den Hauern" Ergänzende Stellungnahme zu unsrer bereits eingereichten Stellungnahme vom 16.12.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus aktuellem Anlass erhalten Sie von uns eine ergänzende Stellungnahme zum Vorentwurf Bebauungsplan "In den Hauern" Großheppach in Briefform per Einschreiben.</p> <p>Parallel dazu wird sie Ihnen auch wieder in digitaler Form über über Ihre Internetadresse "stellungnahmen.indenhauern@weinstadt.de" übermittelt, dort sind auch die hier eingefügten Bilder in digitaler Form mitgeliefert.</p> <p>Wie Ihnen wahrscheinlich aus den Nachrichten bekannt ist, ereignete sich am 30.12.2020 in Gjerdrum / Südnorwegen ein katastrophaler Erdbeben (siehe Bild 1).</p>  <p>Es gab rund 10 Tote und zahlreiche zerstörte Häuser in einem relativ neuen Wohngebiet. Grund ist ein instabiler Untergrund (kvikkleire, "schneller Lehm/Ton). Es genügen dann schon relativ geringe äußere Störungen, um solche Rutschungen auszulösen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö1</p>	<p>Der norwegischen Behörde NVE (Norges vassdrags- og energidirektorat) und dem NGI (Norges Geotekniske Institutt) war die Untergrundsituation durchaus bekannt gewesen, allerdings wurde sie fälschlicherweise als nicht gefährlich eingestuft, sodass das Gelände zur Bebauung freigegeben wurde, ein fataler Fehler.</p> <p>Die konkrete geologische Situation in Großheppach ist anders. Allerdings sollte bei der Stadtverwaltung Weinstadt noch gut bekannt sein, dass es als Folge der Rebflurbereinigung ("äußere Störung") Ende der 1980er Jahre am Kleinheppacher Kopf zu schweren Hangrutschungen kam ("problematische Untergrundstrukturen"), die erst durch massive Verbauungen mit Beton und Stahlankern am Kleinheppacher Kopf gestoppt werden konnten. Auch das Wohnhaus des damaligen baden-württembergischen Finanzministers Guntram Palm am Bergfuß in Kleinheppach war durch diese Rutschungen akut bedroht gewesen.</p> <p>Auch im Planungsgebiet haben solche Untergrundstrukturen Bedeutung. Dafür sprechen aktuelle Fakten. So kam es im vergangenen Jahr zu mindestens fünf (nach meiner Kenntnis) Leitungsbrüchen an der 10-Bar-Hochdruckleitung, die zu den oberhalb des Planungsgebietes liegenden Wasserspeichern führt (Bild 2 und Bild 3, rote Pfeile weisen auf die Reparaturstellen hin). Es ist naheliegend, dass Bewegungen im Untergrund infolge von Instabilitäten hierfür verantwortlich sind.</p>  <p>Auf der Oberfläche eines Weges in unmittelbarer Nähe des Plangebiets sind eigenartige "Schiebestrukturen" im Asphalt erkennbar, die ebenfalls auf Bewegungen im Untergrund hindeuten (siehe rote Pfeile in Bild 4).</p> <p>Das gleiche gilt auch für die Fahrstraße unmittelbar neben dem Plangebiet (siehe rote Pfeile in Bild 5). Auch dort zeigt der Asphalt der Fahrbahnoberfläche auffällige Strukturen.</p> 	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Zu diesem Thema werden die Ausführungen und Hinweise des fachlich zuständigen Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), insbesondere zur Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen, in den Textteil übernommen.</p> <p>Untersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahmen werden durch ein geotechnisches Erschließungsgutachten für den Straßen- und Kanalbau und zur allgemeinen Bebaubarkeit erstellt. Beim Rückbau des Wasserbehälters wird eine sorgfältige Planung und fachgerechte Ausführung vorausgesetzt.</p> <p>Von einer Festsetzung von Versickerungsanlagen wird Abstand genommen. Zisternen und Dachbegrünung werden zur Rückhaltung und Drosselung des Oberflächenwassers festgesetzt.</p>	<p>Berücksichtigung durch Aufnahme in die Hinweise</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU Ö1</p>	<p>Im Untergrund des Plangebiets befindet sich die 600 m³ große Kaverne des bisherigen Wasserspeichers. Wird diese Kaverne im Zuge von Bauarbeiten entfernt oder an ihr gearbeitet, bedeutet das eine "Störung" der Untergrundstruktur (siehe obige Beispiele) mit dem Risiko größerer Folgen für das Plangebiet und die angrenzenden Gebäude. Daher müssen unbedingt sorgfältige geologische Betrachtungen und Untersuchungen der Untergrundsituation des Plangebiets stattfinden, ihr Ergebnis muss im Bebauungsplan eingetragen werden. Im Bebauungsplan-Vorentwurf des Büros Baldauf ist davon absolut nichts zu finden. Möglicherweise hat eine Veränderung oder gar der Abbau dieser Kaverne derart gravierende Folgen, dass solche Arbeiten nicht durchgeführt werden können.</p> <p>In Nürtingen gab es in der Nacht auf den 08.06 2016 fatale Hangrutschungen mit schweren Sachschäden auf Nachbargrundstücken, ausgelöst durch Bauarbeiten (siehe Bild 6 und Artikel in der Waiblinger Kreiszeitung vom 05.01.2021).</p>  <p>Auch hier gab es im Vorfeld der Katastrophe sehr deutliche Hinweise auf die Gefahr, die aber offenbar von den zuständigen Stellen der Stadt Nürtingen nicht ernst genommen wurden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö2</p>	<p>Stadt Weinstadt Stadtplanungsamt 71384 Weinstadt</p> <p style="text-align: right;">Weinstadt, den 12.12.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem Entwurf des Bebauungsplans „In den Hauern“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Für die Erhaltung der Baumwiese als öffentliche Grünfläche sprechen sowohl öffentliche, als auch private Belange. Bei einer fehlerfreien Abwägung darf das fiskalische Interesse der Stadt an einem Erlös aus dem Verkauf des Grundstücks nicht die ausschlaggebende Rolle spielen.</p> <p>1. Das Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bestehenden Zustands</p> <p>Als Eigentümer und Bewohner des Hauses [REDACTED] dem Plangebiet (nachfolgend auch „Nachbargrundstück“ genannt) liegt, werden wir durch eine Änderung des gültigen Bebauungsplans in unseren privaten Belangen betroffen. Bei dem Nachbargrundstück handelt es sich um einen Teil einer Streuobstwiese, die sich vor der Bebauung der östlich gelegenen Gemeinbedarfsflächen mit Einfamilienhäusern von dem Bereich oberhalb des Baugebiets „Im Pfad“ (das vor der Bebauung ebenfalls eine Streuobstwiese war – siehe Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan „Im Pfad“) entlang des Betonwegs unter den Weinbergen bis zu dem Haus In den Hauern 12 erstreckte. Auch heute befinden sich auf dem Nachbargrundstück neben weiteren Bäumen Birn- und Apfelbäume. Die für Streuobstbestände charakteristische Unternutzung als Dauergrünland ist auf dem gesamten 1.500 qm großen Grundstück vorhanden. Die Grundfläche der zwei dort gelegenen unterirdischen Wasserbehälter beträgt zusammen nur ca. 250 qm. Die Darstellung im Begründungsentwurf zum Bebauungsplan, das Plangebiet beschränke sich auf das Grundstück des Wasserbehälters und die dazugehörige Erschließungsfläche, ist somit falsch (es gibt kein „Grundstück des Wasserbehälters“, sondern eine öffentliche Grünfläche, auf der sich auch zwei alte erdüberdeckte Wasserbehälter befinden). Ebenso falsch ist es, wenn in der Begründung wiederholt von einer Nachverdichtung gesprochen wird (die Nutzungsänderung von einer öffentlichen Grünfläche gemäß gültigem Bebauungsplan zu einer Baufläche ist keine Nachverdichtung – siehe</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Die Stadt Weinstadt ist seit Jahren bemüht innerörtliche Verdichtungsmöglichkeiten zu schaffen, um der starken Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden. Dieses Ziel ist, gemeinsam mit den weiteren öffentlichen und privaten Belangen, in die Abwägung eingeflossen.</p> <p>Die Wohnraumversorgung ist ein Belang, der die Erforderlichkeit zur Aufstellung/Änderung eines Bauleitplanes auslösen kann. Dies wurde durch die Änderung des Baugesetzbuchs 2021 (Baulandmobilisierungsgesetz) durch Ergänzungen im Gesetz hervorgehoben und als Signal an die Gemeinden gesendet. Des Weiteren gilt gem. § 1 BauGB der Grundsatz, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, um Offenlandbereiche zu schonen und zu erhalten (Innen- vor Außenentwicklung).</p> <p>1.</p> <p>Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Freihaltung der benachbarten Fläche. Vielmehr müssen die öffentlichen und privaten Belange (z.B. Interessen der Nachbarn an der Beibehaltung des bestehenden Zustandes) im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung untereinander und gegeneinander abgewogen werden.</p> <p>Dass es sich beim Plangebiet um <i>eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz mit unterirdischem Wasserhochbehälter</i> handelt wird in der Begründung korrekt dargelegt. Die Beschreibung, dass sich das Plangebiet auf das <i>Grundstück des Wasserbehälters und die dazugehörige Erschließungsfläche</i> beschränkt, dient der Definition des Umgriff des Plangebietes und ist in den Zusammenhang zu stellen. Der Grünbestand wurde mittlerweile im Rahmen der artenschutzrechtlichen Erfassung erhoben und wird in die Begründung aufgenommen. Die Festsetzungen berücksichtigen die ökologische Wertigkeit des Gebietes. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar zum BauGB, § 13 a Rn. 28 sowie VGH Urt. vom 06.05.2011 – 5 S 1670/09).</p> <p>Durch die Festsetzung der – nicht überbaubaren – öffentlichen Grünfläche im gültigen Bebauungsplan werden wir faktisch begünstigt. Unser Interesse an der Beibehaltung des bestehenden Zustands gehört zum notwendigen Abwägungsmaterial, da die Planänderung dazu führt, dass das Nachbargrundstück in anderer Weise als bisher genutzt werden darf (VGH Urt. vom 06.05.2011 im Anschluss an BVerwG Beschl. vom 20.08.1992). <u>Diverse Formulierungen und Passagen des Entwurfs der Begründung zum Bebauungsplan zeigen, dass die Bedeutung dieses betroffenen privaten Belangs der Anwohner bislang nicht richtig erkannt worden ist.</u></p> <p>2. Die Bedürfnisse der Familien und der jungen Menschen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 3 BauGB)</p> <p>a) Das Grundstück wurde der Stadt bei der Baulandumlegung zur Realisierung des gültigen Bebauungsplans unentgeltlich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung einer öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz zugeteilt. An die Gemeinbedarfsfläche mit Spielplatz grenzt im Süden das einzige Mehrfamilienhaus mit 18 Wohnungen und Tiefgarage im Plangebiet „Unter den Weinbergen I“. Der nach dem Bebauungsplan vorgesehene Spielplatz wurde von der Stadt bislang nicht hergestellt. Anwohnern war auf Nachfrage mitgeteilt worden, dass die Stadt dafür derzeit kein Geld habe.</p> <p>b) Auf Grund der Erörterung der Spielplatzfrage im TA ist davon auszugehen, dass lediglich ermittelt wurde, welche Spielplätze es in der Umgebung gibt und wie groß jeweils die Entfernung zu dem Grundstück „In den Hauern“ ist. Dabei wurden z.B. auch die für die Gebiete „Im Pfad“ und „Mühlhäuserstraße“ hergestellten Spielplätze berücksichtigt, die hinsichtlich dieser Plangebiete und nicht für das Gebiet „Unter den Weinbergen“ vorgesehen wurden.</p> <p>Eine nachvollziehbare Bedarfsermittlung ist nicht erfolgt und der angeblich fehlende oder nicht mehr gegebene Bedarf ist somit eine unbelegte Behauptung ohne Tatsachengrundlage. Mit dem Verkauf des Gemeinbedarfsgrundstücks für einen Kindergarten als Bauplatz für Einfamilienhäuser in der zweiten Hälfte der 90er Jahre kann der Wegfall eines Bedarfs für einen öffentlichen Spielplatz jedenfalls nicht begründet werden. Auf allen Kita- und Kindergartengrundstücken befindet sich ein eingezäunter Außenbereich mit Spielgeräten und Spielmöglichkeiten für Kinder. Die Mindestgröße dieses Außenbereichs richtet sich nach der Anzahl der Kinder, für die die Einrichtung ausgelegt ist. Auf der von der Stadt verkauften Gemeinbedarfsfläche (1.852 qm) für einen Kindergarten hätte auch ein großer Außenbereich hergestellt werden können. Kindergartengruppen gehen damit typischerweise gerade nicht auf öffentliche Spielplätze. Außerdem sind öffentliche Spielplätze nicht nur für Kleinkinder und Kinder im Kindergartenalter bestimmt. Das Argument ist zur Begründung eines nicht mehr vorhandenen Bedarfs untauglich. Auch wird nicht</p>	<p>Bei der Maßnahme handelt es sich um eine bauliche Nachverdichtung des Gebietes Unter den Weinbergen I durch Überplanung der öffentlichen Grünfläche und Konversion der Infrastrukturfläche und dadurch um eine Maßnahme der Innenentwicklung.</p> <p>Das Flurstück liegt im Eigentum der Stadtwerke Weinstadt und wurde bisher für die Wasserversorgung genutzt. Seit Mai 2017 hat der Niederzonenbehälter in Großheppach aufgrund von Umstrukturierungen im Rahmen des Wasserversorgungskonzepts 2030 seine Funktion verloren. Da die Fläche nunmehr nicht mehr für Infrastrukturzwecke benötigt wird, kann sie einer Konversion zur Verfügung stehen. Die bisherige oberirdische Nutzung als öffentliche Fläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz wird als entbehrlich angesehen, da im Umfeld ausreichend Spiel- und Naherholungsflächen zur Verfügung stehen (siehe auch unten).</p> <p>Wie oben ausgeführt, müssen die öffentlichen und privaten Belange (z.B. Interessen der Nachbarn an der Beibehaltung der öffentlichen Grünfläche) untereinander und gegeneinander abgewogen werden. Im vorliegenden Fall bewertet die Stadt Weinstadt das Ziel, der starken Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden, höher als die Beibehaltung des bestehenden Zustandes.</p> <p>a) Kenntnisnahme</p> <p>b) Zu Bedarf an öffentlichen Spielflächen/ -Spielplätzen: In Großheppach sind insgesamt sechs Spielplätze für die Altersgruppe 3 – 14 Jahre in einer Entfernung zwischen 220 Meter bis 380 Meter zum Plangebiet vorhanden. Auch für die Altersgruppe 10 + sind Sportanlagen in einer Entfernung von ca. einem halben Kilometer zur Verfügung. Zudem sind die Grundstücke ausreichend bemessen und mit niedrigen Grundflächenzahlen belegt, sodass Frei- und Spielbereiche vor allem für Kleinkinder gem. Landesbauordnung auf dem eigenen Grundstück untergebracht werden können. Des Weiteren bleibt der unmittelbare Zugang in die freie Landschaft (Weinberge) erhalten, sodass durch die Nachverdichtung im Plangebiet nicht von einem erheblichen Verlust an Spiel- und</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Erholungsfläche ausgegangen werden kann. Im Rahmen der Landesgartenschau wurden an der Rems zudem umfangreiche Erholungs- und Spielmöglichkeiten neu geschaffen, die die Angebote für junge Familien und Kinder im Stadtgebiet ergänzen (siehe hierzu auch Kap. 4.5 der Begründung).</p> <p>Die Angebote sind demnach ausreichend vorhanden.</p> <p>Der in der Begründung zum Vorentwurf aufgeführte Zusammenhang zwischen Kindergarten und Bedarf nach zusätzlicher Außenfläche für „Ausflüge“ oder als Ergänzung der internen Außenbereiche, war zu Zeiten der Bebauungsplanaufstellung üblich und ist auch heute noch in städtischen Bereichen zu finden, sofern nicht genügend interne Außenbereichsfläche verfügbar ist. Bei heutigen Neuplanungen ist dies jedoch - wie in der Stellungnahme bemerkt - keine anzustrebende Betriebsform, vor allem aufgrund Versicherungsgründen und des höheren Aufwands und Personalschlüssels, die für externe Aktivitäten benötigt werden. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Kenntnisnahmen</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>darauf eingegangen, dass die Baumwiese von Kindern und Familien tatsächlich als Spielwiese genutzt wird.</p> <p>c) § 9 Abs. 2 LBO zeigt, wonach sich der Bedarf richtet: <i>„Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück.“</i></p> <p>Nach diesem heute gültigen Maßstab besteht bereits wegen des Mehrfamilienhauses mit 18 Wohnungen, welches über keinen eigenen Kinderspielplatz verfügt, ein eindeutiger Bedarf für den nach dem gültigen Bebauungsplan auf dem angrenzenden städtischen Grundstück vorgesehenen Spielplatz (da sich nach dem Gesetz der Spielplatz in unmittelbarer Nähe befinden muss, kann nicht auf Spielplätze in der weiteren Umgebung verwiesen werden). Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass das Mehrfamilienhaus ohne eigenen Spielplatz über Bestandsschutz verfüge und § 9 Abs. 2 LBO nur für neue Bauvorhaben gelte. Wenn der nach dem gültigen Bebauungsplan vorgesehene Spielplatz hergestellt wird, entspricht die Situation der heute gültigen Rechtslage, nach der es bei entsprechend großen Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe eine geeignete Spielmöglichkeit für Kleinkinder geben muss (<u>der Bedarf ergibt sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers objektiv aus der Bebauung</u>). Durch die beabsichtigte Bebauungsplanänderung würde die Stadt die Herstellung einer der heute geltenden Rechtslage entsprechenden Situation vereiteln. Wenn der im Bebauungsplan vorgesehene Spielplatz von der Stadt angelegt worden wäre, dann wäre eine Umwidmung des Spielplatzes in ein Baugrundstück für eine Doppelhaushälfte rechtlich nicht zulässig. Dies zeigt zum einen, dass die Behauptung, es gäbe keinen Bedarf, falsch ist, und zum anderen, dass die Stadt aus ihrer Unterlassung, das Grundstück gemäß dem Zweck der unentgeltlichen Zuteilung zu verwenden, in Form des angestrebten Verkaufserlöses für Baugrundstücke einen Vorteil ziehen will.</p> <p>3. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§1 Abs. 6 Ziff. 7)</p> <p>a) Die Nutzungsänderung von einer öffentlichen Grünfläche mit beachtlichem Baumbestand und verschiedenen Tierpopulationen, denen die Lebensgrundlage entzogen würde, in eine Baufläche, also die Veränderung der Nutzung einer Grünfläche stellt nach ökologischen Maßstäben eine Verschlechterung und damit einen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Außerdem würde das Landschaftsbild im Sinne dieser Bestimmung beeinträchtigt, da die Verringerung des Grünanteils als Beeinträchtigung eines landschaftsprägenden Umstands anzusehen ist.</p>	<p>c)</p> <p>Im Plangebiet Unter den Weinbergen I sind durch die gering festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,3 und 0,4 ausreichend Grundstücksflächen vorhanden, um entsprechende Kleinkinderspielplatzflächen auf den eigenen Grundstücken anlegen zu können. Eine Ablöse auf die städtische Fläche hat nicht stattgefunden. Durch die Vorschrift der Landesbauordnung kann kein Bedarf nach öffentlichen Kleinkinderspielplätzen abgeleitet werden.</p> <p>Zum öffentlichen Bedarf nach Spielplätzen siehe zu b).</p> <p>3.</p> <p>a)</p> <p>Im Zuge des beschleunigten Verfahrens muss gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB nicht beachtet werden. Der Gesetzgeber definiert solche Eingriffe als Eingriffe, die vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Damit ist die Bilanzierung und Durchführung eines Ausgleiches nicht erforderlich. Eine Berücksichtigung der Umweltbelange findet in Kapitel 8 der Begründung zum Bebauungsplan dennoch statt, in der auch das Landschaftsbild bewertet wird. Zudem wird die ökologische Qualität des Bestandsgebiet in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, den daraus sich ergebenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen und den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>Der Eingriff wäre nach Art, Umfang und Schwere auch „mehr als unbedeutend“ und somit nach der Rechtsprechung des VGH erheblich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Auch bei § 13 a BauGB ist der Naturschutz bei der Abwägung uneingeschränkt zu beachten.</p> <p>b) Bei der Abwägung muss der von der Stadt Weinstadt bereits bei der öffentlichen Grünfläche östlich des Fußwegs vorgenommene Eingriff berücksichtigt werden. Die Eingriffshandlung lag hier in dem Verkauf der öffentlichen Grünfläche als Baugrundstücke und in der anschließenden Erteilung rechtswidriger Baugenehmigungen für Einfamilienhäuser (ohne Änderung des gültigen Bebauungsplans). Bereits durch diesen vorausgegangenen Eingriff wurden der Naturhaushalt und das Landschaftsbild in diesem Bereich beeinträchtigt.</p> <p>c) Im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan „In den Hauern“ wird hierzu ausgeführt, dass kein Erfordernis zur Änderung des Bebauungsplans „Unter den Weinbergen I“ in diesem Bereich gesehen werde, da die Bebauung gemäß einem Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 1994 (jedoch ohne Änderung des Bebauungsplans) erfolgt sei, die daraufhin erteilten (rechtswidrigen) Baugenehmigungen bestandskräftig seien und somit kein Erfordernis der „Innenentwicklung“ bestehe. Dazu ist Folgendes anzumerken:</p> <p>aa) Die Grünflächen gehören nach dem gültigen Bebauungsplan nicht zum Innenbereich, denn sie sind nach dem Bebauungsplan „Unter den Weinbergen I“ nicht von einer Siedlungsstruktur mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umgeben.</p> <p>bb) Gegenstand des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 1994 war, wie seitens der Stadt wiederholt erklärt wurde, ein städtebaulicher Rahmenplan. Dies ist eine informelle Planung, die bei der Bauleitplanung zu beachten ist. Ein solcher Rahmenplan kann eine Satzung weder ändern, noch außer Kraft setzen. Er verpflichtet die Verwaltung vielmehr zu einer Umsetzung in einem förmlichen Bebauungsplanverfahren. Dieser Verpflichtung ist die Verwaltung bislang nicht nachgekommen. Die rechtswidrige Vorgehensweise mit der Erteilung von Baugenehmigungen für die Bebauung einer öffentlichen Grünfläche ohne Änderung des Bebauungsplans kann die Verpflichtung nicht entfallen lassen.</p> <p>Nur wegen der rechtswidrigen Bebauung des östlichen Teils der Grünfläche, kann jetzt behauptet werden, bei dem Bebauungsplan „In den Hauern“ gehe es um eine Innenentwicklung.</p> <p>Werden der östliche Teil der Grünfläche und das Kindergartengrundstück (jetzt bebaut mit den Häusern In den Hauern 16 sowie Im Pfad 27 und 29) - bereits wegen der Verpflichtung zur Umsetzung einer beschlossenen informellen Planung - in das</p>	<p>b)</p> <p>Die Nutzungsänderung der östlichen Fläche erfolgte am 05.05.1994 durch den Beschluss des Rahmenplans „Unter den Weinbergen I“. Für den Rahmenplan „Unter den Weinbergen I“ wurde eine öffentliche Bürgerveranstaltung durchgeführt, in der die Inhalte der Planung erläutert wurden. Im Anschluss folgte eine Frage- und Erörterungsrunde, deren Inhalte bei der weiteren Planung miteinbezogen und abgewogen wurden. Eine erneute Abwägung hinsichtlich des Eingriffes findet daher im vorliegenden Verfahren nicht statt.</p> <p>c)</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>aa) Durch die vom Bebauungsplan abweichende Bebauung der Grundstücke, östlich des Plangebiets, erfolgt eine „Durchbrechung“ des Bebauungsplans. Durch die tatsächliche Überbauung ist die Verwirklichung des Bebauungsplans in diesem Teilbereich voraussichtlich dauerhaft ausgeschlossen und dieser nicht mehr geeignet, die städtebauliche Ordnung des Gebiets zu regeln. Die bebaute Fläche ist als Folge der Bebauung, bauplanungsrechtlich nicht dem Außenbereich, sondern dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen.</p> <p>bb)</p> <p>Als Inhaber der Planungshoheit steht die Stadt grundsätzlich die Möglichkeit zu, Bebauungspläne aufzustellen oder zu ändern. Die Erforderlichkeit des Planaufstellungsverfahrens muss von der Gemeinde dargelegt werden.</p>	

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>Verfahren einbezogen, liegen die Voraussetzungen des § 13 a BauGB nicht vor. Es gilt dann die Kompensationsverpflichtung mit der Folge, dass das Grundstück Flurstück 2100/6 „In den Hauern“ als Ausgleichsfläche anzusehen ist und als Baumwiese mit der vorhandenen Tierpopulation (und einem Spielplatz in unmittelbarer Nähe des 18-Familienhauses) erhalten werden muss (vergleiche hierzu auch den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Im Pad“).</p> <p>Bei der Einbeziehung der bereits überbauten Grünfläche und des Grundstücks für einen Kindergarten geht es auch nicht um ein – nach Auffassung der Verwaltung nicht bestehendes - Erfordernis der „Innenentwicklung“, sondern um die Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Wie sind künftige genehmigungspflichtige Vorhaben in diesem Bereich zu beurteilen (diese Frage kann mit der Bestandskraft erteilter Baugenehmigungen nicht beantwortet werden)? Gilt hier der Bebauungsplan „Unter den Weinbergen I“ noch oder gilt er nicht mehr? Das Stadtplanungsamt meinte, für die überbauten Flächen gelte nun § 34 BauGB. Dies ist jedoch fraglich, da der tatsächlich vorhandene Bebauungszusammenhang nur teilweise auf einem qualifizierten Bebauungsplan beruht und teilweise im Widerspruch zu diesem Bebauungsplan in den Außenbereich vorgedungen ist.</p> <p>Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass der “vorab“ bebaute Teil der Grünfläche nur deshalb aus dem Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Unter den Weinbergen I“ ausgeklammert werden soll, weil sonst kein Verfahren nach § 13 a BauGB möglich wäre.</p> <p>cc) Jedenfalls gehört die vorstehend beschriebene Vorgehensweise der Stadt bei der Bebauung der östlichen öffentlichen Grünfläche zum notwendigen Abwägungsmaterial, denn sonst könnten gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Natur von einer Gemeinde durch eine nach dem Gesetz nicht vorgesehene Vorgehensweise ausgehebelt werden.</p> <p>4. Die Wohnraumgewinnung steht sicherlich nicht im Vordergrund. Im Vordergrund steht vielmehr, dass „die Stadtwerke den Verkauf des Grundstücks“ anstreben und deshalb eine Umwidmung von einer Grünfläche mit Spielplatz in ein Wohnbaugrundstück erfolgen soll. Derartige Baugrundstücke werden im Remstal insbesondere von Bauträgern dringend gesucht. Im Geschosswohnungsbau gibt es ein relevantes Angebot, nicht jedoch bei neuen Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern. Wie sich bereits aus dem erklärten Anlass der Umwidmung – dem beabsichtigten Verkauf – ergibt, geht es vorrangig um den Verkaufserlös, der für ein mit 4 großen Doppelhaushälften bebaubares Grundstück in bester Lage von einem Bauträger erzielt werden kann. Dies wird zusätzlich dadurch belegt, dass zu keinem Zeitpunkt eine Umwidmung in Bauland unter Beibehaltung eines Spielplatzes erwogen wurde. Dem fiskalischen Interesse stehen jedoch überwiegende öffentliche und private Belange gegenüber.</p>	<p>Es ist zwar richtig, dass auf der östlichen Teilfläche ein städtebaulich nicht wünschenswerter Zustand dadurch entstanden ist, dass drei Einzelhäuser auf der als Grünfläche bzw. Gemeinbedarfsfläche – Kindergarten ausgewiesenen Fläche genehmigt sind. Dies führt aber nicht dazu, dass die städtebauliche Erforderlichkeit für den Bebauungsplanentwurf in dem vorgesehenen Flächenumfang entfällt.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist als zentrale materielle Rechtsmäßigkeitserfordernis das Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung des Bebauungsplans zu beachten. Auch die Bestimmung des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans unterliegt der Abwägung der planaufstellenden Gemeinde. Der räumliche Geltungsbereich eines Bebauungsplans muss jedoch so geschnitten sein, dass dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung als Ausprägung des Gebiets der gerechten Abwägung Rechnung getragen wird. Mit Ausnahme der geplanten Erschließungsstraße im östlichen Teil des Plangebiets, die auch der Erschließung des Grundstücks „In den Hauern 16“ dient, sind keine städtebaulichen Konflikte der Planung mit der östlich anschließend tatsächlich vorhandenen Bebauung erkennbar, die nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelöst werden können.</p> <p>Bei der Maßnahme handelt es sich um eine bauliche Nachverdichtung des Gebietes Unter den Weinbergen I durch Überplanung der öffentlichen Grünfläche und Konversion der Infrastrukturfläche und dadurch um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne der § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB. Die Flächenobergrenze ist eingehalten. Ausschlussgründe sind nicht erkennbar. Die Anwendungsvoraussetzungen des §13a liegen demnach vor.</p> <p>cc) In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Sachstand erläutert und dargelegt, warum die östlich liegende Fläche nicht um diese Fläche einbezogen werden muss. Die Abwägung kann demnach mit allen dargelegten Belangen vorgenommen werden. Die Umweltbelange und der Artenschutz werden rechtmäßig abgearbeitet.</p> <p>4. Bedarf Spielplatz / Abwägung: siehe oben.</p>	

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zusätzliche Beeinträchtigungen ergeben sich für uns durch einen Sammelcarport, eine Müllbereitstellungsfläche und durch außergewöhnliche Bauemissionen.</p> <p>1. Eine über die Nutzungsänderung hinausgehende zusätzliche Beeinträchtigung erfolgt durch den Sammelcarport und die Fläche für die Abfallbeseitigung, welche beide gegenüber unserem südlichen Schlafzimmer vorgesehen sind. Damit würden nicht nur die von den zwei gegenüberliegenden Häusern ausgehenden Emissionen, sondern die mit vier Häusern verbundenen Emissionen (Pkw, Abfall) wegen des Wegs (nachfolgend „schmaler“ Weg genannt), der nicht ausgebaut werden soll, gegenüber unserem Haus konzentriert.</p> <p>a) Unser Haus liegt in einem reinen Wohngebiet. Als Eckgrundstück an den Weinbergen ist es jedoch der Lärmbelastung aus deren Bewirtschaftung ausgesetzt. Hinzu kommt die zusätzliche Lärmbelastung durch die unmittelbar gegenüber unserem Haus liegende Wasserstelle für die Weinbauern. Bei der Nutzung dieser Wasserstelle laufen in der Regel die Motoren der Traktoren – zum Teil bereits vor 6 Uhr morgens. Zu dieser Vorbelastung soll nun die Lärmbelastung durch den gegenüber unserem Haus vorgesehenen Sammelcarport hinzukommen. Dadurch würde die Lärmbelastung unseres im reinen Wohngebiet liegenden Hauses insgesamt über den Richtwerten liegen.</p> <p>b) Bei der Müllbereitstellungsfläche ist zunächst nicht klar, wo die Mülltonnen konkret stehen sollen. Sollen sie auf dem schmalen Weg im verkehrsberuhigten Bereich stehen? Gelbe und blaue Tonnen sind 70 cm tief. Die auf dem Weg abgestellten Tonnen ergeben dann ein Hindernis mit einer Tiefe von 80 bis 90 cm. An einem Tag werden ggf. auch zwei verschiedene Tonnen abgeholt. Da real existierende Häuser vielleicht bei der Bauleitplanung, aber nicht bei der Abfallentsorgung ausgeblendet werden können, ist zunächst mit den Abfalltonnen von bis zu vier Häusern (also mit den Tonnen der neuen südlichen Doppelhäuser und den Tonnen der Häuser In den Hauern 16 und Im Pfad 27) zu rechnen. Möglicherweise kommen noch die Tonnen des nordöstlichen Doppelhauses hinzu, wenn der Zugang zu diesem Haus wegen des Sammelcarports und des nach dem Planentwurf zu erhaltenden Obstbaums nicht von der Straße „In den Hauern“, sondern hinter dem Sammelcarport von dem schmalen Weg erfolgt. Auch die Mülltonnen der Häuser Im Pfad 23 und 25 stehen aktuell für die Müllabfuhr an der Einmündung des Wegs „Im Pfad“ in den schmalen Weg und sie werden dort vom Müllfahrzeug geleert. Dies kann dann eine mehr als 7,00 m lange Reihe von Abfalltonnen ergeben, die umfahren werden müsste. Außerhalb des im Plan als verkehrsberuhigt eingetragenen Bereichs darf nach der StVO vor den dortigen Garagen ein Fahrzeug geparkt oder ein Anhänger abgestellt werden. Ein Fahrzeug</p>	<p>1.</p> <p>a) Der Sammelcarport wird gemäß der Anregung zugunsten Parkierungsflächen auf den einzelnen Grundstücken entfallen. Der Weg wird auf mind. 4,50 m verbreitert, so dass er die Erschließungsfunktion wahrnehmen kann. Aufgrund der geringen Anzahl an zulässigen Wohneinheiten ist durch die vom Plangebiet ausgehenden Emissionen nicht von einer Überschreitung der Orientierungs-, Richt- und Grenzwerten auszugehen. Auch das Landratsamt hat im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken zum Immissionsschutz geäußert. Die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen sind bereits durch die das Plangebiet umgebenden Nutzungen (reines Wohngebiet) eingeschränkt.</p> <p>b) Durch die Verbreiterung des Weges auf mind. 4,50 m ist eine Abholung der Mülltonnen auf den jeweiligen Grundstücken möglich. Die Leerung der Gebäude im Bestand außerhalb des Plangebietes bleibt wie gehabt. Auf die Müllbereitstellungsfläche in der öffentlichen Fläche wird daher verzichtet. Der Anregung wird nachgekommen.</p> <p>Auch die Stellplatzanordnung wurde geändert, so dass sich im Planbereich keine Hindernisse und Engstellen mehr ergeben. Der Anregung wurde somit gefolgt.</p>	<p>Berücksichtigung durch Änderung</p> <p>Berücksichtigung durch Änderung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>käme dann an den Mülltonnen nur noch schwer vorbei. Ggf. wird auch die Zufahrt zum Carport des nordöstlichen Doppelhauses versperrt (zumindest erheblich erschwert) oder die Tonnen werden sowohl rechts als auch links von dieser Zufahrt aufgestellt (in diesem Fall könnte das Verkehrshindernis länger als 10 m werden). Eine solche Planung ist nicht ausreichend durchdacht und kann nur zu Ärger führen. <u>Es ist auch nicht ersichtlich, warum der Abfall nicht bei den Häusern abgeholt werden kann. Alle Müllfahrzeuge fahren seit Jahren zur Abholung in den Weg ein (deshalb stehen die Tonnen von Im Pfad 23 und 25 im schmalen Weg).</u> Warum soll sich daran etwas ändern? LKW-Verkehr ist im verkehrsberuhigten Bereich zulässig. Ist der Weg etwa für ein verkehrssicheres Befahren durch Müllfahrzeuge zu schmal? Warum wird der Weg dann nicht verbreitert? Mit der Eintragung einer unrealistischen Müllbereitstellungsfläche in einen Plan kann nicht verhindert werden, dass die Müllabfuhr – wie bislang – in den Weg einfährt und die Mülltonnen bei den Häusern leert.</p> <p>2. Die Bauemissionen werden unzureichend berücksichtigt. Vorliegend geht es nicht um den üblicherweise mit Bauvorhaben verbundenen Staub, Baulärm und die üblichen Erschütterungen. Im Zuge der Bebauung müssen massive unterirdische Stahlbetonbauwerke abgebrochen werden. Das ist mit einer Störung der Nachbarn und Erschütterungen verbunden, die weit über die üblichen Störungen und Beeinträchtigungen bei Bauvorhaben hinausgehen.</p> <p>Der Betonaufbruch durch einen Bagger mit Hydraulikhammer führt am Einsatzort zu einem Schalldruckpegel von 95 dB(A). In 20 m Entfernung ergeben sich knapp 90 dB(A), in 30 m Entfernung 85 dB(A) und in 50 m Entfernung immer noch mehr als 60 dB(A). Nach AVV Baulärm liegt der Grenzwert im reinen Wohngebiet bei 50 dB(A) und im allgemeinen Wohngebiet bei 55 dB(A). Die Grenzwerte sollen um nicht mehr als 5 dB(A) überschritten werden. Der Abbruch der Wasserbehälter wird damit vermutlich mit einem unzumutbaren Baustellenlärm verbunden sein, durch den zulässige Werte weit überschritten werden. Es ist nicht nur eine Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange, sondern auch eine <u>Lärmprognose</u> erforderlich. Für die Nachbarn dürfte auch keine Duldungspflicht wegen Ortsüblichkeit bestehen. Ortsüblichkeit liegt nur vor, wenn eine Mehrheit von Grundstücken in der Umgebung nach Art und Maß gleichartigen Einwirkungen ausgesetzt ist. Innerhalb der Wohngebiete von Weinstadt (nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung) dürfte es keine weiteren unterirdischen Stahlbetonwasserbehälter geben, deren Abbruch mit einem gleichartigen Baulärm verbunden ist. Der Standardtext des Begründungsentwurfs gibt Anlass, auf die Verpflichtung der planenden Gemeinde, unzumutbare Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke zu vermeiden, hinzuweisen. Entgegen dem Entwurf der Begründung kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass die Beeinträchtigungen nur „temporär“ seien. Baulärm ist immer „temporär“. Verwaltungsvorschriften zu Baulärm wären überflüssig, wenn der durch Baumaßnahmen verursachte Schalldruckpegel keine Rolle spielen würde, weil Baulärm „temporär“ ist.</p>	<p>2.</p> <p>Der Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Zulässigkeit dar. Temporäre Bauemissionen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>Lärmeinflüsse aufgrund von Abbruchmaßnahmen stellen eine temporär befristete, unvermeidbare Einwirkung dar, deren Schalleinflüsse in der AVV geregelt werden.</p> <p>Eine Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren ist somit nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme kÄ</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU Ö2</p>	<p>III.</p> <p>Vorsorglich nehmen wir auch zu den Fehlern des Bebauungsplanentwurfs Stellung.</p> <p>1. Für den nach der Planung vorgesehenen verkehrsberuhigten Bereich liegen die Voraussetzungen nicht vor.</p> <p>a) Nach dem Begründungsentwurf erfolgt die Zufahrt zu dem südöstlich gelegenen Doppelhaus über eine im östlichen Bereich des Plangebiets verlaufende Straße „In den Hauern“, die bereits als Erschließungsstraße für das Wohnhaus Nr. 16 diene. Diese angebliche Straße wird im Folgenden wiederholt als „verhältnismäßig schmal“ bezeichnet; objektive Angaben zur Breite werden vermieden. Die angebliche Straße ist so schmal, dass die nördliche Doppelhaushälfte ein Überfahrtsrecht auf dem Nachbargrundstück benötigt, um in den Carport einfahren und ausparken zu können (siehe Begründung zu A 7).</p> <p>b) Eine im östlichen Bereich des Plangebiets verlaufende Straße „In den Hauern“ gibt es nicht. Dort verläuft nur ein namenloser Fußweg (siehe Ziff. 1 der Begründung), der im gültigen Bebauungsplan mit „AG“ bezeichnet wird. Im Textteil des gültigen Bebauungsplans wird unter OZ 1.9.2 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG (=BauGB) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2 LStrG) bestimmt, dass der Fußweg „AG“ nicht als Zu- und Abfahrt der angrenzenden Baugrundstücke benutzt werden darf. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LStrG ist somit nur eine Widmung für die beschränkte Nutzungsart Fußweg (nicht befahrbarer Weg) erfolgt. Rechtlich darf der Weg nicht als Zu- und Abfahrt benutzt werden.</p> <p>Die Baugenehmigung für die Doppelgarage des Wohnhauses Nr. 16, welche nur über den Fußweg angefahren werden kann, ändert daran nichts (dass ein unbefahrbarer Fußweg tatsächlich als Zufahrt zu einer Garage genutzt wird, ändert nichts an der widmungsrechtlichen Einstufung als unbefahrbar - VGH Urt. vom 06.04.2000 – 2 S 1571/98; gemäß VGH-Urteil vom 09.04.1992 handelt es sich in diesem Fall um eine unzulässige Sondernutzung).</p> <p>c) Vom Stadtplanungsamt wurde dies zunächst übersehen. Der Fußweg gehörte deshalb gemäß Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats vom 23.07.2020 nicht zum Plangebiet, nachdem auch keine bauliche Veränderung erfolgen sollte (siehe Mitteilung der Stadt vom 06.08.2020). Der Fehler wurde erst auf Grund einer Bürgeranfrage an das straßenrechtlich zuständige Tiefbauamt erkannt.</p> <p>Darauffin wurde der Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplans von der Verwaltung ohne Gemeinderatsbeschluss erweitert. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde dazu Folgendes mitgeteilt: <i>„Dieser wurde seit dem Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt Weinstadt am 23.07.2020 um ein Teil des Flurstücks 2098/4 erweitert, um die Erschließung und Verkehrssicherheit zu gewährleisten.“</i></p>	<p>1.</p> <p>a)</p> <p>Die Anregung berücksichtigt. Der Weg wird auf mind. 4,50 m verbreitert und als Wohnweg mit Erschließungsfunktion festgesetzt, so dass die Überfahrtsflächen entfallen können.</p> <p>b)</p> <p>Die im östlichen Teil des Plangebiets verlaufende öffentliche Verkehrsfläche - ehemaliger Weg „AG“ - liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „In den Hauern“ und wird im vorliegenden Verfahren als „Wohnweg mit Erschließungsfunktion“ festgesetzt. Dies sichert die Erschließung und die Verkehrssicherheit. Eine Umwidmung wird im Weiteren außerhalb des Bebauungsplanverfahrens umgesetzt.</p> <p>c)</p> <p>Die Anpassung des Geltungsbereichs ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zulässig. Die Erweiterung des Plangebietes erfolgte zur Sicherstellung der Erschließung. Alle Inhalte des Bebauungsplans beschließt der Gemeinderat spätestens am Ende des Verfahrens nach erfolgter Abwägung zum Satzungsbeschluss.</p>	<p>Berücksichtigung durch Änderung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>Da der bisherige Bebauungsplan mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplans „In den Hauern“ innerhalb dessen Geltungsbereich außer Kraft tritt und der Fußweg nun zum Geltungsbereich des neuen Plans gehören soll, würde die straßenrechtliche Beschränkung entfallen und der nicht befahrbare Weg (der derzeit beitragsrechtlich nicht einmal ein Wohnweg, sondern nur ein Sammelweg ist) plötzlich zur befahrbaren Anbaustraße werden.</p> <p>Dass auf diesem Weg eine Erweiterung der straßenrechtlichen Widmung, also des zulässigen Gebrauchs der Verkehrsfläche erfolgen soll, ist für einen Bürger ohne Vorkenntnisse und vermutlich auch für viele Gemeinderäte ohne einen entsprechenden Hinweis, der bislang vermieden wurde, nicht erkennbar.</p> <p>d) Obwohl der Fußweg nun im Plangebiet liegt und dort zur Anbaustraße werden soll, ist die erforderliche Verbreiterung weiterhin nicht vorgesehen. Die Verkehrssicherheit soll durch die Festsetzung des zur Anbaustraße umgewidmeten Wegs als verkehrsberuhigter Bereich, der auch als „Spielstraße“ bezeichnet wird, hergestellt werden.</p> <p>Der verkehrsberuhigte Bereich ist in der Straßenverkehrsordnung geregelt (StVO Zeichen 325.1). Nach der StVO liegt die Zuständigkeit für die Anordnung eines solchen Bereichs bei der Straßenverkehrsbehörde und nicht beim Gemeinderat. In der StVO werden nur die Rechtsregeln festgelegt, die im verkehrsberuhigten Bereich gelten. Die Bedingungen für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs sind in Verwaltungsvorschriften des Bundes festgelegt, die für die Straßenverkehrsbehörde verbindlich sind.</p> <p>Damit stellt sich zunächst die Frage, ob es möglich ist, in einem Bebauungsplan einen verkehrsberuhigten Bereich festzulegen und ob eine solche Festsetzung durch § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB gedeckt ist. Der VGH hat dies einerseits in seinem Urteil vom 22.03.2006 (3 S 1119/04) bejaht, andererseits aber auch die Voraussetzungen geklärt. Wenn der Satzungsgeber einen verkehrsberuhigten Bereich festlegt, hat er sich an den Voraussetzungen für eine derartige Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde zu orientieren. Es liegt auf der Hand, dass ein Gemeinderat nicht befugt sein kann, eine straßenverkehrsrechtliche Regelung anzuordnen, welche die zuständige Straßenverkehrsbehörde nicht anordnen dürfte. Dies bedeutet, dass auch bei einer Festsetzung in einem Bebauungsplan die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Bundes für einen verkehrsberuhigten Bereich erfüllt werden müssen. <u>Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, führt dies nach dem Urteil des VGH zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans.</u></p> <p>e) <u>Nach der StVO darf im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht geparkt werden. Nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes darf deshalb ein verkehrsberuhigter Bereich nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist (siehe Verwaltungsvorschrift</u></p>	<p>In der Begründung des Bebauungsplans ist mehrfach aufgeführt, dass der östliche Bereich des vorliegenden Plangebiets im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Unter den Weinbergen I“, der am 10.06.1976 in Kraft trat, als Fußweg festgesetzt ist. Zur Klarstellung wird dies auch in der Begründung unter Ziffer A8.1 „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wohnweg mit Erschließungsfunktion“ ergänzt.</p> <p>d) Im vorliegenden Bebauungsplan wird aus städtebaulicher Sicht die besondere Zweckbestimmung der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Dies findet unabhängig von der verkehrsrechtlichen Widmung statt. Die Anregung wird berücksichtigt. Der Weg wird auf mind. 4,50 m verbreitert und als Wohnweg mit Erschließungsfunktion festgesetzt.</p> <p>e)</p> <p>Jeder der vier Wohneinheiten verfügt auf dem Grundstück über einen Carport sowie einer mindestens einer zusätzlichen Parkmöglichkeit. Die privaten Stellplatzverpflichtungen können demnach auf den Grundstücken nachgekommen werden. Für zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten im Wohnweg sind keine ausreichenden Flächen vorhanden.</p>	<p>Berücksichtigung durch Ergänzung in der Begründung</p> <p>Berücksichtigung durch Änderung</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p><u>zu den Zeichen 325.1 und 325.2 verkehrsberuhigter Bereich Nr. III). Diese Vorsorge lässt der Bebauungsplanentwurf nicht erkennen.</u></p> <p>Die Straße „In den Hauern“ ist eine maßgebliche Zufahrt zu den Weinbergen mit der am häufigsten durch Weinbauern genutzten Wasserentnahmestelle. Es kann nur auf einer Seite der Straße und nur dort geparkt werden, wo sich keine Zufahrt zu einem Grundstück, einem Stellplatz oder einer Garage befindet. Das ist im Wesentlichen in dem Bereich des heute unbebauten Grundstücks „In den Hauern“ der Fall. Außerdem ist die Straße „In den Hauern“ eine „Sackgasse“, da die Weiterfahrt auf dem Betonweg unter den Weinbergen und in den Weinberg nur für den landwirtschaftlichen Verkehr zulässig ist. Die Fläche am Ende der Straße mit der angrenzenden Wasserentnahmestelle fungiert deshalb als Wendeplatte.</p> <p>Mit der Bebauung mit einem Doppelhaus mit Carport und einem Sammelcarport an der Straße reduzieren sich die Parkmöglichkeiten. Die Parksituation verschlechtert sich damit bereits durch die Bebauung. Zusätzliche Häuser führen zu zusätzlichem Verkehr durch Besucher, Handwerker, Dienstleister etc. (bei einem allgemeinen Wohngebiet ggf. auch durch Geschäftspartner, Lieferanten und Kunden). Es muss also etwas für den ruhenden Verkehr getan werden. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass auf dem schmalen Weg auch dann nicht geparkt werden könnte, wenn man ihn ohne Verbreiterung zur befahrbaren Erschließungsstraße ohne besondere Verkehrsbeschränkung machen würde, denn eine solche Planung soll dem Gemeinderat nicht zur Entscheidung vorgelegt werden. Sollte die Planung in dieser Richtung geändert werden, werden die sich ergebenden Einwendungen zu prüfen sein.</p> <p>2. Die Planung ist auch im Übrigen nicht durchdacht.</p> <p>a) Fahrzeuge können auf dem schmalen Weg nicht gewendet werden. Damit besteht nach der Planung die Gefahr, dass in der „Spielstraße“ rückwärts gefahren werden muss.</p> <p>Wenn ein Wenden des Fahrzeugs auf dem Grundstück und dem Zufahrtsweg nicht (oder nur mit vielen Rangierzügen) möglich ist, muss, wenn vorwärts eingefahren wird, zum Verlassen des Stellplatzes auf dem Zufahrtsweg rückwärts gefahren werden. Für das süd-östliche Doppelhaus wird deshalb als Notlösung ein Überfahrtsrecht auf dem Nachbargrundstück vorgesehen, um ein Wenden des Fahrzeugs zu ermöglichen, denn sonst müsste auf dem schmalen Weg, also in der „Spielstraße“ rückwärts gefahren werden.</p> <p>Dasselbe Problem (keine Wendemöglichkeit beim Ausparken) dürfte jedoch auch beim Carport des nord-östlichen Doppelhauses wegen des Sammelcarports vor dem Haus, dem vorgesehenen Zu- und Abfahrtsverbot und der Bestimmung, dass Carports nur an den hierfür festgesetzten Flächen zulässig sind, bestehen, d.h., hier muss ggf. mit dem Fahrzeug rückwärts durch die „Spielstraße“ rangiert werden.</p> <p><u>Fahrgeometrische Untersuchungen sind bei dieser Planung zwingend erforderlich.</u></p>	<p>Es handelt sich bei der Straße In den Hauern um eine Wohnstraße an dessen Rand Fahrzeuge abgestellt werden. Durch die Neubebauung werden keine öffentlichen Stellplätze abgeschafft. Generell ist der Stellplatzbedarf in einer Wohnsiedlung auf den eigenen Grundstücken zu decken.</p> <p>2.</p> <p>a) Aufgrund der Tatsache, dass lediglich zwei zusätzliche Wohneinheiten über den Wohnweg erschlossen werden und weitere Stellplatzflächen in diesem Bereich nicht vorgesehen sind, ist von keinem erheblichen Verkehrsaufkommen auszugehen. Die Anregung berücksichtigt. Der Weg wird auf mind. 4,50 m verbreitert und als Wohnweg mit Erschließungsfunktion festgesetzt, so dass die Überfahrtsflächen entfallen können. Durch die Beschränkung der Wohneinheiten kann auf eine Wende- und Durchfahrtsmöglichkeit verzichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Änderung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>Wie soll außerdem sichergestellt werden, dass ein (zivilrechtliches) Überfahrtsrecht, also eine Grunddienstbarkeit bestellt und im Grundbuch eingetragen (und später auch nicht wieder gelöscht) wird? Eine öffentlich-rechtliche Sicherstellung ist ein Überfahrtsrecht nicht. Eine öffentlich-rechtliche Sicherstellung kann nur durch Baulast erfolgen.</p> <p>Die „Spielstraße“ endet mit dem Plangebiet. Der weiterführende Teil des schmalen Wegs zur Wartbühlstraße darf wegen der Festsetzung in dem hier weiterhin gültigen Bebauungsplan „Unter den Weinbergen I“ nicht befahren werden. Die „Spielstraße“ ist somit eine Sackgasse. Am Ende der „Spielstraße“ gibt es keine Wendemöglichkeit. Für einen verkehrsberuhigten Bereich gilt kein Zufahrtsverbot. Jeder dürfte in die als Spielstraße ausgewiesene schmale Sackgasse ohne Wendemöglichkeit (mit einem Transporter, Kleinlastwagen oder LKW) einfahren, auch wenn er nur im Rückwärtsgang wieder herauskommt. Hier muss vor allen Dingen an die Paketboten gedacht werden, die sicherlich täglich mehrfach in die „Spielstraße“ einfahren werden. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass die Straßenverkehrsbehörde eine Beschilderung als Spielstraße vornehmen würde (diese würde vermutlich eine andere Beschilderung vornehmen, wenn der Weg nicht verbreitert wird). <u>Wenn bei Satzungsbeschluss nicht davon ausgegangen werden kann, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde die mit dem Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsberuhigung durch eine entsprechende Beschilderung nachvollziehen würde, liegt ein Abwägungsfehler vor, der im Zweifel die Unwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge hat.</u> Es kommt auf die im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorzunehmende Beurteilung an. Wenn der Gemeinderat Straßenverkehrsbehörde spielen will, muss er auch dieselben Überlegungen zur Sicherheit des Verkehrs anstellen, welche die Straßenverkehrsbehörde anstellen müsste.</p> <p>b) Durch den Sammelcarport und die Müllbereitstellungsfläche wird das hinsichtlich der Lage beste Baugrundstück zum schlechtesten abgewertet.</p> <p>Auf die nicht vorhandene Fläche für die Bereitstellung der Mülltonnen haben wir bereits hingewiesen.</p> <p>c) Auch der Verlauf der Wasserleitung über die Baugrundstücke ist problematisch.</p> <p>Die Baugrundstücke sollen mit einem Leitungsrecht für eine neben dem schmalen Weg verlaufende Wasserleitung belastet werden. In den letzten Monaten kam es bei dieser alten Leitung bereits zu drei Rohrbrüchen (der erste Rohrbruch befand sich im Bereich des schmalen Weges in Höhe der drei zu dem Haus Im Pfad 27 gehörenden Garagen; zwei weitere Rohrbrüche befand sich oberhalb der ersten Stelle vor dem und im Weinbergweg). Wenn die Leitung erst nach der Bebauung des Plangebiets saniert würde, müssten Außenanlagen auf den Privatgrundstücken, bei dem am Weg gelegenen Doppelhaus möglicherweise auch Carports für die Sanierung zurückgebaut</p>	<p>b)</p> <p>Das Konzept wurde überarbeitet, so dass die Müllsammelfläche und der Sammelcarport entfallen. Anregung wird somit berücksichtigt.</p> <p>c)</p> <p>Die Verlegung und Sanierung der Wasserleitung wird im Rahmen der Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche zur Vorbereitung der Baugrundstücke erfolgen.</p>	<p>Berücksichtigung durch Änderung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>und anschließend wieder hergestellt werden. Wie lautet die Stellungnahme der Stadtwerke? Da unsere Anfrage an die Stadtwerke zu dieser Wasserleitung bislang nicht beantwortet wurde, bitten wir um Übermittlung der Stellungnahme der Stadtwerke.</p> <p>3. Eine vernünftige Planung erfordert die Verbreiterung des schmalen Wegs zu einer Anbaustraße.</p> <p>Bei einer Verbreiterung entfallen die Bedenken des Technischen Ausschusses und des Gemeinderats, die in Hinblick auf die geringe Breite des nicht befahrbaren Wegs zu einer Variante mit einem Sammelcarport an der Straße „In den Hauern“ geführt haben.</p> <p>Ohne Sammelcarport könnte in den Carport auf dem Grundstück des nord-östlichen Doppelhauses von der Straße „In den Hauern“ sicher und problemlos ein- und ausgeparkt werden. Der Zugang zu diesem Haus könnte ebenfalls von der Straße „In den Hauern“ erfolgen, wo dann auch die Mülltonnen entleert werden. Das Baugrundstück würde aufgewertet.</p> <p>Beim südlichen Doppelhaus könnte ggf. ein Fahrzeug ohne Überfahrt auf das Nachbargrundstück gewendet werden. Für das Nachbargrundstück wäre das Überfahrtsrecht wertmindernd, da die eigene Nutzung in diesem Bereich faktisch ausgeschlossen wird.</p> <p>Müllfahrzeuge könnten in die Anbaustraße einfahren und den Müll bei den Häusern abholen. Der erforderliche Sicherheitsabstand neben dem Fahrzeug wäre vorhanden. Kurze Strecken darf unter dieser Voraussetzung bei der Müllentsorgung auch rückwärts gefahren werden.</p> <p>Auch Rückwärtsfahrten von Paketboten und Handwerkern wären weniger gefährlich. Die Verkehrssicherheit und damit auch die Sicherheit der Wohnbevölkerung würde insgesamt wesentlich erhöht.</p> <p>Die Wasserleitung läge teilweise in der Anbaustraße und teilweise jedenfalls näher an der Anbaustraße.</p> <p>Die ursprüngliche städtebauliche Variante mit zwei Doppelhäusern sowie jeweils einem Carport und einem Stellplatz auf jedem Doppelhausgrundstück (ohne Gemeinschaftsanlage an der Straße) zeigt, dass diese Variante auch bei einer Verbreiterung des Wegs zur Anbaustraße realisiert werden kann (es müssen nur die Baufenster etwas verschoben werden).</p>	<p>3.</p> <p>Der Weg zwischen In den Hauern und Wartbühlstraße wird im Bereich des Plangebietes als öffentliche Verkehrsfläche Wohnweg mit Erschließungsfunktion festgesetzt und auf mind. 4,50 m erweitert. Den Anregungen wird demnach entsprochen.</p>	<p>Berücksichtigung durch Änderung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>Gegen eine Verbreiterung können nur Baukosten und ein ggf. geringerer Erlös aus dem Grundstücksverkauf sprechen. Wenn die Verkehrssicherheit diesen fiskalischen Belangen untergeordnet wird, liegt vermutlich ein Abwägungsfehler vor.</p>		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<p>Gesendet: Donnerstag, 21. Januar 2021 16:04 An: Stellungnahmen In den Hauern Betreff: Bebauungsplan "In den Hauern"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 12.12.2020, die wir vorsorglich nochmals beifügen, nehmen wir unter Bezugnahme auf die gemeinsame Stellungnahme von BUND und NABU vom 15.12.2020 zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG wie folgt Stellung:</p> <p>Nach der Stellungnahme von BUND und NABU ist der Stadtverwaltung schon seit längerer Zeit auf Grund von aussagekräftigen Unterlagen, die ihr im Vorfeld der Planung zur Verfügung gestellt worden sind, bekannt, dass durch eine Bebauung der Grünfläche "In den Hauern" eine Betroffenheit der in der Stellungnahme von BUND und NABU aufgeführten Arten möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet anzutreffenden Fledermäuse zu einer der 25 im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten gehören. Auch die Zauneidechsen gehören zu den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte streng geschützten Tierarten. Für diese Tierarten und die in der Stellungnahme von BUND und NABU aufgeführten besonders bzw. streng geschützten europäischen Vogelarten gilt (gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG) das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Das abwägungsfeste, also einer Abwägung nicht zugängliche Zugriffsverbot ist zwar nicht planungsbezogen, sondern handlungsbezogen. Eine Missachtung des Zugriffsverbots bei der Bauleitplanung kann jedoch zur Folge haben, dass ein Bebauungsplan nicht vollziehbar ist, weil durch die Bebauung der Grünfläche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten beschädigt oder zerstört würden. Ein nicht vollziehbarer Bebauungsplan ist nicht erforderlich und damit nach der Rechtsprechung des BVerwG unwirksam (siehe hierzu auch den Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau – „Artenschutz bei der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“). Außerdem würde, wenn das Zugriffsverbot im Bebauungsplanverfahren nicht beachtet wird, die Verbotsfrage nur auf ein späteres Baugenehmigungsverfahren verlagert, denn ein artenschutzrechtlich verbotener Eingriff bleibt unabhängig vom Inkrafttreten eines Bebauungsplans verboten.</p> <p>BUND und NABU haben zutreffend darauf hingewiesen, dass das artenschutzrechtliche Verbot nach dem BNatSchG bei der Bauleitplanung nichts mit der Verfahrensart nach dem BauGB zu tun hat, d.h., das Verbot ist bei allen Verfahren und damit auch bei Verfahren nach §§ 13, 13 a BauGB zu beachten, denn es gilt unabhängig von der Art des Verfahrens. Der Unterschied besteht nur in Folgendem: Im Regelverfahren werden bei der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB auch die artenschutzrechtlichen Fragen geprüft. Da bei Verfahren nach §§ 13, 13 a BauGB keine Umweltprüfung stattfindet, besteht bei diesen Verfahren die Gefahr, dass sich artenschutzrechtliche Verbote „unter dem Radar“ befinden und übersehen werden. Bei der „Nachverdichtung“ einer im Siedlungsgebiet liegenden Fläche dürften artenschutzrechtliche Verbote selten einschlägig sein. Vorliegend geht es jedoch um keine „Nachverdichtung“, worauf wir bereits in unsere Stellungnahme vom 12.12.2020 mit Literatur- und Rechtsprechungsbeleg hingewiesen haben, sondern um die Umwandlung einer an den Außenbereich angrenzenden historischen Grünfläche mit altem Baumbestand, die auch als Streuobstwiese angesehen werden kann.</p> <p>Das Vorgehen der Stadtverwaltung in dieser Sache ist deshalb in der Tat- wie von BUND und NABU in ihrer Stellungnahme angemerkt wird -nicht nachvollziehbar und vermutlich auf eine Geldnot der Stadtwerke zurückzuführen, die die Mittel für eine Kapitalerhöhung bei einem Teilungsunternehmen aufbringen müssen und deshalb auf einen zeitnahen hohen Einnahmebetrag aus dem angestrebten Verkauf des Grundstücks „In den Hauern“ angewiesen sein könnten.</p> <p>Wenn Fortpflanzungs-oder Ruhestätten geschützter europäischer Vogelarte oder Arten des Anhangs IV der FFH-RL betroffen sind und eine Vermeidung der Zerstörung, eine ausreichende Minderung oder ein Funktionserhalt nicht möglich ist, dann ist die Bauleitplanung/ das Vorhaben unzulässig (siehe insoweit auch den Handlungsleitfaden des Ministeriums). Die Frage der Zulässigkeit muss im Vorfeld einer Planung geklärt. Deshalb wird im (an dieser Stelle allerdings unvollständigen) Entwurf der Begründung auch ausgeführt, „die artenschutzrechtlichen Belange“ seien „im Vorfeld der Planung“ berücksichtigt worden, was jedoch nicht zutrifft.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf den Bewertungsvorschlag bzgl. Nachverdichtung zur Stellungnahme des Einwenders vom 12.12.2020 wird verwiesen.</p> <p>Dass auch bei der Überplanung innerstädtischer Grünflächen artenschutzrechtliche Belange tangiert sein können und eine hohe Artenvielfalt auftreten kann, wird gesehen. Daher ist es gesetzlich vorgesehen, artenschutzrechtliche Erhebungen zu machen und diese bei der Planung zu berücksichtigen. In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden Erhebungen ausgewertet und verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum besonderen Artenschutz vorgeschlagen. Sofern streng oder</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö2	<p>Nachdem nach aussagekräftigen Unterlagen eine Betroffenheit relevanter Arten möglich ist, hat eine vertiefte Prüfung (u.a. eine Fledermauserfassung) entsprechend dem Handlungsleitfaden des Ministeriums stattzufinden. Ob artenschutzrechtliche Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichend waren, kann nach der Rechtsprechung gerichtlich überprüft werden.</p>	<p>besonders geschützte Arten vorkommen, werden hohe Auflagen an die Bebaubarkeit der Fläche gestellt. Aber auch zum Schutz der nicht unter besonderem Schutz stehenden Arten werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird den Bebauungsplan-Unterlagen zur Offenlage beigefügt.</p>	

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö3</p>	<p>Stadt Weinstadt Stadtplanungsamt</p> <p>71384 Weinstadt</p> <p>Weinstadt, den 21.12.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich nehme wie folgt Stellung zum Entwurf des Bebauungsplan „In den Hauern“:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Grund der fehlenden Möglichkeit, die Unterlagen im Stadtplanungsamt einzusehen, bitte ich um Fristverlängerung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuter Auslage, sobald ein persönlicher Termin zur Einsicht der Unterlagen vor Ort mit telefonischer Anmeldung wieder möglich ist. Hiermit behalte ich mir vor, weitere Punkte nach persönlicher Einsicht der Unterlagen vorzubringen. 2. Als Anwohner und Eigentümer einer Wohnung in der Wartbühlstr. 71 erwarte ich zumindest, dass Grenzabstände zum Gebäude der Wartbühlstr. 67 bis 71 eingehalten, die Höhenlinien des Geländes berücksichtigt sowie Verkehrssicherheit gewahrt werden. Da Anrainer in der Wohnungseigentümergeinschaft teilweise Richtung Norden abfahren müssen, ist mit einem vermehrten zweispurigen Verkehr auf Grund neuer Stellplätze / Carports in der ursprünglich als Fußwege bezeichneten Straße zu rechnen. <p>Die vollständige Auflistung meiner Anmerkungen erhalten Sie, wenn ich die Unterlagen vor Ort einsehen konnte.</p> <p>Bitte teilen Sie mir zeitnah mit, bis wann eine Einsicht in die Unterlagen bei Ihnen möglich ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Am 30.12.2020 wurde im Gelbe Blättle öffentlich bekanntgemacht, dass die am 11.11.2020 bekanntgemachte Auslegung, aufgrund der coronabedingten Schließung des Rathauses, ab Donnerstag, 07.01.2021 bis einschließlich Freitag, 22.01.2021 gemäß dem Plansicherstellungsgesetz fortgesetzt wird. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand gemäß § 2 Abs. 1 PlanSiG für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „In den Hauern“ über das Internet statt. Neben der Bereitstellung über das Internet konnten die ausgelegten Unterlagen während des Auslegungszeitraums nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Voraussetzung hierfür war die Möglichkeit der Auslegung bzw. Zugänglichmachung der Unterlagen trotz der jeweils geltenden Corona-Beschränkungen. War die Auslegung bzw. Zugänglichmachung auch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung nicht möglich, wurden die Mehrfertigungen der Unterlagen auf Anforderung postalisch zugestellt, sofern nachvollziehbar begründet wurden weshalb die Einsichtnahme im Internet nicht ausreicht. Die Bereitstellung der Unterlagen war demnach in ausreichender Form gewährleistet, eine weitere Fristverlängerung findet nicht statt. 2. Der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche und der Fläche für Carports wurden zur südlichen Gebietsgrenze von 2,5 m auf 3,0 m vergrößert. Zudem sind Abstandsflächen gem. Landesbauordnung Baden-Württemberg einzuhalten. Die öffentliche Verkehrsfläche Wohnweg mit Erschließungsfunktion wird zudem auf mind. 4,50 m verbreitert, so dass die Erschließung gesichert und der Anregung entsprochen ist. Die Topographie wurde im Zuge der Konzeptentwicklung und bei der Festsetzung der Bezugshöhe berücksichtigt. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Änderung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö4</p>	<p>Stadt Weinstadt - Stadtplanungsamt - 71384 Weinstadt</p> <p style="text-align: right;">Weinstadt, den 22. Dezember 2020</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „In den Hauern“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Bezug nehmend auf Ihren Vorentwurf zum Bebauungsplan „In den Hauern“ sowie im Namen der mehr als 200 Bürgern Weinstadts, die sich mit ihrer Unterschrift unserer Initiative gegen die Umwidmung der Grünfläche „In den Hauern“ und für die Erstellung eines Spielplatzes angeschlossen haben¹, widerspreche ich grundsätzlich Ihren Planungen, einen Bebauungsplan „In den Hauern“ aufzustellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gelände ist als „Grünfläche + Spielplatz“ ausgewiesen. Auf Grund des Generationenwechsels im Wohngebiet „Unter den Weinbergen“ gibt es aktuell und in Zukunft vermehrt junge Familien mit Kindern, die endlich einen Spielplatz begrüßen würden. In diesem Zusammenhang möchte ich aus dem Kursbuch 2030 der Stadt Weinstadt zitieren: „Die Versorgung mit Spielplätzen bezieht sich auf quartiersbezogene, binnen Minuten erreichbare Plätze“ [Projekt 10.5] <ol style="list-style-type: none"> a. Das bestehende Baugebiet „Unter den Weinbergen“ mit mehr als 7 Hektar Fläche verdient mehr als nur zwei mickrige, heruntergekommene & kleine Spielplätze b. Von den ursprünglich für soziale Einrichtungen und Spielplatz vorgesehenen Flächen² wurden bereits 22ar zur Haushaltssanierung 1994 in Bauland umgewidmet c. Es existieren Umlegungsverträge für das Umlegungsgebiet „In den Hauern“, in denen Umlegungsbeteiligte sich an den Kosten für Spielplätze beteiligen mussten. 2. Das Wasserhäusle auf diesem Gelände ist momentan nicht in Betrieb. In Anbetracht der Klimaerwärmung und der daraus resultierenden Wasserknappheit verstehe ich nicht, weshalb hier nicht vorausschauend ein Erhalt in Erwägung gezogen wird. Meines Erachtens kann das existierende Wasserhäusle sogar problemlos durch natürliche Quellen in den Weinbergen gespeist und so als Puffer für Spitzenzeiten genutzt werden. In den nächsten 5 Jahren soll in allen <p><small>¹ Die Unterschriftenliste wurde am 7. Oktober 2019 an Herrn Oberbürgermeister Scharmann übergeben ² Zweckgebunden Abgabe durch die damaligen Umlegungsbeteiligten für soziale Einrichtungen und Spielfläche</small></p>	<p>1. Zu Bedarf an öffentlichen Spielflächen/ -Spielplätzen: In Großheppach sind insgesamt sechs Spielplätze für die Altersgruppe 3 – 14 Jahre in einer Entfernung zwischen 220 Meter bis 380 Meter zum Plangebiet vorhanden. Auch für die Altersgruppe 10 + sind Sportanlagen in einer Entfernung von ca. einem halben Kilometer zur Verfügung. Zudem sind die Grundstücke ausreichend bemessen und mit niedrigen Grundflächenzahlen belegt, sodass Frei- und Spielbereiche vor allem für Kleinkinder gem. Landesbauordnung auf dem eigenen Grundstück untergebracht werden können. Des Weiteren bleibt der unmittelbare Zugang in die freie Landschaft (Weinberge) erhalten, sodass durch die Nachverdichtung im Plangebiet nicht von einem erheblichen Verlust an Spiel- und Erholungsfläche ausgegangen werden kann. Im Rahmen der Landesgartenschau wurden an der Rems zudem umfangreiche Erholungs- und Spielmöglichkeiten neu geschaffen, die die Angebote für junge Familien und Kinder im Stadtgebiet ergänzen (siehe hierzu auch Kap. 4.5 der Begründung).</p> <p>Zur Baulandumlegung siehe unten unter Punkt 9.</p> <p>2. Das Flurstück liegt im Eigentum der Stadtwerke Weinstadt und wurde bisher für die Wasserversorgung genutzt. Seit Mai 2017 hat der Niederzonenbehälter in Großheppach aufgrund von Umstrukturierungen im Rahmen des Wasserversorgungskonzepts 2030 seine Funktion verloren. Ausführliche Darlegungen zur Entbehrlichkeit des Niederzonenbehälters wurden in Kap. 4.4 in die Begründung übernommen. Da die Fläche nunmehr nicht mehr für Infrastrukturzwecke benötigt wird, kann sie einer Konversion zur Verfügung stehen. Die bisherige oberirdische Nutzung als öffentliche Fläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz wird als entbehrlich angesehen, da im Umfeld ausreichend Spiel- und Naherholungsflächen zur Verfügung stehen (siehe auch oben).</p>	

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö4</p>	<p>Frostschäden im Frühjahr sowie finanzielle Schäden für Wengerter (vgl. dazu die angrenzenden Weinberge an das neu erschlossene Baugebiet „Im Pfad“ mit regelmäßigen Frostschäden seit der Erschließung des Baugebietes).</p> <p>9. Mehrfach habe ich auch die Wiedergutmachung der erfolgten Zweckentfremdung bestehender Wohnbebauung auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Gemeinflächen hingewiesen (östlich der Fläche „Grünfläche & Spielwiese). Sollte erneut der Versuch unternommen werden, Gemeinfläche einer anderen Nutzung zuzuführen, werde ich mit den Umlegungsbeteiligten und deren Rechtsnachfolger weitere Schritte prüfen. Glücklicherweise liegt mir die Liste der Umlegungsbeteiligten „UDW I“ aus dem Jahre 1974 vor.</p> <p>10. In meinem Schreiben vom 28. Februar 2020 habe ich Ihnen einen Antrag zur Umsetzung eines Spielplatzes gemäß Bebauungsplan mit ausgearbeitetem Konzept für einen Generationenpark zukommen lassen. Mit Schreiben vom 10.03.2020 haben Sie darauf hingewiesen, dass eine Beratung im TA am 05.03.2020 diesbezüglich stattgefunden hat. Dieser Vorschlag fand entgegen Ihrer Aussage keine Berücksichtigung im Rahmen der damals öffentlichen Sitzung.</p> <p>Auf Grund Corona bedingter Schließung des Stadtplanungsamtes bitte ich um Fristverlängerung und erneuter Auslage der Planungsunterlagen. Entgegen Ihrer Bekanntgabe im „s'Blättle“ war ein persönlicher Termin nach telefonischer Terminvereinbarung in den letzten Wochen nicht möglich. Sicher haben Sie Verständnis, dass die über das Internet bereitgestellten Informationen so nicht vollständig von mir mangels ausreichender Druckmöglichkeit des Lageplans mit Zeichenerklärung inkl. seiner Legende nicht prüf- bzw. auswertbar waren. Ich bitte um erneute vierwöchige Auslage, sobald eine Terminvereinbarung vor Ort mit Voranmeldung möglich ist und um Bekanntgabe im „s'Blättle“ im amtlichen Mitteilungsbereich.</p> <p>Den Text- und Begründungsteil habe ich mir im Vorentwurf angeschaut. Es macht leider den Eindruck, als hätten Sie dem Planungsbüro Baldauf nicht alle Unterlagen aus dem Bebauungsplan „Unter den Weinbergen I“ zur Verfügung gestellt. Nichtsdestotrotz habe ich mir die Mühe gemacht, einzelne Punkte anzumerken. Diese finden Sie formlos als Anlage.</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens geht per Mail an die vorliegenden Emailadressen der „Initiative für den Erhalt der Grünfläche, des Wasserhäusles, des Baumbestandes sowie für die Erstellung des im Bebauungsplan vorgesehenen Spielplatzes“.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>8. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden hinreichend in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch Herrn Endl untersucht und abgearbeitet. Die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz werden in das Bebauungsplanverfahren übernommen und durch weitere Festsetzungen zur ökologischen Aufwertung des Gebietes ergänzt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird den Bebauungsplan-Unterlagen zur Offenlage beigefügt.</p> <p>Das Konzept sieht eine lockere Bebauung vor, die einen hohen Grünanteil aufweist. Aus diesem Grund ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Luftzirkulation auszugehen. Eine landschaftsplanerische Stellungnahme zur klimatischen Situation wurde erstellt und liegt den Bebauungsplanunterlagen bei.</p> <p>9. Zu dem Themenbereich der freiwilligen Baulandumlegung mit Umlegungsvertrag und der Rechtmäßigkeit der Umwidmung einer damals festgesetzten öffentlichen Grünfläche in Bauland wurde von der Verwaltung eine rechtliche Stellungnahme von der Kanzlei Quaas und Partner eingeholt. Diese kommt zu dem Schluss, dass die Ausweisung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet in Änderung der bisherigen Ausweisung als Fläche für Gemeinbedarf nicht zu Ersatz-Entschädigungs- oder Nachzahlungsansprüchen der damaligen Vertragspartner der Umlegungsvereinbarung vom 01.10.1976 bzw. ihrer Rechtsnachfolger führt. Die verfassungsrechtliche geschützte Planungshoheit überwiege die vertragliche Bindung.</p> <p>10. Die Anregung eines Generationenparks wurde im Rahmen der GR-Sitzung behandelt und abgelehnt. Zielsetzung des Gemeinderats ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums durch die Aktivierung innerörtlicher Potentialflächen.</p> <p>Das Schreiben ist nachfolgend beigefügt.</p> <p>Am 30.12.2020 wurde im Gelbe Blättle öffentlich bekanntgemacht, dass die am 11.11.2020 bekanntgemachte Auslegung, aufgrund der coronabedingten Schließung des Rathauses, ab Donnerstag, 07.01.2021 bis einschließlich Freitag, 22.01.2021 gemäß dem Plansicherstellungsgesetz fortgesetzt wird. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand gemäß § 2 Abs. 1</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme kÄ</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>PlanSiG für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „In den Hauern“ über das Internet statt.</p> <p>Neben der Bereitstellung über das Internet konnten die ausgelegten Unterlagen während des Auslegungszeitraums nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.</p> <p>Voraussetzung hierfür war die Möglichkeit der Auslegung bzw. Zugänglichmachung der Unterlagen trotz der jeweils geltenden Corona-Beschränkungen. War die Auslegung bzw. Zugänglichmachung auch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung nicht möglich, wurden die Mehrfertigungen der Unterlagen auf Anforderung postalisch zugestellt, sofern nachvollziehbar begründet wurden weshalb die Einsichtnahme im Internet nicht ausreicht.</p> <p>Die Bereitstellung der Unterlagen war demnach in ausreichender Form gewährleistet, eine weitere Fristverlängerung findet nicht statt.</p> <p>Der Einwender nahm am 21.01.2021 einen Termin zur Einsichtnahme in die Planunterlagen wahr.</p>	

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö4</p>	<p><u>Begründungsteil des Büro Baldauf – Vorentwurf vom 05.11.2020</u></p> <p><u>Punkt 1:</u> Erfordernis der Planaufstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Einleitung weisen sie auf Nachverdichtung zum Zwecke der Wohnraumschaffung hin. Es ist offensichtlich, dass es bei der Aufstellung des Bebauungsplans nur um den Verkauf der Immobilie geht, um Einnahmen für die Stadtkasse zu generieren. Da bereits der Haushalt 2020 fragwürdig aufgestellt und beschlossen wurde, droht für den Haushalt 2021 ein finanzielles Flasko der Stadtkasse. Die geplante Kapitalstärkung der SWWE GmbH in 2021 (BU 237/2020) in Höhe von bis zu 1,1 Mio € (davon entfallen 823.900 € auf den Eigenbetrieb der Stadt Weinstadt), stellt offensichtlich einen klaren Zusammenhang zwischen Verkaufserlös und Mittelverwendung dar. Darüber hinaus wurde in der GR Sitzung vom 17.12.2020 eindrücklich auf die finanzielle Situation der Stadt Weinstadt sowie auf die geplanten Grundstückserlöse zur Haushaltsfinanzierung hingewiesen. - Im Bebauungsplan „Unter den Weinbergen I“ handelt es sich entgegen der Ausführung um eine ausgewiesene Grünfläche + Spielplatz. Entsprechend kann nicht argumentiert werden, dass der Spielplatz nie gebaut wurde. Eine Spielwiese war es nachweislich bereits in den letzten Jahren. - Ausreichend Spielplätze sind eine postfaktische Behauptung: die von der Stadt Weinstadt in öffentlicher Sitzung aufgezählten Spielplätze sind nicht dem Bebauungsplan UDW I zuzuordnen (z.B. Im Pfad, Mühlhäuserstr.). UDW I mit mehr als 7 Hektar Fläche (!) verfügt lediglich über 2 kleinere, unattraktive Spielplätze. - Der erwähnte Gemeinderatsbeschluss aus 1994 hinsichtlich der Bebauung der angrenzenden Fläche für Gemeinbedarf und der Rückschluss, dass sich es dabei um eine bestandskräftige Baugenehmigung handelt, ist schlicht falsch. Um Rechtssicherheit für die dortigen Eigentümer zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, diese Fläche in das Plangebiet mit einzubeziehen. Somit ist auch eine Innenentwicklung nach §13a BauGB nicht möglich. <p><u>Punkt 4.3.:</u> neben den genannten Punkten wird die Fläche auch als Spielwiese verwendet. Bei Bedarf können gerne Dokumentationen dafür nachgereicht werden.</p> <p><u>Punkt 5:</u> Entgegen des Textteils ist durch die geplante Bebauung der Erhalt der Baumgruppen nicht möglich. Weder die am nördlichen Teil befindlichen Bäume können erhalten werden, noch besteht Hoffnung, dass die am südlichen Teil befindlichen Bäume durch Rückbau des Wasserbehälters erhalten werden können.</p> <p><u>Punkt 6.3.:</u> Müllentsorgung: da die Abstellplätze für die private Müllentsorgung auf den jeweiligen Grundstücken vorgesehen ist, gehe ich davon aus, dass die Breite der Erschließungsstraße den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Bereits heute fährt die Müllabfuhr rückwärts in die Straße, weshalb alleine wegen der Müllabfuhr eine Mindestbreite von 4,50 vorzusehen ist, um die Sicherheit für Leib und Leben der Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Aktuell besteht noch Ausweichmöglichkeit auf die vorhandene Spielwiese, welche zukünftig nicht mehr vorhanden ist.</p> <p>Darüber hinaus handelt es sich um eine zweistreifige Erschließungsstraße, welche sowohl die geplanten Gebäude aus dem Vorentwurf als auch die Garagen der Gebäude „In den Hauern 16“ und „Im Pfad 27“ anschließt sowie die Ausfahrt der be- und entladenden Fahrzeuge für die Häusergruppe „Wartbühlstr. 67 bis 71“ ermöglicht. Gemäß RAsT sollen zweistreifige Erschließungsstraßen</p>	<p><u>Punkt 1</u></p> <p>Die Stadt Weinstadt ist seit Jahren bemüht innerörtliche Verdichtungsmöglichkeiten zu schaffen, um der starken Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden. Dieses Ziel ist, gemeinsam mit den weiteren öffentlichen und privaten Belangen, in die Abwägung eingeflossen. Im vorliegenden Fall bewertet die Stadt Weinstadt das Ziel, der starken Nachfrage nach Wohnraum durch die Schaffung einer innerörtlichen Verdichtungsmöglichkeit gerecht zu werden und somit Außenbereichsflächen zu schonen, höher als die Beibehaltung des bestehenden Zustandes. Die öffentliche Grünfläche sollte der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dienen. Da im Wohngebiet Unter den Weinbergen jedoch ausreichend Spielmöglichkeiten vorhanden sind ist die Umnutzung der Fläche zu Wohnzwecken gerechtfertigt. Für die Erholungsnutzung der Anwohner sind durch den unmittelbaren Zugang in die freie Landschaft ausreichend Möglichkeiten vorhanden.</p> <p>Zu angrenzende Fläche Gemeinbedarf: Als Inhaber der Planungshoheit steht die Stadt grundsätzlich die Möglichkeit zu, Bebauungspläne aufzustellen oder zu ändern. Die Erforderlichkeit des Planaufstellungsverfahrens muss von der Gemeinde dargelegt werden.</p> <p>Die östlich des Plangebiets, auf der ausgewiesenen Grünfläche bzw. Gemeinbedarfsfläche – Kindergarten, wurden drei Einzelhäuser genehmigt. Somit hat sich dort ein planungswidriger Zustand entwickelt. Da die bestandskräftigen Baugenehmigungen jedoch gelten, besteht derzeit, gegenüber dem damit gesicherten baulichen Stand, kein Erfordernis der Entwicklung. Dies führt aber nicht dazu, dass die städtebauliche Erforderlichkeit für den Bebauungsplanentwurf in dem vorgesehenen Flächenumfang entfällt. Zudem muss der räumliche Geltungsbereich eines Bebauungsplans so geschnitten sein, dass dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung als Ausprägung des Gebiets der gerechten Abwägung Rechnung getragen wird. Mit Ausnahme der geplanten Spielstraße im östlichen Teil des Plangebiets, die auch der Erschließung des Grundstücks „In den Hauern 16“ dient, sind keine städtebaulichen Konflikte der Planung mit der östlich anschließend tatsächlich vorhandenen Bebauung erkennbar, die nicht innerhalb</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelöst werden können. Aus rechtlicher Sicht ist es daher nicht erforderlich, den an das Plangebiet östlich angrenzenden Bereich in den Planbereich mit aufzunehmen.</p> <p>Durch die vom Bebauungsplan abweichende Bebauung der Grundstücke, östlich des Plangebiets, erfolgt eine „Durchbrechung“ des Bebauungsplans. Durch die tatsächliche Überbauung ist die Verwirklichung des Bebauungsplans in diesem Teilbereich voraussichtlich dauerhaft ausgeschlossen und dieser nicht mehr geeignet, die städtebauliche Ordnung des Gebiets zu regeln. Die bebaute Fläche ist als Folge der Bebauung, bauplanungsrechtlich nicht dem Außenbereich, sondern dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen.</p> <p><u>Punkt 4.3</u></p> <p>Bedarf Spielfläche siehe oben.</p> <p><u>Punkt 5</u></p> <p>Die Schwierigkeiten des Baumerhalts werden entsprechend der Stellungnahme gesehen. Allerdings sind die drei Bäume im Süden des Plangebietes aus artenschutzrechtlichen Gründen zu erhalten. Dies muss auch bei den Abrissarbeiten Berücksichtigung finden. Für die sich im nördlichen Teil des Plangebietes befindenden Bäume wird bei Erhalt eine Anrechenbarkeit anstelle einer Neuplanung festgesetzt und so ein Anreiz zum Erhalt der Bäume geschaffen.</p> <p><u>Punkt 6.3</u></p> <p>Der Weg zwischen In den Hauern und Wartbühlstraße wird im Bereich des Plangebietes als öffentliche Verkehrsfläche Wohnweg mit Erschließungsfunktion festgesetzt und auf mind. 4,50 m erweitert. Durch die Verbreiterung des Weges ist eine Abholung der Mülltonnen auf den jeweiligen Grundstücken möglich. Die Leerung der Gebäude im Bestand außerhalb des Plangebietes bleibt wie gehabt. Auf die Müllbereitstellungsfläche in der öffentlichen Fläche wird verzichtet. Den Anregungen wird nachgekommen.</p> <p>Auch die Stellplatzanordnung wurde geändert, so dass sich im Planbereich keine Hindernisse und Engstellen mehr ergeben. Der Anregung wurde somit gefolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Änderung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö4</p>	<p>mindestens 4,50m breit sein. In Ihrem Vorentwurf wurde nicht berücksichtigt, dass zur Verkehrssicherheit ein Gehweg zu planen ist. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der bisherige Fußweg umfangreichst von Anrainern zum Zwecke von Spaziergängen in den Weinbergen sowie von auswärtigen Besuchern der Luitenbächer Höhe verwendet wird.</p> <p><u>Punkt 7.1:</u> es ist erstaunlich, dass in Ihrem Vorentwurf zumindest das Jahr durch Kennzeichnung mit xx.xx.2020 der Übersichtsbegehung durch Peter Endl (Dipl. Biologe) aufgelistet ist und eine Zusammenfassung erst zum Entwurf selbst vorliegen soll. Bedeutet das, dass bereits ein erstes Ergebnisprotokoll der Begehung vorliegt, welche mehrfach von Anrainern angefordert wurde? Bitte entsprechend um sofortige Nachreichung der Dokumentation dieser Begehung.</p> <p><u>Punkt 8:</u> Umweltbelange – da es sich wie oben beschrieben nicht um eine Nachverdichtung im Innenbereich handelt, müssen Umweltbelange umfangreicher betrachtet werden.</p> <p>Schutzgut Klima und Luft – durch die Bebauung wird die Frischluftzufuhr maßgeblich in mehrere Richtungen beeinflusst: zum einen drohen Frostschäden an den anliegenden Weinbergen, da in kalten Nächten eine ausreichende Luftzirkulation nicht mehr gewährleistet werden kann (siehe auch die vermehrt auftretenden Frostschäden bei den angrenzenden Weinbergen im Baugebiet „Im Pfad“). Desweiteren wird die Frischluftzufuhr in das darunter liegende Wohngebiet beeinträchtigt. Welche Untersuchungen wurden hier seitens der Gemeinde veranlasst?</p> <p>Schutzgut Landschaft // Schutzgut Kultur – das Ortsbild wird entgegen der genannten Argumente maßgeblich verändert. Insbesondere Ortsfremde und überregionale Besucher der Luitenbächer Höhe sind erstaunt über die Umwidmung der Fläche. Nicht nur während der Remstalgartenschau erfreuten sich Besucher an der parkähnlichen Anlage, wenn Sie von Veranstaltungen aus den Weinbergen kamen.</p> <p>Schutzgut Mensch – während der Bauphase werden die angrenzenden Nachbarn überdurchschnittlich belastet, da die unterirdischen Behälter des Wasserhäusles zurückgebaut werden müssen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass etwaige Schäden durch die starken Erschütterungen beim Rückbau der Stahlbetonbehälter an angrenzende Gebäude zu Regressansprüchen führen werden.</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen // Schutzgut Boden und Fläche – auf dem zu erschließenden Gebiet gibt es eine riesige Artenvielfalt. Exemplarisch habe ich eine Auswahl an gesichteten (z.T. unter Artenschutz stehenden) Tieren aufgelistet¹. Die geplante Umwidmung der im Bebauungsplan vorgesehen Grünfläche greift in sämtliche Regelungen des BBodSchG, des LBosSchAG, des BNatSchG u.a. ein. So z.B. wurde unter §1 des Naturschutzgesetzes vom 23. Juni 2015 mit den Ergänzungen der Absatz § 1a Artenvielfalt eingefügt, nachdem das Land dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie der Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu fördern hat. Zeitgleich trägt die öffentliche Hand unter §2 Absatz (1) eine besondere Verantwortung für parkähnlichen oder gärtnerisch gestaltete Grünflächen. Eine insektenfreundliche Gestaltung und Pflege soll sichergestellt werden.</p> <p>Der Eingriff in einzelne genannte Schutzgüter mag geringfügig erscheinen. Die Gesamtheit aller einzelnen Eingriffe legt allerdings nahe, die geplante Umwidmung der Grünfläche nicht durchzuführen und stattdessen, den vorgeschlagenen Generationenpark erneut zu prüfen. Damit könnten sowohl die Interessen der Anwohner als auch die Vorgaben des Naturschutzes Berücksichtigung finden.</p> <p><small>¹ Eine Auflistung der gesichteten Tiere in dem Gebiet können Sie der Anlage entnehmen. Die Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</small></p>	<p><u>Punkt 7.1</u></p> <p>Die artenschutzrechtliche Untersuchung wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf beigefügt. Das Datum wird entsprechend der Gutachtens angepasst. Ein Ergebnisprotokoll lag zum Vorentwurf noch nicht vor.</p> <p><u>Punkt 8</u></p> <p><u>Schutzgut Klima:</u> Das Konzept sieht eine lockere Bebauung vor, die einen hohen Grünanteil aufweist. Aus diesem Grund ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Luftzirkulation auszugehen. Eine landschaftsplanerische Stellungnahme zur klimatischen Situation wurde erstellt und liegt den Bebauungsplanunterlagen bei.</p> <p><u>Schutzgut Landschaft:</u> Aufgrund der oben aufgeführten Parkplatzproblematik ist es nicht vorgesehen das Plangebiet als Anziehungspunkt für Besucher zu entwickeln.</p> <p><u>Schutzgut Mensch:</u> Der Bebauungsplan stellt den gewünschten Endstand der Planung dar. Temporäre Bauemissionen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geregelt.</p> <p><u>Schutzgut Tiere und Pflanzen / Schutzgut Boden und Fläche:</u> Die artenschutzrechtlichen Belange wurden hinreichend in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch Herrn Endl untersucht und abgearbeitet. Die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz werden in das Bebauungsplanverfahren übernommen und durch weitere Festsetzungen zur ökologischen Aufwertung des Gebietes ergänzt.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird den Bebauungsplan-Unterlagen zur Offenlage beigefügt.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Tiere und Pflanzen //Boden und Fläche sind Ergänzungen in die Begrünung aufgenommen worden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö4</p>	<p><u>Punkt 9:</u> Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen:</p> <p>A5 – Es handelt sich nicht um ein planerisches Ziel sondern um einen Beschluss des Gemeinderats: es sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze unterzubringen. Gefangene Stellplätze zählen nicht dazu. Mit Verweis auf die am Haus befindlichen Stellplätze / Carports ist es zwingend erforderlich, die Straßenbreite auf mindestens 4,50 m festzusetzen, um die Vielzahl an Spaziergänger, Radfahrer und vor allem Kinder aus der Nachbarschaft nicht zu gefährden.</p> <p>A8.2 (neu) – Es ist ein ausfahrbarer Poller (Funkfernbedienung) am Ende des Fußweges zu berücksichtigen, sodass Anwohner des Objektes Wartbühlstr. 67 bis 71 den Fußweg als Be- und Entladezone verwenden können aber kein Durchgansverkehr von Nord nach Süd erfolgen kann. Damit soll das Verkehrsaufkommen im südlichen Teil der Verbindungsstraße reduziert werden um so die Sicherheit der Fußgänger, Radfahrer und spielenden Kindern zu verbessern.</p> <p><u>Punkt 11:</u> Flächenbilanz – muss korrigiert werden mit Verweis auf Mindestbreite der Zufahrtsstraße (siehe Punkte 9 A5 und 6.3).</p> <p>Plan (leider auf Grund von mangelnder öffentlicher Auslegung und Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort nicht umfangreicher möglich):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand des südlichen Gebäudes zur Grundstücksgrenze muss 3m betragen (statt 2,5 m) - Eingezeichnete Verkehrsfläche bitte auf vorgeschriebene Breite von mind. 4,50m verbreitern. <p><u>Textteil – Vorentwurf vom 05.11.2020</u></p> <p>Bebauungsplan:</p> <p>A1.1 – WA – Allgemeines Wohngebiet: zulässig sind Wohngebäude, sonst nichts (gemäß Beschluss Gemeinderat)</p> <p>A2.1 – GFZ: in Anlehnung an alten Bebauungsplan: 0,4</p> <p>A5 – Mindestens zwei Stellplätze (ohne gefangene Stellplätze) pro Wohneinheit</p> <p>B1. Dachform: Zulässig sind lediglich Flachdächer mit einer maximalen Neigung von 3°</p> <p>B3.1 und B3.2 – analog zu bestehendem Bebauungsplan:</p> <p>Die Grundstücke entlang den öffentlichen Verkehrsflächen und zu Nachbargrundstücken dürfen nur mit lebenden Einfriedungen (Büsche, Sträucher, Hecken) abgeschirmt werden. Die maximale Höhe an den Erschließungsstraßen beträgt 0,8m. Mauern, Zäune und der gleichen sind grundsätzlich nicht zugelassen.</p> <p>Zu ergänzende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die zu dem Bebauungsplan gehörende Schnitte des Geländes sind maßgebend. Abweichung hiervon sind grundsätzlich nicht zulässig. - Im nördlichen Teil wird das Plangebiet von Weinbergen begrenzt. Hier treten durch Bewirtschaftung Schallemissionen auf, die den Planungsrichtpegel eines reinen 	<p><u>Punkt 9</u></p> <p>Zu A5: Ein planerisches Ziel ist es, pro Wohneinheit zwei Stellplätze innerhalb des Plangebiets unterzubringen. Dieses Ziel ist auf den Beschluss des Gemeinderats zurückzuführen. Daher sind ausreichend Stellplatzflächen auf dem eigenen Grundstück möglich. Auf die Sammelanlage wird verzichtet und der Wohnweg mit Erschließungsfunktion auf mind. 4,50 m verbreitern. Der Anregung wurde somit entsprochen.</p> <p>Zu 8.2 Poller sind im Bebauungsplan nicht regelbar und werden daher nicht festgesetzt. Eine öffentliche Wende- und Durchfahrtmöglichkeit sind nicht vorgesehen.</p> <p>Punkt 11: Flächenbilanz wird angepasst.</p> <p>Der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche und der Fläche für Carports wurden zur südlichen Gebietsgrenze von 2,5 m auf 3,0 m vergrößert. Zudem sind Abstandsflächen gem. Landesbauordnung Baden-Württemberg einzuhalten. Die öffentliche Verkehrsfläche Wohnweg mit Erschließungsfunktion wird zudem auf mind. 4,50 m verbreitert, so dass die Erschließung gesichert und der Anregung entsprochen ist.</p> <p>Zu den Anregungen zum Bebauungsplans: Generell lässt sich festhalten, dass der Bebauungsplan In den Hauern ein für sich qualifizierter Bebauungsplan ist, der sich zwar an der umgebenden Bebauung orientiert, der aber eigenständige Festsetzungen trifft.</p> <p>A1.1 Ein allgemeines Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen und entspricht der gem. Beschlusslage gewünschten Nutzungsart des Gemeinderats.</p> <p>A2.1 Eine GFZ wird nicht festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird ausreichend über die festgesetzte Gebäudehöhe, die zwingende Geschosszahl und die Kubatur (Flachdach) sowie die überbaubare Grundstücksfläche definiert. Die Festsetzungen orientieren sich am umgebenden Maß einer GFZ von 0,8. Die Orientierungswerte der BauNVO können dadurch nicht überschritten werden.</p>	<p>Berücksichtigung durch Änderung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Planänderung</p> <p>Kenntnisnahme keine Änderung</p> <p>Kenntnisnahme keine Änderung</p>


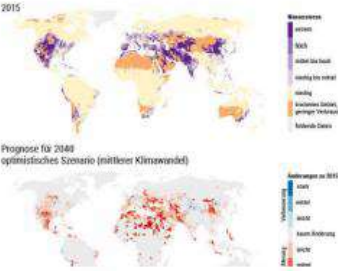
Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>A5 Die Anzahl der Stellplätze wird über die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die Festsetzung von 2 Stellplätzen ist entsprechend unter B4 enthalten.</p> <p>B1 Die festgesetzte Neigung der Flachdächer von 0-5° entspricht der ortsüblichen Festsetzung in der Stadt Weinstadt.</p> <p>B3.1 und B3.2 Lebende Einfriedungen können in ihrer Höhe nicht eingeschränkt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Schnitte/ Maß der baulichen Nutzung: Dies ist im Bebauungsplan ausreichend über die Gebäudehöhe in Verbindung mit der Bezugshöhe auf die Geländeverhältnisse angepasst, so dass es keine zusätzlichen Schnitte zur Definition des Maßes benötigt werden. Nichts desto trotz wurden zur Verdeutlichung der Festsetzungen und des Einfügens der Neuplanung in die bestehende Bebauung Schnitte erstellt, die in der Begrünung dargestellt sind. - Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet, nicht als reines Wohngebiet, festgesetzt. Ein allgemeines Wohngebiet entspricht der gewünschten Gebietsart und lässt einen gewissen Gestaltungsspielraum in der Nutzung der Grundstücke zu. Zudem entspricht es den direkt an das Gebiet angrenzenden Nutzungsarten. <p>Die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen sind bereits durch die das Plangebiet umgebenden Nutzungen (reines Wohngebiet) eingeschränkt. Auch das Landratsamt hat im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken zum Immissionsschutz geäußert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö4</p>	<p>Wohngebietes überschreiten. Eine Überschreitung dieser Lärmwerte kann bis in die späten Nachtstunden (bis 24 Uhr) und in den frühen Morgenstunden (weit vor 6.00 Uhr) vorkommen. Dies gilt es bereits bei der Planung zu berücksichtigen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angrenzende landwirtschaftlichen Flächen können Spritzmittel- und Rauchemission auf tretend. Dies gilt es bereits bei der Planung zu berücksichtigen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. <p>Weiter weise ich darauf hin, dass folgende Regelungen im bestehenden Bebauungsplan gelten und entsprechend Berücksichtigung finden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird im Norden durch den Betonweg der Flurbereinigung Großheppach begrenzt. Dieser Betonweg darf nicht als Parkierung sowie als Zu- oder Abfahrt der angrenzenden Baugrundstücke benützt werden. - Der Fußweg Richtung Süden darf lediglich von den Anrainern der Gebäude Wartbühlstr. 67 bis 71 zur Be- und Entladung benützt werden. Ein Durchgangsverkehr ist an der Stelle durch technische Einrichtung zu verhindern. Den Bewohnern der genannten Gebäude ist eine Fernbedienung für einen elektronischen Poller auszuhändigen, sodass zeitgleich zwei Haushalte be- und entladen können und die Ausfahrt des zweiten Fahrzeugs gen Norden möglich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der durch die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegte Abstand der Wohnbebauung incl. Außenbereiche zu den angrenzenden Weinbergen von über 20 m trägt zum Schutz der Anwohner vor möglicher Spritzmittelabdriftung bei. Der Abstand von 20 m für Obstbau und Landwirtschaft reicht bei Beachtung der guten fachlichen Praxis nach der Rechtsprechung, sofern keine konkreten örtlichen Besonderheiten oder atypischen Windrichtungen vorliegen, regelmäßig aus. Zudem bestehen bereits heute Wohnbebauung in vergleichbaren Abständen zur Rebfläche, so dass aus der Überplanung für den Weinanbau keine zusätzlichen Anforderungen folgen. - An der Straßensituation im Übergang zum Betonweg wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen und ist daher nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die Befahrung des Betonwegs spielt für die Erschließung des Plangebietes keine Rolle. - die Anregung, durch technische Einrichtungen eine Durchfahrt zu verhindern, wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö4</p>	<p>Aus dem Bereich der Ornithologie: Amseln Spatzen Blaumeisen Rotschwänzchen Rotkehlchen Elstern Eichelhäher Kohlmeise Finken Roter Milan (kreist häufig über dem Grundstück) Falken Buchfink Buntspecht Grünspecht Waldohreule</p> <p>Aus dem Bereich Echsen und Kröten: Erdkröte Zauneidechse Mauereidechse Blindschleiche</p> <p>Aus dem Bereich der Nützlinge: Hummeln Schmetterlinge (Pfaunaugen und andere) Kreuzspinne Marienkäfer Wespen Feldwespen Hornissen Bienen</p> <p>Weitere Tiere: Wanzen (Feuerwanze und andere) Feuerkäfer Regenwurm Maulwurf Waldmistkäfer Libellen Eichhörnchen Spitz- und Feldmäuse Marder Fledermäuse Igel</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange wurden hinreichend in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch Herrn Endl untersucht und abgearbeitet. Die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz werden in das Bebauungsverfahren übernommen und durch weitere Festsetzungen zur ökologischen Aufwertung des Gebietes ergänzt.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird den Bebauungsplan-Unterlagen zur Offenlage beigelegt.</p>	

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö4</p>	<p>An die Herren Michael Scharmann und Thomas Deißler Marktplatz 1 71384 Weinstadt</p> <p style="text-align: right;">Weinstadt, den 28.02.2020</p> <p>Antrag zur Umsetzung des geplanten Spielplatzes in den Hauern gemäß Bebauungsplan vom 10.06.1976</p> <p>Sehr geehrter Herr Scharmann, sehr geehrter Herr Deißler,</p> <p>am Montag, den 7.10.2019 hatten wir Herrn Scharmann eine Unterschriftenliste zur Erstellung des Spielplatzes auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 2100/6 übergeben.</p> <p>Zwischenzeitlich haben wir unter den Anrainern einen Ideenwettbewerb ausgelotet mit dem Ziel, ein Konzept für einen „Generationenpark“ auszuarbeiten. Dieser Generationenpark soll die Belange der Anwohner widerspiegeln, den Erhalt der schätzenswerten Natur berücksichtigen und den im Umlegungsvertrag von 1976 vorgesehenen Spielplatz ermöglichen.</p> <p>Als Anlage habe ich Ihnen das mehrheitlich konsensfähige Konzept für den Generationenpark beigelegt. Unter Berücksichtigung der oben genannten Randbedingungen sowie zur Förderung des Weinstädter Tourismus als Einstiegsort für die Wanderungen zur Luitenbacher Höhe als auch zum „Fernseher“ nach Kleinheppach, erachten wir diesen Standort prädestiniert für einen solchen Generationenpark.</p> <p>Darüber hinaus haben wir uns bemüht, die möglichen Fördertöpfe für eine Umsetzung zu identifizieren, von denen ich Ihnen nachfolgend zwei exemplarisch auflisten möchte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgroßprojekte (chance.natur - Bundesförderung Naturschutz) - Blaues Band Deutschland - Auen <p>Diese Förderungen können unseres Erachtens nur durch öffentliche Einrichtungen beantragt werden, weshalb wir Sie bitten möchten, diese Möglichkeiten mit den jeweiligen Trägern zu erörtern.</p>	<p>Die Anlage (Schreiben vom 28.02.2020) zu obigen Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Sie wurde in der Sitzung des technischen Ausschusses am 05.03.2020 behandelt (siehe oben)</p>	

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö4</p>	<p>Zeitgleich sichern wir Ihnen zu, ein Fond zur Unterstützung innerhalb der Bürgerschaft zu gründen, welcher dann die Erstellungsmaßnahmen finanziell unterstützen wird.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, diesen Alternativvorschlag in die Sitzungen des technischen Ausschusses sowie in den Gemeinderat mit aufzunehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p><u>Anlage:</u> Planung Generationenpark Dokument kann gerne auch als .dwf nachgereicht werden</p> 		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö4</p>	<p>Klimawandel in Baden-Württemberg: Das Trinkwasser ist in Gefahr -... https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.klimawandel-in-baden-w-...</p>  <p>Das Trinkwasser ist in Gefahr Thomas Fährle, 26.07.2019 - 15:11 Uhr</p> <p>Auf dem Spillinger Berg liegt das Hauptwasservwerk der Bodenseewasserversorgung. Es gelangt an seine Grenzen. Foto: Michael Große</p> <p>Längst spüren die Wasserversorger die Auswirkungen des Klimawandels: Grundwasserstände sinken, neue Tierarten machen Sorgen. Ein Strategiepapier zeigt auf, welch hoher Aufwand notwendig sein wird, um das Trinkwasser sicher und sauber zu halten.</p> <p>Stuttgart – Nein, der Bodensee wird vorerst nicht leerlaufen, egal wie heiß und trocken ein Sommer im Südwesten wird. Das „Darlehen“ an Trinkwasser, wie die Experten sagen, dürfte grundsätzlich auch in Zeiten des Klimawandels ausreichen. Und doch sind die Wasserversorger in Baden-Württemberg seit einiger Zeit mehr als nur in Alarmbereitschaft – sie planen schon konkret Investitionen in Höhe von vielen Millionen Euro, um die Versorgung auch in der Zukunft zu sichern.</p> <p>Warum ist das notwendig? Vor allem in den trockenen Jahren 2003 und 2018 sind vielerorts lokale Trinkwasserquellen mehr oder weniger versiegt. Im Hochschwarzwald etwa gab es im vergangenen Jahr Gemeinden, die kurzfristig mit Tankwagen versorgt werden mussten. Manche der mehr als 1300 kleineren Wasserwerke im Land mussten verstärkt Trinkwasser von der Bodenseewasserversorgung (BWW) oder der Landeswasserversorgung (LW) zukaufen, weil ihre eigenen Vorräte nicht ausreichten. Mehr als 100 Millionen Kubikmeter hat die LW im vergangenen Jahr abgegeben, so viel wie noch nie in der mehr als hundertjährigen Geschichte.</p> <p>Weniger Trinkwasser Wasserstress: Das Verhältnis von Wasserverbrauch und erneuerbaren Wasserressourcen</p>  <p>2015</p> <p>Prognose für 2040 optimistisches Szenario (mittlerer Klimawandel)</p> <p>1 von 1</p> <p>27.07.2019, 18:18</p>		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö4</p>	<p>Klimawandel in Baden-Württemberg: Das Trinkwasser ist in Gefahr -... https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.klimawandel-in-baden-w...</p> <p>In den letzten fünf Wintern hat es nicht ausreichend geregnet</p> <p>Bei der LW beobachtet man zudem, dass die Grundwasserstände auch bei ihr tendenziell sinken – derzeit liegt das Wasser an der Referenzstelle 1,5 Meter unter dem langjährigen Mittel. „Seit fünf Wintern wurden die Reservoirs nicht mehr richtig aufgefüllt“, sagt Bernhard Röhle, der Sprecher der Landeswasserversorgung. In heißen Sommern tritt verschärfend hinzu, dass der Pegel der Donau fällt, aus der die LW ebenfalls Wasser entnimmt. Sprich: Gerade wenn sehr viel Wasser benötigt wird, ist eher wenig vorhanden. Künftig muss man auch von einem höheren Bewässerungsbedarf in der Landwirtschaft ausgehen.</p> <p>Mancherorts geraten die Leitungen für so hohe Wasserabgaben deshalb schon heute an ihre Grenzen, auch bei der Bodenseewasserversorgung. Das bedeutet: Unterm Strich ist zwar derzeit genügend Trinkwasser vorhanden, es wird landesweit nur ein Prozent des „Angebots“ als Trinkwasser genutzt. Aber bald könnte nicht mehr an jedem Ort und zu jedem Zeitpunkt genügend Wasser verfügbar sein. Bernhard Röhle sagt: „Wir sind gut beraten, uns auf den Klimawandel einzustellen. Schon heute wird es an Spitzenlagen eng.“</p> <p>Donau diesen Prozess haben die Wasserversorger und die Landesregierung in diesem Jahr angestoßen, ein gemeinsames Strategiepapier liegt jetzt vor. Klar ist schon, dass „große Anstrengungen in politisches, planerisches und finanzieller Art erforderlich“ seien, so heißt es im Papier, da erhebliche Investitionen notwendig seien, um die Infrastruktur anzupassen. Die LW erneuert zum Beispiel jetzt ihre „Elwanger Leitung“, künftig haben die Röhre einen größeren Durchmesser. Viele örtliche Wasserversorger werden sich überlegen müssen, eine Stichleitung zu einem Nachbar- oder zu einem Fernversorger zu bauen, damit im Krisenfall von dort Wasser bezogen werden kann. Auch muss man sich überlegen, wie man mit Wasserverunreinigungen, etwa durch zunehmende Algenblüten oder nach Starkregen, umgeht. Konkrete Pläne gibt es erst im Einzelfall, der Prozess hat gerade begonnen.</p> <p>Quagga-Muschel macht im Bodensee große Probleme</p> <p>Das Umweltministerium will Daten in großem Umfang erheben und Prognosen anstellen. Wie viel Wasser werden die Menschen im Südwesten im Jahr 2050 in Extremfällen benötigen? Wie viel Wasser wird dann zur Verfügung stehen? Und wie sieht es mit den Transportkapazitäten aus? Das sind die Leitfragen bei diesen Analysen. Dabei werden in den nächsten fünf bis sechs Jahren alle Landkreise einzeln betrachtet, um „kommunenscharfe Handlungsempfehlungen“ formulieren zu können, so Ralf Heineke, der Sprecher des Ministeriums. Die Analyse kostet 100 000 Euro pro Landkreis. Bernhard Röhle fordert aber schon heute, dass die öffentliche Förderung überdacht wird: Sie müsse künftig dorthin geleitet werden, wo „kritische Hotspots“ seien.</p> <p>Im Bodensee wird es zwar immer genügend Wasser geben, aber die BWV hat dennoch große Probleme, wenn auch etwas anderer Art. Das dringlichste hat den eher droffigen Namen Quagga-Muschel. Sie wurde vor etwa zehn Jahren aus dem Schwarzen Meer eingeschleppt und verbreitet sich in beängstigender Geschwindigkeit. Auch in den Röhren der BWV setzt sich die Muschel in Massen fest. Schon heute müssten Mitarbeiter deshalb regelmäßig in mühevoller Arbeit die Röhre reinigen, sagt Maria Quignon, die Sprecherin der BWV.</p> <p>Unklar ist, ob der Wasserpreis nach oben geht</p> <p>Die kleinen Larven der Quagga-Muschel gelangen sogar ins Hauptwasserwerk auf den Sipplinger Berg, der immense Druck in den Röhren macht ihnen nichts aus. Bisher könne durch eine Ozonanlage verhindert werden, dass die Larven ins Leitungsnetz kämen, so Quignon. Aber das sei keine Dauerlösung. Am Bodensee denkt man deshalb richtig groß, zumal auch aufgrund zunehmender Spurenstoffe im Wasser neue technische Anlagen notwendig werden – was umfangreiche bauliche Maßnahmen erforderlich macht. „Die Quagga-Muschel ist nicht die alleinige Ursache, aber doch die treibende Kraft bei diesen Überlegungen“, so die Sprecherin. „Wir müssen jetzt in die konkrete Planung</p>		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU Ö4</p>	<p>Gesendet: Donnerstag, 21. Januar 2021 22:47 An: Folk, Dennis; Stellungnahmen In den Hauern Cc: [REDACTED] Betreff: Ergänzende Stellungnahme - Bebauungsplanentwurf "In den Hauern"</p> <p>Sehr geehrter Herr Folk, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen am heutigen Donnerstag, den 21. Januar 2021. In unserem Abschlussgespräch mit Ihrem Kollegen hatte ich Sie noch nach den Unterlagen des Herrn Peter Endl (Filderstadt) hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange gefragt. Sie teilten mir mit, dass das Datum „xx.xx.2020“ in der Begründungsunterlage unter Punkt 7.1. lediglich ein Platzhalter ist und noch keine Ortsbegehung erfolgt ist. Herr Endl war bis jetzt lediglich einmal zur Angebotsstellung vor Ort. Eine Beauftragung ist zwischenzeitlich erfolgt. Inhaltlich hat er sich mit dem Thema aber noch nicht auseinandergesetzt, da ein Gutachten erst nach mehreren Vorort-Terminen während der gesamten Vegetationsperiode bzw. am Ende der Vegetationsperiode erfolgen kann.</p> <p>Desweiteren hatte ich darauf hingewiesen, dass die Unterlagen im Bauungsplanentwurf von dem Beschluss des TA's vom 16.07.2020 & des Gemeinderats vom 23.07.2020 abweichen (BU 112/2020). Nach Ihrer Aussage beschließt der Gemeinderat in solchen Fällen nicht über die konkrete Fläche einer Bebauungsplanänderung sondern lässt dem Stadtplanungsamt Spielraum a) zur Ausweitung der betroffenen Fläche auf weitere Flurstücke (z.B. 2098/4) und b) zur planerischen Ausgestaltung beispielsweise der abweichenden Lage von Carports und Stellplätzen.</p> <p>Als Ergänzung zu meiner bereits eingereichten Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „In den Hauern“ vom 22. Dezember möchte ich als Anrainer wohnhaft [REDACTED] noch im Hinblick auf die Regelwerke und Mindestmaße für Zufahrten durch die Feuerwehr hinweisen. Da die Zufahrt zu unserem Gebäude eine Breite von ca. 3,50 Meter aufweist und der Außenradius der Kurve auf diesem Zufahrtsweg äußerst klein ist, habe ich erhebliche Zweifel, dass die Feuerwehr im Brandfall unser Gebäude mit ausreichender Technik und Löschmaterial erreichen kann. Schon allein deshalb ist weiterhin eine Zufahrtsmöglichkeit für Löschfahrzeuge über das Grundstück „In den Hauern“ bis zum Wasserhäusle sicherzustellen (Quelle: https://www.baunetzwissen.de/brandschutz/fachwissen/flucht--rettungswege/zugaenge-zu--und-durchfahrten-zu-grundstuecken-3142885). Ich bitte um Erstellung eines Brandschutzgutachten auch unter Berücksichtigung der DIN 14090 für die Gebäude „Im Steingrüble 10 & 12“ sowie für die umliegenden Bestandsimmobilien, um mögliche Risiken für Leib und Leben zu analysieren. Diese Brandschutzgutachten darf aus Objektivitätsgründen nicht von der „Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt“ erstellt werden. Gleiches gilt auch für die Zufahrt per Drehleiter für unser Nachbargrundstück „Wartbühlstr. 67-71“: Insbesondere das Objekt Wartbühlstr. 71 mit seiner 4-stöckigen Bauweise kann bei einem Brandfall meines Erachtens über den aktuell geplanten zu schmalen Fußweg nicht ausreichend angefahren werden.</p> <p>Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meiner Ergänzungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>[REDACTED] hatte am 21.01.2021, im Zuge der frühzeitigen Beteiligung, einen Termin zur Einsichtnahme in die Planunterlagen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „In den Hauern“. Zur Verfügung standen die Auslegungsunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung sowie die Unterlagen und Protokolle aus den Gremien. Für Fragen standen zwei Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes zur Verfügung. Während der Einsichtnahme wurde der Raum gelüftet und alle Anwesenden trugen Mund-Nasen-Masken.</p> <p>Die Ausführungen bzgl. der artenschutzrechtlichen Untersuchung und der geänderten Entwürfe werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für alle genannten Gebäude, zu denen Bedenken angemeldet wurden, sind Zugänge von der öffentlichen Verkehrsfläche (In den Hauern, Wartbühlstraße) sowie Aufstellflächen auf diesen vorhanden.</p> <p>Für den Nachweis über Flächen für die Feuerwehr auf den privaten Grundstücken ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich und muss von diesem nachgewiesen werden.</p> <p>Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach derzeitigem Stand der Brandschutztechnik sowie aus öffentlich-rechtlicher Sicht, keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplans „In den Hauern“ bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö5</p>	<p>Stadt Weinstadt Stadtplanungsamt 71384 Weinstadt</p> <p>Weinstadt, 20. Januar 2021</p> <p>Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans „In den Hauern“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir nehmen Bezug auf den Vorentwurf zum Bebauungsplan „In den Hauern“.</p> <p>Unser Grundstück [REDACTED] mit dem von uns bewohnten Einfamilienhaus grenzt unmittelbar an die Grünfläche des betroffenen Gebietes „In den Hauern“ an. Eine Änderung des Bebauungsplans nach den bislang veröffentlichten Plänen stellt eine unzumutbare Einschränkung unserer Lebensverhältnisse dar. Im Sinne der nachfolgenden Begründung machen wir hiermit unsere Interessen und unserer persönlichen Belange geltend und widersprechen vorsorglich der Änderung des Bebauungsplans „In den Hauern“.</p> <p>Unzumutbare räumliche Nähe der geplanten Nachbar-Bebauung zu unserem Haus</p> <p>Selbst wenn die Bebauung nach geltenden Bauvorschriften erfolgt, so wird die geplante, direkt an unser Grundstück reichende Bebauung eine nicht zumutbare Beeinträchtigung unserer Wohn- und Lebensqualität herbeiführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Außenmauer des geplanten, unmittelbar an unser Grundstück heranreichenden Gebäudes versperrt die Sicht aus sämtlichen Fenstern mit Blickrichtung Osten. Die Terrasse des geplanten Nachbargebäudes befindet sich unmittelbar vor dem Wintergarten unseres Hauses, so dass sowohl unsere wie auch die Privatsphäre eines potenziellen Bewohners des neuen Hauses massiv gestört wird. Probleme im Nachbarschaftsverhältnis sind vorprogrammiert. Unser Blick auf die Weinberge wird gänzlich zugebaut. <p>Wir widersprechen der Änderung des Bebauungsplans, weil unsere Belange als unmittelbar betroffene Nachbarn trotz mehrfacher Hinweise, unter anderem in der Bürgerfragestunde, keinerlei Beachtung finden. Mit der Argumentation der Stadtverwaltung zur Schaffung von Wohnraum dürfen nicht die Bedürfnisse und Interessen der bereits im Wohngebiet lebenden Menschen missachtet werden.</p>	<p>Zu Nähe zur Nachbarbebauung</p> <p>Den Anregungen wird entgegengekommen. Es wird ein 2,5 m breiter Streifen zum Erwerb durch den Einwender im Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt. Somit können die Ansprüche des Abstandsrecht gewahrt bleiben und der genehmigte Wintergartenanbau mit Festeröffnungen zur Grenze hin steht nicht unmittelbar auf der Nachbargrenze. Zudem wird das neue Baufenster, östlich des Gebäudes „In den Hauern 12“, nordöstlich zum bestehenden Gebäude versetzt und die Fläche für Carports ebenfalls möglichst weit an die Straße geschoben, so dass eine Verträglichkeit des Gebäudebestands und der Neuplanung entsteht. Ein Anspruch auf den Blick auf die Weinberge besteht jedoch nicht.</p> <p>Durch die Festsetzung als private Grünfläche ist die Fläche jedoch nicht auf die GRZ Bestandsgrundstücks anrechenbar, so dass keine Ungleichbehandlung mit den Nachbarn entsteht.</p>	<p>Berücksichtigung durch Änderung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö5</p>	<p>Wertminderung</p> <p>Vor dem Erwerb unserer Immobilie im Juli 2018 haben wir beim Stadtplanungsamt eine Anfrage gestellt im Hinblick auf den Bebauungsplan des Nachbargrundstücks „In den Hauern“. Auf unsere Anfrage hin wurde uns mit dem Hinweis auf den bestehenden Bebauungsplan und das vorhandene Wasserbecken bestätigt, dass für das angrenzende Grundstück keine Bebauung geplant sei. Die durch das Nachbargrundstück gegebene Freizügigkeit und der unverbaute Blick auf die Weinberge haben den Kaufpreis der Immobilie unverhältnismäßig in die Höhe getrieben.</p> <p>Der vorherige Eigentümer unserer Immobilie hatte über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten einen Pachtvertrag für ein Teilstück des betroffenen Grundstücks mit der Stadt Weinstadt geschlossen. Im Januar 2019 haben wir einen gleichlautenden, uns überlassenen, unbefristeten Pachtvertrag unterzeichnet. Dieser Vertrag wurde von der Stadt Weinstadt in einen widerruflichen Pachtvertrag geändert. Hieraus leiten wir ab, dass die Absicht zur Bebauungsplanänderung bereits bestand.</p> <p>Wären wir in korrekter Weise bereits bei unserer Anfrage von den Plänen zur Bebauungsplanänderung informiert worden, hätte dies einen maßgeblichen Einfluss bei der Verhandlung um den Kaufpreis gehabt.</p> <p>Von den Plänen zur Bebauungsplanänderung erfuhren wir wenige Monate nach dem Erwerb der Immobilie.</p> <p>Da es sich bei unserem Haus um ein Reihenendhaus mit Ausrichtung des Großteils der Fensterflächen nach Osten hin handelt, würde die geplante Bebauung eine massive Einschränkung der Wohnqualität unseres Hauses bedeuten. Aus dieser Einschränkung ergibt sich eine starke Wertminderung der Immobilie.</p> <p>Wir behalten uns vor, diese Wertminderung im Falle einer Bebauung von der Stadt Weinstadt einzufordern.</p> <p>Erhalt der Artenvielfalt</p> <p>Als direkter Anwohner an der benachbarten Grünfläche können wir das bunte Treiben der Natur sowohl auf der Wiese wie auch auf den vorhandenen Bäumen täglich beobachten.</p> <p>Die Wiese mit Baumbestand stellt eines der letzten Rückzugsgebiete für zahlreiche Vögel, Kleintiere und Fledermäuse in einer vom Weinbau geprägten Monokultur-Landschaft dar.</p> <p>Wir verfügen über eine umfangreiche Liste und zahlreiche Fotos der dort lebenden Tiere.</p> <p>Wir können nicht verstehen, dass in unserer Region mit ausgeprägtem ländlichen Charakter die Natur noch weiter zurückgedrängt werden soll. Da die dort lebenden Tiere keinen Einspruch gegen die Zerstörung ihres Lebensraumes erheben können, tun wir dies hiermit stellvertretend. Zumindest behalten wir uns vor, sämtliche uns bekannten Naturschutzbunde um Stellungnahme und Beurteilung zu bitten.</p> <p>Zu erwartende Bauschäden durch den Rückbau des unterirdischen Wasserbehälters</p> <p>Der Abbruch des unterirdischen Wasserbehälters auf dem Nachbargrundstück führt zu einer unverhältnismäßig starken Beeinträchtigung unserer Lebensqualität. Neben der üblichen Belastung durch Baulärm und Staub während eines Bauvorhabens ist bei der Zerstörung des massiven unterirdischen Bauwerks mit extremer Lärmbelastung durch Abbruchmaschinen sowie mit außerordentlichen Erschütterungen des Erdreichs zu rechnen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 2</p>	<p>Zu Wertminderung</p> <p>Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Freihaltung der benachbarten Fläche. Vielmehr müssen die öffentlichen und privaten Belange (z.B. Interessen der Nachbarn an der Beibehaltung des bestehenden Zustandes) im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung untereinander und gegeneinander abgewogen werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde den privaten Belangen stattgegeben und der Erwerb eines 2,5 m breiten Grundstückstreifens ermöglicht. Der Anspruch einer kompletten Freihaltung der Fläche kann nicht nachgekommen werden, da die Fläche zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum herangezogen werden muss.</p> <p>Zu Erhalt der Artenvielfalt</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange wurden hinreichend in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch Herrn Endl untersucht und abgearbeitet. Die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz werden in das Bebauungsplanverfahren übernommen und durch weitere Festsetzungen zur ökologischen Aufwertung des Gebietes ergänzt.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird den Bebauungsplan-Unterlagen zur Offenlage beigelegt.</p> <p>Zu Bauschäden</p> <p>Der Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Zulässigkeit dar. Temporäre Bauemissionen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>Lärmeinflüsse aufgrund von Abbruchmaßnahmen stellen eine temporär befristete, unvermeidbare Einwirkung dar, die hinzunehmen ist. Die Schallminderungsmaßnahmen sind in der AVV geregelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu Ö5	<p>Darüber hinaus lässt sich aus der Betrachtung der aktuellen Topographie des Geländes ersehen, dass der Wasserbehälter das zum Tal hin abfallende Erdreich stützt. Beim Entfernen des Behälters ist damit zu rechnen, dass das Gelände abrutscht bzw. durch umfangreiche bauliche Maßnahmen abgefangen werden muss.</p> <p>Durch die unmittelbare Nähe der geplanten Baumaßnahmen zu unserem Haus und den aufwändigen Rückbau des Wasserbehälters ist mit Beschädigungen und Rissbildung an unserem Gebäude zu rechnen.</p> <p>Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass wir sowohl die Lärmbelästigung wie auch die Stärke der Erschütterungen mit geeigneten Messgeräten prüfen lassen werden.</p> <p>Im Falle einer Beschädigung unseres Gebäudes machen wir vorsorglich darauf aufmerksam, dass wir Schadenersatz bei der Stadt Weinstadt geltend machen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Zu diesem Thema werden die Ausführungen und Hinweise des fachlich zuständigen Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), insbesondere zur Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen, in den Textteil übernommen.</p> <p>Untersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahmen werden durch ein geotechnisches Erschließungsgutachten für den Straßen- und Kanalbau und zur allgemeinen Bebaubarkeit erstellt. Beim Rückbau des Wasserbehälters wird eine sorgfältige Planung und fachgerechte Ausführung vorausgesetzt.</p>	